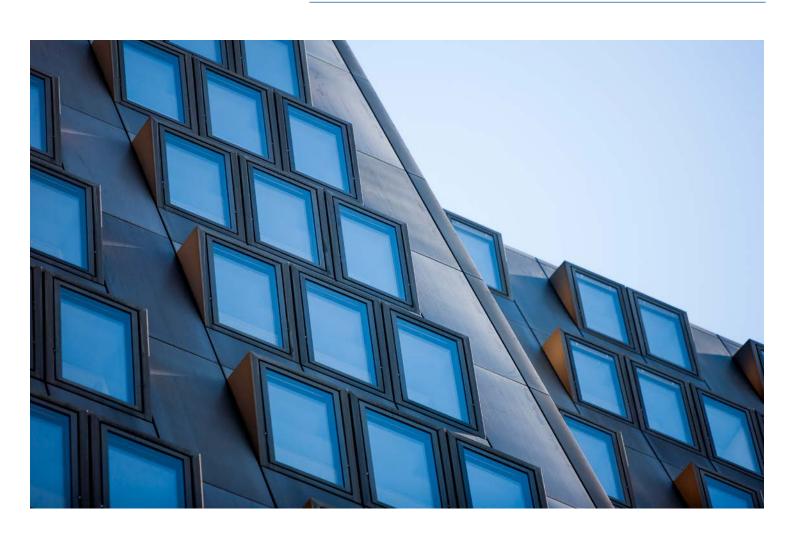


Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien

Reihe WIEN 2019/10

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich 1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich Herausgegeben: Wien, im Oktober 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946 E–Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT FOTOS

Twitter: @RHSprecher Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Kulturförderungen	16
Überblick	
Verwendung der Fördermittel	
Förderanträge	19
Förderbedingungen	
Förderabrechnung	
Wiener Donauinselfest	26
Allgemeines	
Finanzierung	
Förderbedingungen	
Kulturfestival Wienwoche	32
Förderanträge	
Förderüberschüsse	
Förderabrechnung	
Anlagevermögen	
Vereinsbezogene Aufwendungen	
Wiener Stadtfest	38
Allgemeines	
Förderabrechnung	
Gastronomieangebot	
Veranstaltungen am Wiener Rathausplatz und im Wiener Rathaus	41
Veranstaltungen am Rathausplatz	41
Veranstaltungen im Wiener Rathaus	45



Förderungen der Stadt Wien für den Verein AIDS LIFE	51
Abwicklung von Förderanträgen in der MA 5	51
Förderanträge des Vereins AIDS LIFE	57
Förderentscheidungen in den Jahren 2014, 2015 und 2017	
Förderentscheidung im Jahr 2016	61
Prüfung der Mittelverwendung	
Stadt Wien Marketing GmbH	69
Veranstaltungsauswahl	
Beauftragungsvertrag und Rahmenvertrag mit der Stadt Wien	
Entgelte und damit verbundene Anreize	73
Budgetierung	
Kostenträgerrechnung	76
Film Festival	
Silvesterpfad	
Weihnachtstraum	
Schlussempfehlungen	89
Anhang	96
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	96



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kulturförderungen an drei Vereine – Übersicht	16
Tabelle 2:	Finanzierung des Donauinselfests	26
Tabelle 3:	Ausgaben des Veranstalters für das Donauinselfest	29
Tabelle 4:	Anzahl der Veranstaltungen am Rathausplatz	42
Tabelle 5:	Veranstaltungen im Wiener Rathaus in den Jahren 2014 bis 2017	47
Tabelle 6:	Gewinnprognose des Life Balls	57
Tabelle 7:	Eckpunkte der überprüften Veranstaltungen der Stadt Wien Marketing GmbH	69
Tabelle 8:	Abweichungen der tatsächlichen von den budgetierten Veranstaltungsergebnissen	75
Tabelle 9:	Gebarung Film Festival	77
Tabelle 10:	Film Festival – gastronomische Bewirtschaftung – Gebarung 2014 bis 2017	81
Tabelle 11:	Gebarung Silvesterpfad	83
Tahelle 12·	Gebarung des Weihnachtstraums	86



Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AIDS Acquired Immune Deficiency Syndrome
AKM Autoren, Komponisten, Musikverleger

Art. Artikel

BGBl. Bundesgesetzblattbspw. beispielsweisebzw. beziehungsweise

etc. et cetera exkl. exklusive EUR Euro

ff. fortfolgend(e)s

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HIV Humanes Immundefizienz Virus

i.d.(g.)F. in der (geltenden) Fassung

inkl. inklusive

k.A. keine Angabe km² Quadratkilometer

LGBI. Landesgesetzblatt

MA Magistratsabteilung

MA 5 Magistratsabteilung 5 Finanzwesen

MA 7 Magistratsabteilung 7 Kultur

MA 34 Magistratsabteilung 34 Bau- und Gebäudemanagement

Mio. Million(en)

ÖVP Österreichische Volkspartei

PID Presse— und Informationsdienst der Stadt Wien (MA 53)

rd. rund

RH Rechnungshof Rz Randziffer

4



Ziffer

zum Beispiel

Ζ

z.B.

SPÖ Sozialdemokratische Partei Österreichs

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderem

USt Umsatzsteuer

usw. und so weiter







WIRKUNGSBEREICH

Stadt Wien

Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2018 ausgewählte Großveranstaltungen in Wien. Im Fokus standen die Förderungen der Stadt Wien für das Wiener Donauinselfest, das Kulturfestival Wienwoche, das Wiener Stadtfest, Veranstaltungen vor und im Rathaus sowie für den Life Ball. Bei der Stadt Wien Marketing GmbH überprüfte der RH die Veranstaltungen Film Festival auf dem Rathausplatz, Weihnachtstraum und Silvesterpfad. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2017.

Kurzfassung

Das Wiener Donauinselfest, das Wiener Stadtfest und das Kulturfestival Wienwoche wiesen Verbindungen zu unterschiedlichen politischen Parteien auf. Die Stadt Wien förderte diese Veranstaltungen: Der Verein Wiener Kulturservice erhielt pro Jahr 1,81 Mio. EUR. Er organisierte neben dem Donauinselfest auch weitere Veranstaltungen wie das 1. Mai—Fest im Prater. Der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung erhielt jährlich 453.000 EUR für das Kulturfestival Wienwoche und der Verein Wiener Stadtfeste mit Ausnahme des Jahres 2016 406.000 EUR für das Wiener Stadtfest. Die Kulturabteilung der Stadt Wien legte dem Gemeinderat Förderanträge der drei Vereine vor, ohne darin die Förderwürdigkeit zu beurteilen. Auch war die Verwendung der Fördermittel im Sinne der Förderziele nicht dokumentiert. (TZ 1, TZ 2, TZ 3, TZ 4)

Das zuständige Referat "Stadtteilkultur und Interkulturabilität" der Kulturabteilung der Stadt Wien (Magistratsabteilung (**MA**) 7) führte in den Jahren 2014 bis 2017 keine Belegkontrollen durch. Die Belegprüfungen des RH ergaben, dass die drei Vereine zwar die notwendigen Aufzeichnungen für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel führten, die Belege jedoch in vielen Fällen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft waren, um den Förderzweck nachweisen zu können. (TZ 5)



Wiener Donauinselfest

Das Donauinselfest kostete pro Jahr knapp 4 Mio. EUR. Es finanzierte sich zu rd. 60 % aus nicht-öffentlichen Mitteln, wie Sponsoring und Standgebühren, und zu rd. 40 % aus der Kulturförderung der Stadt Wien. Der Verein Wiener Kulturservice war damit auf öffentliche Förderungen angewiesen. Die MA 7 akzeptierte eine Kalkulation im Ausmaß der Fördersumme. Eine Gesamtkalkulation der Veranstaltung fehlte, obwohl der Leitfaden für Kulturförderungen dies vorsah. (TZ 8)

Die Veranstalterin des Donauinselfests (SPÖ Wien) verrechnete in den Jahren 2014 bis 2016 Ausgaben von rd. 407.000 EUR an den Verein Wiener Kulturservice weiter. Die Kulturabteilung akzeptierte diese Ausgaben als Fördernachweis, obwohl diese teilweise nicht ordnungsgemäß belegt waren. Auch war teilweise nicht klar, ob diese Ausgaben den Förderkriterien entsprachen. (TZ 10)

Kulturfestival Wienwoche

Das Kulturfestival Wienwoche ging auf eine Initiative der Grünen Wien zurück. Die Stadt Wien gewährte dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung dafür Kulturförderungen, obwohl die Anträge nur auf der Ankündigung eines Generalthemas für das Kulturfestival beruhten. Die kulturellen Inhalte waren zum Antragszeitpunkt noch unbestimmt. Somit konnte die Kulturabteilung nur allgemein beurteilen, ob die Anträge den Förderkriterien entsprachen. (TZ 1, TZ 12)

Der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung wies jährlich einen Überschuss aus. Die Kulturabteilung forderte die nicht verbrauchten Fördermittel nicht zurück. Darüber hinaus prüfte das zuständige Referat der Kulturabteilung die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel weder anhand von Originalbelegen noch anhand von Nachweisen der Zahlungsflüsse. (TZ 13, TZ 14)

Wiener Stadtfest

Das Wiener Stadtfest war eine Veranstaltung der ÖVP Wien. Die Abrechnungen des Vereins Wiener Stadtfeste wiesen Abweichungen von bis zu 47 % zwischen den geplanten und den nachgewiesenen und geförderten Ausgaben auf, ohne dass dies der Verein begründete. Das zuständige Referat der Kulturabteilung akzeptierte auch Belege, obwohl die damit verbundenen Leistungen nur knapp beschrieben waren. Eine detaillierte Aufstellung über konkret erbrachte Leistungen fehlte. (TZ 18)

Der Verein Wiener Stadtfeste finanzierte sich zu 82,5 % aus Kulturförderungen der Stadt Wien. Die restlichen Einnahmen stammten von Sponsoren, darunter auch von der Veranstalterin. Für die Errichtung von Gastronomieständen wies der Jahresabschluss 2014 Aufwendungen von rd. 31.000 EUR aus. Anteilige Einnahmen aus dem



Gastronomieangebot oder Standmieten waren nicht verbucht. Die Kulturabteilung akzeptierte beim Verein Wiener Stadtfest wie auch beim Verein Wiener Kulturservice eine Kalkulation in Höhe der Fördersumme und forderte keine Gesamtkalkulation ein. (TZ 19)

Veranstaltungen im und vor dem Rathaus

Der Wiener Gemeinderat setzte zuletzt im Jahr 2002 die Mieten für die Säle des Rathauses neu fest. Nach diesem Beschluss konnte die Stadt Wien den Rathausplatz gemäß dem tatsächlichen Sachaufwand überlassen. Am Rathausplatz fanden in den Jahren 2014 bis 2017 insgesamt 83 Veranstaltungen statt. Die Stadt Wien hob dafür keine Miete ein, obwohl sie für die Instandhaltung des Platzes aufkam. Die Benützungsübereinkommen enthielten keine Bestimmungen, die der Stadt Wien die Einsichtnahme in die Unterlagen des Veranstalters erlaubten. Damit konnte die Stadt Wien auch nicht einen allfälligen finanziellen Erfolg einer Veranstaltung feststellen. Die Stadt Wien überließ den Rathausplatz – insbesonders bei umsatzträchtigen Veranstaltungen zu saisonal günstigen Veranstaltungszeiten – immer denselben Veranstaltern. (TZ 20)

In den Jahren 2014 bis 2017 fanden 563 Veranstaltungen in den Repräsentationsräumen des Rathauses statt. Nur bei 15 verrechnete die Stadt Wien eine Miete, in Summe rd. 299.600 EUR. Bei weiteren 189 Veranstaltungen war das "überwiegende Interesse der Stadt Wien" nicht nachvollziehbar dargelegt, wie dies für eine kostenlose Überlassung der Räume laut Beschluss des Gemeinderats Voraussetzung ist. (TZ 21)

Life Ball

Die Stadt Wien förderte über die MA 5 Finanzwesen den Verein AIDS LIFE, der vor und im Rathaus den Life Ball veranstaltete. Anders als die Kulturabteilung verfügte die Finanzabteilung über keine Förderrichtlinie. Damit war eine transparente, einheitliche und nachvollziehbare Abwicklung von Förderanträgen nicht sichergestellt. (TZ 22)

Die Stadt Wien bezahlte dem Verein AIDS LIFE als allgemeinen Zuschuss für den Life Ball jeweils 800.000 EUR in den Jahren 2014, 2015 und 2017. Der seit vielen Jahren etablierte Life Ball war aus wirtschaftlicher Sicht nicht zwingend auf Förderungen der Stadt Wien angewiesen, weil er auch nach Abzug dieser Förderungen Gewinne erwirtschaftete. Im Ergebnis diente die Förderung der Stadt Wien zur Unterstützung von internationalen AIDS-Projekten. (TZ 24)



Im Jahr 2016 veranstaltete der Verein keinen Life Ball. Trotzdem beantragte er eine Förderung in Höhe von 450.000 EUR, um etwa die Personal— und Bürokosten, eine Veranstaltung im Burgtheater und Vorarbeiten für den Life Ball 2017 abzudecken. Die Finanzabteilung schlug auch im Hinblick auf das Umlaufvermögen des Vereins AIDS LIFE von rd. 2,20 Mio. EUR eine Aussetzung der Förderung für 2016 vor, legte in ihrem Bericht aber auch zwei Alternativen mit Förderungen von 155.000 EUR und den beantragten 450.000 EUR vor. Die zuständige Stadträtin entschied sich für eine Förderung von 450.000 EUR. (TZ 25)

Film Festival, Weihnachtstraum, Silvesterpfad

Die Stadt Wien gründete im Jahr 1999 die Stadt Wien Marketing GmbH. Sie stand zu 100 % im Eigentum der Stadt und sollte Dienstleistungen für Erholung, Kultur und Sport erbringen. Der RH überprüfte die als City—Events von der Stadt Wien Marketing GmbH durchgeführten Großveranstaltungen Film Festival auf dem Rathausplatz und Silvesterpfad in der Innenstadt sowie den als "Aktion der Stadt Wien" bezeichneten Weihnachtstraum im Rathauspark. In Abstimmung mit dem Stadtrechnungshof Wien überprüfte der RH nicht den Christkindlmarkt und den Wiener Eistraum. (TZ 27)

Die Stadt Wien Marketing GmbH veranstaltete das Film Festival in den Sommermonaten mit unentgeltlichen Filmvorführungen von Opern und Konzerten. Die Stadt Wien zahlte jährlich ein Pauschalentgelt, 890.000 EUR im Jahr 2017. Der Finanzierungsanteil der Stadt Wien und ihrer Rechtsträger durch das Pauschalentgelt und durch Sponsoring lag 2017 bei rd. 66 %. (TZ 32)

Die Stadt Wien Marketing GmbH beauftragte für das Film Festival einen Gastronomiepartner, der 26 Gastronomiestände am Rathausplatz und im Rathauspark vergab. Der Gastronomiepartner bezahlte dafür eine Pauschale von 240.000 EUR pro Jahr. Der Vertrag mit dem Gastronomiepartner enthielt weder Anreize für ein stärkeres Kostenbewusstsein noch für einen Veranstaltungsertrag, der laut Vertrag anteilsmäßig der Stadt Wien Marketing GmbH zustehen würde. Trotz der hohen Besucherzahl von mehr als 900.000 im Jahr 2017 erzielte die Stadt Wien Marketing GmbH aus dieser Veranstaltung wie in den Vorjahren keine über das fixe Entgelt hinausgehenden Einnahmen. (TZ 33)

Auch beim Silvesterpfad war der Finanzierungsanteil der Stadt Wien durch ein Pauschalentgelt – knapp 980.000 EUR im Jahr 2016 – und durch Sponsoring städtischer Rechtsträger sehr hoch; im Jahr 2016 betrug er knapp 82 %. (TZ 34)

Der Weihnachtstraum fand jährlich am Rathausplatz und im Rathauspark begleitend zum Christkindlmarkt statt. Die Wirtschaftsagentur Wien, ein Fonds der Stadt Wien, beauftragte 2016 erstmals die Stadt Wien Marketing GmbH, den Weihnachtstraum



zu organisieren und durchzuführen. Die Stadt Wien Marketing GmbH finanzierte den Weihnachtstraum fast zur Gänze durch Abgeltungen der Wirtschaftsagentur Wien – 710.000 EUR im Jahr 2016 – und der Stadt Wien – 431.800 EUR im Jahr 2017. Der Finanzierungsanteil der Stadt Wien bzw. der Wirtschaftsagentur Wien lag bei bis zu 67 %. Davon profitierte insbesondere der Veranstalter des Christkindlmarkts, der dafür aber kein Entgelt an die Stadt Wien Marketing GmbH leistete. (TZ 35)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Stadt Wien hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Förderungen an die drei Vereine Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste wären hinsichtlich der einzelnen abgerechneten Ausgabenpositionen umfassend zu prüfen.
 Im Falle einer zweckfremden Verwendung von Fördermitteln wären diese zurückzufordern.
- Für die Überlassung des Rathausplatzes wäre ein der Attraktivität des Platzes adäquates Mietentgelt einzuheben. Davon wären nur Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden, auszunehmen. Zudem wäre ein angemessener Anteil an einem allfälligen finanziellen Erfolg einer Veranstaltung einzufordern.
- Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses über die Vermietung der Repräsentationsräume im Wiener Rathaus für Veranstaltungen wären durchgängig und nachvollziehbar umzusetzen und für sämtliche Veranstaltungen
 – mit Ausnahme von Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden – wären Mietentgelte einzuheben.
- Der öffentliche Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Film Festival, beim Silvesterpfad und beim Weihnachtstraum wäre zu senken. Stattdessen wären verstärkt private Finanzierungsquellen, z.B. durch Übertragung des Nutzungsrechts am Rathausplatz an die Stadt Wien Marketing GmbH (beim Silvesterpfad) oder durch Sponsorengelder (z.B. beim Weihnachtstraum), auszubauen und zu erschließen. (TZ 36)







Zahlen und Fakten zur Prüfung

Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien						
Rechtsgrundlage Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. 28/1968 i.d.g.F.						
Fläche der Stadt Wien	414,9 km²					
Förderungen der Stadt	Förderungen der Stadt Wien					
Veranstalter	Veranstaltungen	2014	2015	2016	2017	
veranstalter			in f	EUR		
Verein Wiener Kulturservice	Wiener Donauinsel- fest und sonstige Frei- zeit– und Kulturver- anstaltungen	1.810.000	1.810.000	1.810.000	1.810.000	
Verein Wiener Stadtfeste	Wiener Stadtfest und Nebentätigkeiten	406.000	406.000	0	406.000	
Verein zur Förderung der Stadtbenutzung	Kulturfestival Wien- woche	453.000	453.000	453.000	453.000	
AIDS LIFE – Verein zur direkten Unterstüt- zung von HIV–Positi- ven und an AIDS erkrankten Menschen ¹	Life Ball	800.000	800.000	450.000	800.000	
Aufwendungen bzw. E	ntgelte betreffend Stadt	Wien Market	ing GmbH			
		in Mio. EUR				
Aufwendungen der Stadt Wien Marketing GmbH für Film Festival, Silvesterpfad, Weih- nachtstraum		2,42	2,86	4,03	3,38	
Entgelte der Stadt Wien² für Film Festival, Silvesterpfad, Weihnachtstraum		1,86	1,56	2,47	2,29	

 $^{^{\,1}~}$ ab 2017: LIFE+ – Verein zur direkten Unterstützung von HIV–Positiven und an AIDS erkrankten Menschen

Quellen: Stadt Wien; Stadt Wien Marketing GmbH

² inkl. Wirtschaftsagentur Wien







Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2018 die Kulturförderungen der Stadt Wien zur Durchführung des Wiener Donauinselfests, des Wiener Stadtfests und des Kulturfestivals Wienwoche, die Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen am Wiener Rathausplatz und im Wiener Rathaus sowie die Förderungen der Stadt Wien für den Life Ball.

Bei der Stadt Wien Marketing GmbH überprüfte der RH die vertraglichen Beziehungen und die Wirtschaftlichkeit der Großveranstaltungen "Weihnachtstraum", "Film Festival auf dem Wiener Rathausplatz" und "Silvesterpfad".

(2) Der RH wählte die Großveranstaltungen u.a. aufgrund des hohen öffentlichen Interesses, der damit verbundenen starken Medienpräsenz sowie der großen Besucherzahlen aus.

Das Wiener Donauinselfest, das Wiener Stadtfest und das Kulturfestival Wienwoche wiesen Verbindungen zu unterschiedlichen politischen Parteien auf. Dies insofern, als

- die SPÖ Wien das Wiener Donauinselfest veranstaltete und der mitveranstaltende Verein Wiener Kulturservice dafür Förderungen erhielt,
- die ÖVP Wien das Wiener Stadtfest veranstaltete und der Verein Wiener Stadtfeste dafür Förderungen erhielt und
- das Kulturfestival Wienwoche auf eine Initiative der Grünen Wien zurückging, für dessen Veranstaltung der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung Förderungen erhielt.

Die Auswahl der Großveranstaltungen erfolgte in enger Abstimmung mit dem Stadtrechnungshof Wien. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, überprüfte der RH insbesondere den Wiener Eistraum – dazu liegt ein Bericht des Stadtrechnungshofes Wien vor – und den Wiener Christkindlmarkt nicht.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2017.

(3) Zu dem im Februar 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Stadt Wien Marketing GmbH im März 2019 und die Stadt Wien im April 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2019 und übermittelte das Prüfungsergebnis an den Unabhängigen Parteien—Transparenz—Senat.



Kulturförderungen

Überblick

Im Rahmen von Kulturförderungen unterstützte die Stadt Wien drei Vereine, die das Donauinselfest und sonstige Freizeit– und Kulturveranstaltungen mitveranstalteten bzw. das Wiener Stadtfest und Nebentätigkeiten sowie das Kulturfestival Wienwoche organisierten.

Die nachstehende Tabelle umfasst die Kulturförderungen, die die Stadt Wien den drei Vereinen in den Jahren 2014 bis 2017 für Veranstaltungen gewährte:

Tabelle 1: Kulturförderungen an drei Vereine – Übersicht

Verein (Förder- empfänger)	Veranstaltungen	2014	2015	2016	2017	
			in EUR			
Verein Wiener Kulturservice	Wiener Donauinsel- fest und sonstige Freizeit– und Kultur- veranstaltungen (TZ 7 bis TZ 11)	1.810.000	1.810.000	1.810.000	1.810.000	
Verein zur Förderung der Stadt- benutzung	Kulturfestival Wien- woche (<u>TZ 12</u> bis <u>TZ 16</u>)	453.000	453.000	453.000	453.000	
Verein Wiener Stadtfeste	Wiener Stadtfest und Nebentätig- keiten (TZ 17 bis TZ 19)	406.000	406.000	0	406.000	

Quelle: Stadt Wien

Der Verein Wiener Kulturservice und der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung finanzierten sich ausschließlich durch Fördermittel der Stadt Wien. Der Verein Wiener Stadtfeste finanzierte sich in den Jahren 2014 bis 2017 zu rd. 82 % aus Fördermitteln der Stadt Wien.

Verwendung der Fördermittel

3.1 (1) Mit seiner Förderung führte der Verein Wiener Kulturservice nicht nur das Donauinselfest durch, sondern mit jährlich mehr als 300.000 EUR von 1,81 Mio. EUR auch über das Jahr verteilte Veranstaltungen (u.a. 1. Mai–Fest im Prater, Gürtel Nightwalk, Kirtage, politische Veranstaltungen und rd. 300 weitere Grätzel– und Gemeindebaufeste). Die Projektbeschreibung im Förderansuchen enthielt keine über das Donauinselfest hinausgehende konkrete Projektbeschreibung und keinen Gesamtüberblick, welche Feste und Aktivitäten der Verein durch die Förderung



finanzieren wollte. Häufig finanzierte der Verein Wiener Kulturservice künstlerische Darbietungen auf Veranstaltungen der ihm nahestehenden Partei. Darüber hinaus verwendete er die Fördermittel auch für die Begleichung von Kosten anderer parteinaher Vereine und Institutionen. Dies betraf insbesondere Inserate sowie Martiniund Krampuskränzchen, Weihnachtsfeiern oder Maiveranstaltungen. Diese Ausgaben waren jedoch nur aus den Belegen ersichtlich. Die für das Donauinselfest vorgesehenen Fördermittel verwendete der Verein Wiener Kulturservice u.a. auch für die Bezahlung von Ordnerdiensten, Parteiwerbung, Heizöl– und Diesellieferungen oder Verwaltungsstrafen (TZ 9 ff.).

- (2) Der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, der das zweiwöchige Kulturfestival Wienwoche organisierte, war ganzjährig tätig und verwendete die Fördermittel zusätzlich zur Finanzierung von kulturellen Aktivitäten auch zur Finanzierung seiner Verwaltung. Diese Fördermittel standen nicht unmittelbar mit künstlerischen Produktionen im Zusammenhang (TZ 16).
- (3) Der Verein Wiener Stadtfeste legte im Jahr 2015 für seine Förderabrechnung Belege vor, die lediglich rudimentäre Leistungsbeschreibungen enthielten; eine detaillierte Aufstellung über die konkret erbrachten Leistungen fehlte.
- (4) In den Jahren 2014 bis 2017 nahm das zuständige Referat "Stadtteilkultur und Interkulturabilität" der Kulturabteilung der Stadt Wien (Magistratsabteilung 7; **MA 7**) die Mittelverwendung der drei Vereine zur Kenntnis und beanstandete lediglich prozentuelle Abweichungen zwischen den eingereichten und den abgerechneten Ausgabenpositionen. Eine Überprüfung der Verwendung der Fördermittel im Sinne der Förderziele fand entgegen dem Leitfaden für Kulturförderungen der MA 7 nicht statt (TZ 4, TZ 5).
- 3.2 Die Kulturförderungen der Stadt Wien waren darauf ausgerichtet, kulturelle Aktivitäten zu unterstützen (TZ 4). Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass die geförderten Vereine dieses Ziel nicht nachvollziehbar belegten und das zuständige Referat der MA 7 derartige Informationen auch nicht einforderte. Nach Ansicht des RH war die Verrechnung von Verwaltungskosten im Hinblick auf die ganzjährige Tätigkeit der Vereine zwar nachvollziehbar, jedoch verwendete ein Verein Fördermittel bspw. auch für Verwaltungstätigkeiten, die keinem konkreten Kulturprojekt zuordenbar waren (TZ 16).

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Förderungen an die drei Vereine hinsichtlich der einzelnen abgerechneten Ausgabenpositionen umfassend zu prüfen. Im Falle einer zweckfremden Verwendung von Fördermitteln wären diese von den Vereinen zurückzufordern.



Der RH kritisierte, dass das zuständige Referat der MA 7 beim Verein Wiener Kulturservice mit Ausnahme des Wiener Donauinselfests bereits beim Förderantrag lediglich begrenzte Informationen über Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten hatte. Auch die Fördermittelverwendung von mehr als 300.000 EUR jährlich war nur aus den Belegen ersichtlich, weil in den Förderanträgen dazu nur rudimentäre Informationen enthalten waren.

Der RH empfahl der Stadt Wien, vom Verein Wiener Kulturservice zu allen geplanten und mit Fördermitteln unterstützten Veranstaltungen und Aktivitäten bereits im Rahmen des Förderantrags Informationen zu verlangen und diese auf die Förderwürdigkeit zu prüfen.

3.3 Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Förderrichtlinien der MA 7 die Vorgaben für die Abrechnungen festlegen würden. Demnach würden "Bilanzierende Institutionen" mit Jahresabschlüssen, "Nicht bilanzierende Institutionen" mit Originalbelegen abrechnen. Im vorliegenden Fall habe der Verein Wiener Kulturservice die Bilanz korrekt vorgelegt, ebenso die Kostenkalkulation sowie einen Projektbericht und Dokumentationsmaterialien. Aus allen vorliegenden Unterlagen habe die MA 7 festgestellt, dass die eingereichten Veranstaltungen widmungsgemäß stattgefunden hätten, sodass es seitens der Kulturabteilung (MA 7) keine Beanstandungen gegeben habe. Verwaltungskosten seien auch Teil von Jahrestätigkeiten. Alle geprüften Vereine hätten für ihre Tätigkeiten eine Jahresförderung erhalten.

Im Übrigen prüfe die MA 7 stets alle Förderungen im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsprinzips korrekt und unterscheide diesbezüglich nicht zwischen "politischen" und sonstigen Vereinen.

Die einreichenden Institutionen seien seit Jahren etabliert und deren Veranstaltungen auch über die Landesgrenzen Wiens bekannt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung stehe das Detailprogramm nicht immer konkret fest. Die Fachreferentinnen und –referenten der MA 7 könnten die Förderwürdigkeit aufgrund der langjährigen Erfahrung und Zusammenarbeit sowie anhand der vorgelegten Unterlagen, aus denen die Vorhaben im Wesentlichen ersichtlich seien, jedenfalls inhaltlich beurteilen. Im Kulturbereich sei zudem die Veröffentlichung von Detailprogrammen grundsätzlich im Rahmen von Programmpressekonferenzen üblich. Im Falle von erheblichen Abweichungen zwischen Einreichunterlagen und Detailausführung würden die Förderrichtlinien und –bedingungen der MA 7 ausreichend Möglichkeiten bieten, darauf zu reagieren und allenfalls notwendige Konsequenzen zu ziehen.

3.4 Der RH verwies gegenüber der Stadt Wien auf seine Ausführungen in <u>TZ 6</u>, wonach sich das zuständige Referat der MA 7 bei der Überprüfung der Fördermittel lediglich auf formale Kriterien beschränkte und die Erreichung der Kriterien zur Förderwürdigkeit nicht evaluierte. Zudem stellte der Verein Wiener Kulturservice – entgegen



den Vorgaben des Leitfadens für Subventionen – Kulturabteilung (**Leitfaden**) – eine Vielzahl seiner Veranstaltungen nicht detailliert im Tätigkeitsbericht dar.

Aufgrund der vom RH durchgeführten Belegprüfung war jedoch zu erkennen, dass viele Belege nicht nachvollziehbar oder mangelhaft waren, um den Förderzweck nachweisen zu können (TZ 5). Aus diesem Grund verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die Förderungen an die drei Vereine hinsichtlich der einzelnen abgerechneten Ausgabenpositionen umfassend zu prüfen.

Hinsichtlich der Verrechnung von Verwaltungskosten entgegnete der RH, dass der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung auch Fördermittel für Verwaltungstätigkeiten verwendete, die keinem konkreten Kulturprojekt zuordenbar waren.

Förderanträge

4.1 (1) Die Abwicklung der Förderanträge der drei Vereine (TZ 2) oblag dem zuständigen Referat "Stadtteilkultur und Interkulturabilität" der MA 7 und basierte auf dem von ihr auf der Homepage der Stadt Wien veröffentlichten und für Förderwerbende verbindlichen Leitfaden.

Neben formalen Voraussetzungen (Sitz in Wien, fristgerechte Vorlage von Förderunterlagen) definierte die MA 7 u.a. folgende wesentliche Kriterien und Ziele für die Förderwürdigkeit von Kulturprojekten oder Institutionen:

- Wien-Bezug der eingereichten Förderung und Beitrag zum positiven Ansehen der Stadt;
- ohne Förderung keine oder nur teilweise Durchführung des Vorhabens (Projekts);
- hohe Qualität und Professionalität sowohl im künstlerischen als auch im administrativ

 organisatorischen Bereich;
- Weiterentwicklung der Kunst durch Aufgreifen von innovativen Ansätzen bzw. Aufnahme bedeutender Traditionen in der Geschichte der Kunst und zeitgemäße Weiterführung;
- Hervorbringen eines möglichst unverwechselbaren, ästhetisch konsequenten Ausdrucks, der auf entschiedene Weise Entwicklungen der Gegenwart reflektiert;
- geeignete Anwendung der Prinzipien des Gender Mainstreamings;
- bedeutsamer Beitrag zur Konsolidierung bestehender und Erschließung neuer Publikumsschichten, insbesondere jüngerer Zuschauerinnen und Zuschauer und Gruppen der Gesellschaft, die in der gegenwärtigen Publikumsstruktur unterrepräsentiert sind;
- Steigerung des allgemeinen Interesses an der Kunst;
- Widerspiegeln der kulturellen und sozialen Vielfalt einer modernen Großstadt.



Die Förderwürdigkeit jedes Förderantrags beurteilte laut Angaben der MA 7 entweder eine abteilungsinterne Jury oder das zuständige Referat. Im Falle einer positiven Entscheidung reichte die MA 7 den Förderantrag an den Gemeinderat weiter, dem letztendlich die Entscheidungshoheit oblag.

- (2) Die von der MA 7 an den RH übermittelten Förderakten zu den drei Vereinen enthielten keine Hinweise zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Sinne des Leitfadens der MA 7. Darüber hinaus fehlte eine schriftliche Dokumentation über die Entscheidungsfindung oder die fachliche Beurteilung der jeweiligen Förderanträge. In den Unterlagen für den Gemeinderat übernahm die MA 7 zumeist Textpassagen aus den Förderanträgen des jeweiligen Vereins.
- 4.2 Der RH stellte anerkennend fest, dass die Stadt Wien über einen öffentlich zugänglichen Leitfaden für Kulturförderungen verfügte und somit potenzielle Förderwerberinnen und –werber Informationen über Förderziele und –voraussetzungen der Stadt Wien unbürokratisch und jederzeit einholen konnten. Er bemängelte jedoch, dass die von der MA 7 an den Gemeinderat weitergeleiteten Förderakte der drei Vereine keine schriftlich dokumentierte Beurteilung der Förderwürdigkeit im Sinne des Leitfadens enthielten. Dadurch lagen dem Gemeinderat die entscheidungsrelevanten Grundlagen nicht vollständig vor.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Förderwürdigkeit von Förderanträgen im Sinne des Leitfadens für Kulturförderungen der Stadt Wien schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe sie die Empfehlung des RH bereits umgesetzt, weil die MA 7 die Nachvollziehbarkeit der Förderwürdigkeit im Sinne ihres Leitfadens seit dem Jahr 2017 generell anhand eines Evaluierungsbogens bzw. eines Juryprotokolls dokumentiere.

Förderbedingungen

- 5.1 Gemäß dem Leitfaden der MA 7 hatten geförderte Einrichtungen u.a. folgende wesentliche Bedingungen einzuhalten:
 - Vollständig ausgefüllter, unterschriebener Förderantrag, mit dem die Förderwerberin bzw. der Förderwerber den Förder
 – und Abrechnungsbedingungen der MA 7 vorbehaltlos zustimmte.
 - Die Förderempfängerinnen und Förderempfänger durften die Fördermittel nur für den vorgesehenen Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwenden.



- Förderempfängerinnen und –empfänger hatten alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Fördermittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über sieben Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren.
- Förderempfängerinnen und –empfänger hatten über Aufforderung ausbezahlte Fördermittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn
 - Organe der MA 7 oder der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - sie ihren Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachkamen;
 - über ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
 - das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte;
 - das Vorhaben aufgrund von Änderungen die Förderwürdigkeit verlor oder den Fördervoraussetzungen nicht mehr entsprach.
- Wurden aus Fördermitteln Anlagegüter angeschafft und diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zuwendungszwecks nicht mehr benötigt, konnte die MA 7 die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an die MA 7 bzw. an Dritte oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

Darüber hinaus enthielt der Leitfaden Regelungen bezüglich Informationspflichten und Haftungsfragen der geförderten Institutionen sowie der Auszahlungsmodalitäten, der Vorschriften des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes und europarechtlicher Grundlagen.

Im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung stellte der RH bei den von ihm geprüften Vereinen fest, dass

- die Vereine in den Jahren 2014 bis 2017 ihre Förderansuchen zeitgerecht einbrachten und Abrechnungsunterlagen übermittelten;
- die Vereine zwar die notwendigen Aufzeichnungen für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel führten, die Belege jedoch in vielen Fällen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft waren, um den Förderzweck nachweisen zu können (TZ 9, TZ 14, TZ 18);



- das zuständige Referat der MA 7 beim Verein Wiener Kulturservice und Verein zur Förderung der Stadtbenutzung keine Belegprüfung bezüglich der gewährten Fördermittel durchführte und somit eine Rückerstattung von mangelhaft belegten Ausgaben unterblieb;
- das zuständige Referat der MA 7 die Abrechnungsunterlagen der drei Vereine des Jahres 2014 erst im Jahr 2016 auf Vollständigkeit überprüfte.
- Der RH kritisierte, dass die drei Vereine die Einhaltung wesentlicher Förderbedingungen nicht ordnungsgemäß nachwiesen und dies ohne Konsequenzen blieb, weil das zuständige Referat der MA 7 in den Jahren 2014 bis 2017 keine Belegkontrolle durchführte.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Einhaltung der Förderbedingungen durch die drei Vereine sicherzustellen; widrigenfalls wären die ausbezahlten Fördermittel zurückzufordern.

Zudem kritisierte der RH, dass das zuständige Referat der MA 7 die Abrechnungsunterlagen der Förderungen der drei Vereine des Jahres 2014 erst im Jahr 2016 auf Vollständigkeit überprüfte.

Der RH empfahl der Stadt Wien, Förderabrechnungen der drei Vereine zeitnah durchzuführen.

5.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe die MA 7 die Förderbedingungen lückenlos eingehalten. Im gegenständlichen Fall sei laut Förderbedingungen der MA 7 – wie bei allen bilanzierenden Institutionen – die Vorlage von Bilanzen, Kalkulationen (Einnahmen– und Ausgabenaufstellungen bei Ansuchen und Abrechnung), Projektberichten sowie Dokumentationsmaterial gefordert gewesen. Die MA 7 habe alle Unterlagen geprüft und für in Ordnung befunden. Die MA 7 habe dies im Prüfvermerk festgehalten, womit die Förderwerberinnen und –werber sowie die MA 7 richtliniengemäß gehandelt hätten.

Die Kritik des RH zur verspäteten Überprüfung der Abrechnungsunterlagen teile die Stadt Wien. Sie wies allerdings darauf hin, dass fünf Mitarbeiterinnen des Referats "Stadtteilkultur und Interkulturabilität" rd. 1.900 Förderungen pro Jahr abwickeln würden (Zusagen, Mahnungen, Abrechnungen) und bei Ausfall von nur einer Person Verzögerungen entstehen könnten. Im beanstandeten Zeitraum sei eine Mitarbeiterin über Monate ausgefallen, weshalb sich der Prüfbericht verspätet habe. Die MA 7 habe die Abrechnung nach ihrem Einlangen gesichtet und für in Ordnung befunden.



Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass er nicht die geführten Aufzeichnungen der Vereine bemängelt hatte, sondern die nicht vorgesehene Vorlage von Belegen und die dadurch unterbliebene Belegkontrolle. Die auf formale Kriterien beschränkte Überprüfung (TZ 6) war aus Sicht des RH nicht ausreichend, um die widmungsgemäße Fördermittelverwendung beurteilen zu können. In diesem Zusammenhang verwies der RH nochmals auf seine Feststellungen in TZ 9, TZ 14 und TZ 18.

Förderabrechnung

- Die drei Vereine mussten laut Leitfaden der MA 7 innerhalb einer vorgegebenen Abrechnungsfrist folgende Unterlagen übermitteln:
 - detaillierter T\u00e4tigkeitsbericht bzw. Projektendbericht mit Angaben zur Auslastung (Spielort/-zeit, Zahl der Spieltage, Anzahl der Pl\u00e4tze, Gesamtbesucheranzahl, Auslastung in Prozent, Kartenpreise, Freikarten) und
 - detaillierte Gesamteinnahmen- und -ausgabenaufstellung analog zur eingereichten Kalkulation. Jene Positionen, die gegenüber der eingereichten Kostenkalkulation eine positive oder negative Abweichung von mindestens 10 % und 3.000 EUR aufwiesen, waren zu begründen.

Die drei Vereine brachten ihre Abrechnungsunterlagen in den Jahren 2014 bis 2017 zeitgerecht ein, jedoch enthielten die Tätigkeitsberichte des Vereins Wiener Kulturservice lediglich detaillierte Angaben zum Donauinselfest und zum 1. Mai–Fest im Prater, für die übrigen Veranstaltungen des Vereins (bspw. Grätzel– und Gemeindebaufeste) fehlten die geforderten Angaben. Detaillierte Gesamteinnahmen– und –ausgabenaufstellungen erstellten die drei Vereine – wenngleich mitunter nicht nachvollziehbar (TZ 9, TZ 14, TZ 18).

Eine Evaluierung, ob die von den drei Vereinen aufgewendeten Fördermittel dazu beitrugen, die laut Leitfaden festgelegten Förderkriterien (TZ 4) zu erreichen, führte das zuständige Referat der MA 7 nicht durch. Der jeweilige Prüfbericht der MA 7 zu den Kulturförderungen der drei Vereine beschränkte sich auf die Einhaltung von formalen Kriterien wie bspw. die Übermittlung einer Einnahmen–Ausgaben–Kalkulation und eines ordnungsgemäß unterzeichneten Jahresabschlusses sowie die Ermittlung von größeren Abweichungen gegenüber den Kalkulationen.

Der Leitfaden der MA 7 sah für Förderungen ab 5.000 EUR vor, dass "Nicht bilanzierende Institutionen" saldierte Originalbelege in Gesamthöhe der Fördersumme samt Belegaufstellung zu übermitteln hatten. "Bilanzierende Institutionen" hatten hingegen einen ordnungsgemäß unterfertigten Jahresabschluss vorzulegen, aber keine Originalbelege. Alle Förderempfängerinnen und –empfänger waren jedoch verpflichtet, die Originalbelege für Stichproben–Überprüfungen durch die Stadt



Wien (MA 7), den Stadtrechnungshof Wien, den RH oder Organe der Europäischen Union sieben Jahre lang bereitzuhalten.

Der Verein Wiener Kulturservice und der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung waren laut ihren Förderanträgen "Bilanzierende Institutionen". Der Verein Wiener Stadtfeste erstellte ebenso Bilanzen, gab diese Information im Zuge seines Förderantrags jedoch nicht an, weshalb ihn die MA 7 als "Nicht bilanzierende Institution" behandelte.

Da der Verein Wiener Kulturservice und der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung keine Belege zu übermitteln hatten und das zuständige Referat der MA 7 bei diesen keine Stichproben-Überprüfungen durchführte, fehlten der MA 7 für die Nachweise der verwendeten Förderungen detaillierte Abrechnungsbelege.

Der RH stellte im Zuge seiner Überprüfung von Originalbelegen beim Verein Wiener Kulturservice fest, dass viele Belege mangelhaft waren (TZ 9). Zudem waren zahlreiche Belege des Vereins zur Förderung der Stadtbenutzung mangels Angabe des Zahlungszwecks oder mangels Zuordnung zu einem konkreten Kulturprojekt nicht nachvollziehbar (TZ 16).

Der RH kritisierte, dass sich das zuständige Referat der MA 7 bei der Überprüfung der Fördermittel lediglich auf formale Kriterien beschränkte und die Erreichung der von ihr vorgegebenen Kriterien zur Förderwürdigkeit (bspw. Weiterentwicklung der Kunst, Erschließung neuer Publikumsschichten, Hervorbringen eines unverwechselbaren, ästhetischen Ausdrucks) nicht evaluierte.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Erreichung der im Leitfaden der MA 7 festgelegten Kriterien zur Förderwürdigkeit zu überprüfen.

Der RH hielt fest, dass die drei Vereine zwar zeitgerecht ihre Abrechnungsunterlagen an die MA 7 übermittelten und diese auch die geforderten detaillierten Gesamteinnahmen- und -ausgabenaufstellungen enthielten. Der Verein Wiener Kulturservice stellte jedoch – entgegen den Vorgaben des Leitfadens – eine Vielzahl seiner Veranstaltungen nicht detailliert im Tätigkeitsbericht dar.

Der RH empfahl der Stadt Wien, vom Verein Wiener Kulturservice einen Tätigkeitsbericht über alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen einzufordern.

Der RH hielt kritisch fest, dass der Leitfaden der MA 7 unterschiedliche Standards für ihre Förderempfängerinnen und –empfänger vorsah. Während Förderempfängerinnen und –empfänger mit Förderungen bis 5.000 EUR sowie geförderte, "Nicht bilanzierende Institutionen" den Verwendungsnachweis mittels Originalbelegen erbringen mussten, waren "Bilanzierende Institutionen" lediglich verpflichtet, einen



Jahresabschluss abzugeben. Nach Ansicht des RH reichte ein Jahresabschluss nicht aus, um die ordnungsmäßige Verwendung von Fördermitteln nachvollziehbar zu belegen; dies bestätigten auch die vom RH festgestellten Belegmängel beim Verein Wiener Kulturservice (siehe TZ 9 ff.).

Der RH empfahl der Stadt Wien, von den drei Vereinen auch die Originalbelege in Höhe der Förderung sowie deren Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) einzufordern und diese Belege umfassend auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

6.3 Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe sie die Empfehlung des RH, die Erreichung der im Leitfaden der MA 7 festgelegten Kriterien zur Förderwürdigkeit zu überprüfen, bereits umgesetzt, weil die MA 7 die Nachvollziehbarkeit der Förderwürdigkeit im Sinne ihres Leitfadens seit dem Jahr 2017 generell anhand eines Evaluierungsbogens bzw. eines Juryprotokolls dokumentiere.

Die Stadt Wien teilte mit, dass auch für die Kleinveranstaltungen das entsprechende Dokumentationsmaterial vorgelegt worden sei. Aus diesen Unterlagen und aus stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Referentinnen der MA 7 bei Veranstaltungsbesuchen sei die widmungsgemäße Verwendung ausreichend dokumentiert und nachvollziehbar gewesen.

Zudem verwies die Stadt Wien auf ihre Ausführungen zu <u>TZ 3</u> und ergänzte, dass die Empfehlung des RH, von den drei Vereinen auch die Originalbelege in Höhe der Förderung sowie deren Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) einzufordern und diese Belege umfassend auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, einen eklatanten Personalmehrbedarf bedeute. Aus Sicht der MA 7 sei die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen gemäß den vorliegenden Richtlinien feststellbar und entspreche somit einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Förderverwaltung.

Die Stadt Wien hielt jedoch fest, dass sie diese Thematik bereits evaluiert habe und einen entsprechenden Änderungsprozess vorbereite.

Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass die Förderakten der MA 7 kein Dokumentationsmaterial für die durchgeführten Kleinveranstaltungen wie bspw. Faschings-, Weihnachts- oder Nikolofeiern enthielten, aus dem die Förderwürdigkeit gemäß dem Leitfaden der Kulturabteilung ableitbar gewesen wäre.



Wiener Donauinselfest

Allgemeines

Das Wiener Donauinselfest (**Donauinselfest**) war laut Angaben der Veranstalter das größte Open–Air–Festival in Europa mit freiem Eintritt, fand jedes Jahr im Juni statt und zählte an drei Veranstaltungstagen bis zu drei Millionen Besucherinnen und Besucher.

Veranstalter des Donauinselfests war die SPÖ Wien. Diese beauftragte eine Eventagentur mit der Konzeptionierung, Organisation und Vermarktung der Veranstaltung. Der Verein Wiener Kulturservice war laut Angaben der Partei Mitveranstalter des Donauinselfests, trat jedoch vor allem als Förderempfänger auf. Der Vizepräsident des Vereins war auch Geschäftsführer der Eventagentur.

Finanzierung

8.1 Laut Förderantrag des Vereins Wiener Kulturservice betrug das Gesamtbudget des Donauinselfests jährlich rd. 4 Mio. EUR. Der Verein Wiener Kulturservice übermittelte der MA 7 in seinem Förderantrag lediglich eine detaillierte Kalkulation in Höhe des Förderbetrags.

Der Verein übermittelte dem RH auf Anfrage eine Einnahmen– und Ausgabenübersicht für die gesamte Veranstaltung. Gemäß dieser Aufstellung finanzierte sich das Donauinselfest in den Jahren 2014 bis 2016 (für 2017 lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Abrechnung vor) wie folgt:

Tabelle 2: Finanzierung des Donauinselfests

Finanzierung	2014	2015	2016	Veränderung 2014 bis 2016
	in Mio. EUR			in %
Sponsoring	2,02	1,99	1,91	-5,4
Förderung der Stadt Wien	1,48	1,50	1,50	1,4
Standgebühren, Mieteinnahmen	0,37	0,37	0,45	21,6
Sonstiges	0,05	0,02	0,03	-40,0
Summe	3,92	3,88	3,89	-0,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Verein Wiener Kulturservice

Das Donauinselfest lukrierte seine Einnahmen zu rd. 60 % aus Sponsorengeldern und Standgebühren, knapp 40 % stammten aus der Kulturförderung der Stadt Wien (TZ 2).



8.2 Der RH hielt fest, dass die Veranstalter des Donauinselfests auf öffentliche Förderungen angewiesen waren, um die Veranstaltung in diesem Umfang durchführen zu können. Dies insofern, als sich das Donauinselfest mit Ausgaben von knapp 4 Mio. EUR zu 60 % aus nicht öffentlichen Mitteln (Sponsoring, Standgebühren) finanzierte. Er kritisierte, dass die zuständige MA 7 lediglich eine Kalkulation im Ausmaß der Fördersumme akzeptierte, und vermisste die im Leitfaden der MA 7 vorgesehene, aber den Förderakten nicht beiliegende Gesamtkalkulation der Veranstaltung.

Der RH empfahl der Stadt Wien, vom Verein Wiener Kulturservice im Rahmen des Förderantrags eine Gesamtkalkulation für das Donauinselfest einzufordern, um über Ausmaß und Höhe der Förderung befinden zu können.

- 8.3 Die Stadt Wien sagte zu, der Empfehlung des RH künftig zu entsprechen. Die MA 7 könne aber lediglich von Förderwerberinnen und –werbern Kalkulationen verlangen. Ob deren Kooperationspartner gewillt seien, ihre Kalkulationen darzulegen, könne sie nicht beurteilen.
- Der RH wies gegenüber der Stadt Wien darauf hin, dass der Leitfaden eine Gesamtkalkulation der Veranstaltung vorsah und die Förderwürdigkeit von der Einhaltung dieser Förderbedingung abhängig gemacht werden sollte.

Förderbedingungen

Belege

9.1 Gemäß dem Leitfaden der MA 7 hatten Abrechnungsbelege u.a. Angaben zu enthalten, die die Art, den Umfang und den Zeitraum der Leistung beschreiben. Darüber hinaus musste auf den Belegen der Name der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers vermerkt sein.

Trotz dieser verbindlichen Vorschriften enthielten zahlreiche, dem RH vom Verein Wiener Kulturservice vorgelegte Belege keine oder lediglich rudimentäre Leistungsbeschreibungen; in vielen Fällen fehlten Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz:

- An eine Künstleragentur leistete der Verein in den Jahren 2014 bis 2016 Zahlungen in Höhe von insgesamt 342.690 EUR. Lediglich im Jahr 2016 legte die Künstleragentur eine Rechnung für "Organisation und Line—up der Schlager & Oldies Bühne" in Höhe von 30.000 EUR inkl. USt vor. Es fehlten somit ordnungsgemäße Belege der Künstleragentur in Höhe von 312.690 EUR.
- Ein Sportverband rechnete in den Jahren 2014 und 2016 unter dem Titel "Aufwandsverrechnung für die Organisation und Betreuung Donauinselfest" insgesamt 16.200 EUR ohne konkrete Leistungsbeschreibung ab.



- Ein Sicherheitsdienstleister der Stadt Wien verrechnete unter dem Titel "Donauinselfest Insel Sicheres Wien" in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 11.700 EUR und legte nicht auf den Verein Wiener Kulturservice ausgestellte Abrechnungsbelege von Agenturen, Einzelhändlern oder anderen Hilfsorganisationen (bspw. für den Kauf eines Kaffeevollautomaten, einer Digitalkamera, für jährlich 350 bis 400 Speisen oder Grillfeste für bis zu 190 Personen) bei.
- Ein Verein erhielt aufgrund einer "Vereinbarung mit dem Verein Wiener Kulturservice" für "Künstlerkostenzuschuss, Organisation & Durchführung der Country–Insel beim Donauinselfest" 43.300 EUR (2014 bis 2106), ohne eine ordnungsmäßige Honorarnote mit ausgewiesener Umsatzsteuer und konkreter Leistungsbeschreibung beizulegen.
- Ein Unternehmen einer Gewerkschaftsfraktion legte im Jahr 2016 eine Rechnung über 25.000 EUR für "Ordnerdienste, Programmkosten, Diverses" ohne weitere Leistungsbeschreibung.
- Mehrere Privatpersonen legten Honorarnoten mit Leistungsbeschreibungen wie "Arbeitszeit", "für unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Donauinselfests" oder "Organisationsarbeiten für die Veranstaltung Donauinselfest" in Höhe von insgesamt 9.000 EUR.
- Die tabellarische Rechnungsaufstellung des Vereins Wiener Kulturservice für das Jahr 2016 enthielt einen Betrag von 4.258 EUR ohne Beleg und Angabe von Gründen.
- 9.2 Der RH verwies auf seine Kritik in <u>TZ 5</u>, wonach das zuständige Referat der MA 7 in den Jahren 2014 bis 2017 bei den drei Vereinen keine Belegkontrolle durchführte. Dies hatte zur Folge, dass der Verein Wiener Kulturservice mangelhafte Belege im Rahmen der Förderverwendung vorlegen konnte.
 - Der RH empfahl der Stadt Wien, die Abrechnungsunterlagen des Vereins Wiener Kulturservice auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre dem Verein eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern.
- 9.3 Die Stadt Wien verwies in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen zu <u>TZ 3</u>. Aufgrund der Prüfung der richtliniengemäß vorgelegten Abrechnungsunterlagen habe es aus Sicht der MA 7 keine Veranlassung zur Rückforderung gegeben, da der Verein Wiener Kulturservice die Förderungen widmungsgemäß verwendet habe.
- 9.4 Der RH wies aufgrund festgestellter mangelhafter Belege gegenüber der Stadt Wien nochmals darauf hin, dass er die erfolgte Überprüfung der widmungsgemäßen Fördermittelverwendung als nicht ausreichend erachtete, und verblieb bei seiner Empfehlung.



Leistungen einer politischen Partei

Der Veranstalter des Donauinselfests (SPÖ Wien) verrechnete dem Verein Wiener Kulturservice in den Jahren 2014 bis 2016 Teile seiner für die Veranstaltung angefallenen Kosten in Höhe von insgesamt rd. 407.000 EUR weiter. Seine Ausgaben für das Donauinselfest und die davon an den Verein Wiener Kulturservice weiterverrechneten und in der Folge geförderten Ausgaben zeigten in den Jahren 2014 bis 2016 folgende Entwicklung:

Tabelle 3: Ausgaben des Veranstalters für das Donauinselfest

	2014	2015	2016	Veränderung 2014 bis 2016
		in EUR¹		in %
Ausgaben insgesamt	318.000	259.000	355.000	11,6
davon an den Verein Wiener Kulturservice weiterverrechnet	165.000	118.000	124.000	-24,8
Differenz	153.000	141.000	231.000	51,0

¹ auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: Verein Wiener Kulturservice

Den weiterverrechneten Ausgaben legte der Veranstalter eine Aufstellung und Belege bei. Der Verein Wiener Kulturservice beglich sämtliche Rechnungen des Veranstalters, obwohl zahlreiche weiterverrechnete Kosten nicht ordnungsgemäß belegt oder die Einhaltung der Förderkriterien der MA 7 (TZ 4) nicht erkennbar waren. Dies umfasste insbesondere Rechnungen

- für Werbeausgaben (Plakate, Aufkleber, Fotos, Schilder) von mindestens 10.800 EUR,
- eines Brennstoffhändlers über Lieferungen von rd. 5.000 Liter Diesel sowie von 1.800 Liter Heizöl in Höhe von insgesamt 6.250 EUR, die als Lieferadressen Privatadressen in Niederösterreich nannten,
- für ein Inserat im Magazin "UNSER GEMEINDEBAU" über 18.774 EUR,
- für ein Inserat im Magazin "Fair Wohnen" über 10.206 EUR,
- der Muttergesellschaft der Eventagentur für "Unterstützung bei der Organisation des Projekts Donauinselfest 2015" in Höhe von 16.200 EUR, ohne weitere Angabe der erbrachten Leistungen,
- eines Verbands für "Anmietung Verkaufshütten aus Holz für das Donauinselfest" in Höhe von 10.800 EUR ohne nähere Angaben (Stückzahl, Standort, Verwendungszweck),
- von Tankstellen ohne Angabe des Verwendungszwecks über mehr als 500 EUR sowie
- für Taxifahrten ohne Angabe des Fahrgasts, des Beförderungswegs oder Beförderungszwecks über mehr als 2.000 EUR.



Der RH hielt kritisch fest, dass der Veranstalter des Donauinselfests (SPÖ Wien) bei ihm in den Jahren 2014 bis 2016 angefallene Ausgaben in Höhe von 407.000 EUR an den Verein Wiener Kulturservice weiterverrechnete und das zuständige Referat der MA 7 diese Ausgaben als Fördernachweise akzeptierte, obwohl diese nicht ordnungsgemäß belegt waren bzw. deren Konformität mit den Förderkriterien der MA 7 teilweise nicht nachvollziehbar war.

Der RH empfahl der Stadt Wien, sämtliche Abrechnungsunterlagen des Vereins Wiener Kulturservice auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre dem Verein Wiener Kulturservice eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern.

- Die Stadt Wien verwies in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen zu <u>TZ 3</u>. Aufgrund der Prüfung der richtliniengemäß vorgelegten Abrechnungsunterlagen habe es aus Sicht der MA 7 keine Veranlassung zur Rückforderung gegeben, da der Verein Wiener Kulturservice die Förderungen widmungsgemäß verwendet habe.
- 10.4 Der RH verwies gegenüber der Stadt Wien auf seine Gegenäußerung zu TZ 9.

Ordner- und Hilfsdienste

11.1 In den Jahren 2014 und 2015 beschäftigte der Verein Wiener Kulturservice jeweils mehr als 200 Personen, die am Donauinselfest Ordner–, Fahr– oder Hilfsdienste erbrachten. Die Ausgaben des Vereins für diese Dienstleistungen betrugen für diesen Zeitraum mehr als 170.000 EUR. Zudem stellte der Verein Wiener Kulturservice den Personen zumeist Betriebsmittel und Verpflegung zur Verfügung. Die Personen rechneten ihre Leistung mittels Honorarnoten ab und vermerkten, dass sie ihre Tätigkeit selbstständig ausgeübt und für die Einhaltung der sozialversicherungs– und abgabenrechtlichen Vorschriften selbst zu sorgen hätten.

Am Donauinselfest des Jahres 2015 führte die Finanzpolizei eine Kontrolle von drei dieser Beschäftigten durch und stellte fest, dass die kontrollierten Personen vor Arbeitsantritt nicht beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet wurden. Aufgrund der Verwaltungsübertretungen verhängte das zuständige Magistratische Bezirksamt eine Geldstrafe von 2.409 EUR, die der Verein Wiener Kulturservice beglich und dafür Kulturförderungen von der Stadt Wien verwendete. Einwendungen des Vereins, wonach die drei Beschäftigten ihre Tätigkeit selbstständig ausgeübt hätten, waren für das Magistratische Bezirksamt nicht nachvollziehbar, weil diese ihre Arbeitsleistung persönlich und unter Verwendung von Betriebsmitteln des Vereins ausgeübt hätten. Zudem habe sie der Verein mit Essen und Trinken versorgt, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als Entlohnung anzusehen sei.



Im Jahr 2016 übertrug der Verein Wiener Kulturservice die Ordner- und Hilfsdienste an Vereine und Hilfsorganisationen, deren Bedienstete laut seinen Angaben korrekt angemeldet wurden.

11.2 Der RH hielt fest, dass der Verein Wiener Kulturservice in den Jahren 2014 und 2015 für mehr als 200 für ihn tätige Personen nicht überprüft hatte, ob eine Anmeldung beim zuständigen Krankenversicherungsträger erforderlich gewesen wäre. Damit ging der Verein Wiener Kulturservice das Risiko von Verwaltungsübertretungen ein. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass der Verein Wiener Kulturservice eine Geldstrafe in Höhe von 2.409 EUR letztlich aus Mitteln der Kulturförderung der Stadt Wien beglich. Nach Ansicht des RH war die Kostenübernahme für Strafgelder nicht mit dem Zweck der Kulturförderungen vereinbar.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die für Verwaltungsstrafen verwendete Förderung an den Verein Wiener Kulturservice zurückzufordern.

Weiters empfahl der RH der Stadt Wien, die Förderungen für Personalausgaben von der Einhaltung der relevanten arbeits—, abgaben— und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch die Förderempfängerin bzw. den Förderempfänger abhängig zu machen.

Die Stadt Wien sagte zu, die für Verwaltungsstrafen verwendete Förderung von 2.409 EUR zurückzufordern.

Sie führte aus, dass die Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde Wien erfolge und eine Kontrolle der arbeits— und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen behördliche Befugnisse erfordere, die der MA 7 im Rahmen ihrer Aufgaben nicht zukommen würden.

Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass er nicht die Kontrolle der relevanten arbeits–, abgaben– und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch die Stadt Wien gefordert hatte, sondern die Einhaltung dieser Bestimmungen als Förderbedingung festzulegen wäre.



Kulturfestival Wienwoche

Förderanträge

Der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung veranstaltete jährlich im September das Kulturfestival Wienwoche und erhielt von der Stadt Wien in den Jahren 2014 bis 2017 eine jährliche Kulturförderung in Höhe von 453.000 EUR.

Für die Abhaltung des zweiwöchigen Festivals Wienwoche lud der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung jedes Jahr Kunst— und Kulturschaffende ein, unter einem vorgegebenen Generalthema¹ Projektideen einzureichen. Nach dem Ende der Einreichfrist (Februar/März) traf ein Gremium des Vereins (bestehend aus Mitgliedern des Vereinsvorstands und der künstlerischen Leitung) mit Unterstützung eines unabhängigen Beirats im Rahmen einer öffentlichen Sitzung eine Projektvorauswahl. Die endgültige Entscheidung, welche Projekte im Rahmen des Kulturfestivals Wienwoche realisiert werden, traf die künstlerische Leitung des Vereins. Der Förderantrag des Vereins zur Förderung der Stadtbenutzung für die Durchführung des Kulturfestivals Wienwoche traf jeweils im Dezember des Jahres vor der Veranstaltung bei der MA 7 ein. Dieser stellte die Tätigkeit des Vereins und das jeweilige Generalthema des im Förderjahr stattfindenden Kulturfestivals Wienwoche dar. Darüber hinaus enthielt der Förderantrag die beantragte Fördersumme und eine Budgetübersicht des Vereins, jedoch keine konkreten Angaben zur geplanten Mittelverwendung.

Der RH hielt fest, dass die Stadt Wien dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung Kulturförderungen von jährlich 453.000 EUR gewährte, die lediglich auf der Ankündigung eines Generalthemas für das Kulturfestival Wienwoche beruhten, da deren kulturelle Inhalte zum Antragszeitpunkt noch unbestimmt waren. Somit konnte die zuständige MA 7 nur allgemein beurteilen, ob die beantragten Förderungen den Förderkriterien entsprachen.

Der RH empfahl der Stadt Wien, vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung konkrete Vorhaben und Beschreibungen einzufordern, um über die Förderwürdigkeit des Förderantrags im Sinne des Leitfadens entscheiden zu können.

- Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Konzept des Kulturfestivals Wienwoche die Nennung des Themas und ein darauf basierender öffentlicher Call sei. Dies sei aus Sicht der MA 7 ein legitimer Zugang zu Kunst– und Kulturprojekten und somit bestehe kein Anlass, die Förderwürdigkeit zu hinterfragen.
- Der RH verblieb gegenüber der Stadt Wien bei seiner Ansicht, dass die Nennung eines Generalthemas zu unbestimmt war, um die beantragten Förderungen gemäß

^{2014 &}quot;Migrazija-yeah-yeah..."; 2015 "Harmonija, na ja ... – WIENWOCHE auf der Suche nach produktiven Störungen"; 2016 "FOREVER TOGETHER"



den im Leitfaden festgelegten Förderkriterien beurteilen zu können. Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

Förderüberschüsse

Da der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung jährlich Überschüsse auswies (2014 rd. 29.500 EUR, 2015 rd. 7.000 EUR und 2016 rd. 24.200 EUR), beantragte er bei der Stadt Wien jährlich die Übertragung des Überschusses in das Folgejahr. Der Verein begründete dies mit folgendem, im Antrag an den Gemeinderat der Stadt Wien enthaltenem Passus:

"Sollte ein Teil des Subventionsbetrages aus betrieblichen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht im Budgetjahr konsumiert werden bzw. konsumiert werden können, soll dieser Subventionsteil für den Subventionszweck auch noch im Folgejahr herangezogen werden können."

In den Abrechnungsunterlagen des Vereins für das Jahr 2014 hielt eine für die Förderabrechnung zuständige Mitarbeiterin des zuständigen Referats der MA 7 in einem Aktenvermerk fest, dass es der zuständige Stadtrat der Stadt Wien der MA 7 freigestellt hatte, den Betrag zurückzufordern. Auf Nachfrage des RH teilte der Referatsleiter in einer E-Mail mit, dass der Betrag weder zurückgefordert noch die Fördersumme des Folgejahres gekürzt werden konnte, weil der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung die Mittel für ein Festival des Folgejahres verwenden wollte.

Gegenüber dem RH erklärten die Organe des Vereins, dass die Überhänge dazu dienten, Personal– und Mietaufwendungen zu bezahlen, da der Verein ganzjährig tätig war. Die ganzjährige Tätigkeit war damit begründet, dass der Verein die Kulturprojekte gemeinsam mit Kulturschaffenden entwickle und die Umsetzung eines Projekts – von der Idee bis zur Aufführung – eine ganzjährige Tätigkeit erfordere.

Gemäß Leitfaden der MA 7 mussten die Vereine im Zuge ihrer Förderabrechnung einen Plan–Ist–Vergleich abgeben und im Falle einer positiven oder negativen Überschreitung von 10 % und 3.000 EUR diese Abweichung nachvollziehbar begründen (TZ 6).

In den Jahren 2014 und 2015 wiesen die Förderabrechnungen des Vereins zur Förderung der Stadtbenutzung Abweichungen von bis zu rd. 31 % gegenüber den Einreichunterlagen aus, ohne dass eine nachvollziehbare Aufschlüsselung dieser Abweichungen vom Verein in den Unterlagen der MA 7 vorlag.

Der RH wies darauf hin, dass der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung die in den Jahren 2014 bis 2016 zur Verfügung gestellten Fördermittel mitunter nicht vollständig verwendete und die Stadt Wien diese nicht verbrauchten Fördermittel nicht



zurückforderte. Der RH hielt dazu fest, dass zwischen dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und der Stadt Wien keine mehrjährige Fördervereinbarung bestand und der Fortbestand der Vereinstätigkeit von dem jährlich vom Gemeinderat zu genehmigenden Förderantrag abhängig war.

Der RH empfahl der Stadt Wien, nicht verbrauchte Fördermittel vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung jährlich zurückzufordern oder eine rechtliche Grundlage für die unterjährige Zwischenfinanzierung des Vereins zu schaffen.

Der RH bemängelte, dass entgegen den Vorgaben des Leitfadens der MA 7 keine Begründung für Abweichungen von bis zu 31 % zwischen den geplanten Kosten und den endgültig abgerechneten Beträgen aufschien.

Der RH empfahl der Stadt Wien, – wie im Leitfaden der MA 7 für Kulturförderungen vorgesehen – vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung Begründungen für Abweichungen zwischen den geplanten und abgerechneten Ausgaben bei der Förderabrechnung einzuholen.

Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung Ansuchen für Jahresförderungen gestellt habe und der Gemeinderat die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ins Folgejahr genehmigt habe. Deshalb seien auch keine Mittel zurückzufordern gewesen, was die Stadt Wien dem Verein auch mitgeteilt habe.

Weiters führte die Stadt Wien aus, dass die Förderempfängerinnen und –empfänger Abweichungen zwischen Einreichung und Abrechnung seit dem Jahr 2016 lückenlos darstellen würden.

Der RH konnte der Argumentation der Stadt Wien hinsichtlich nicht verbrauchter Fördermittel insofern nicht beitreten, als zwischen dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und der Stadt Wien keine mehrjährige Fördervereinbarung bestand. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, nicht verbrauchte Fördermittel vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung jährlich zurückzufordern oder eine rechtliche Grundlage für die unterjährige Zwischenfinanzierung des Vereins zu schaffen.

Förderabrechnung

14.1 Für die Abrechnung der Förderungen legte der Verein der MA 7 in den Jahren 2014 und 2015, neben den im Leitfaden der MA 7 vorgesehenen Aufstellungen, tabellarische Aufstellungen über die Ausgaben sowie die Jahresabschlüsse vor. Für die Abrechnung 2016 übergab der Verein nur die gemäß Leitfaden der MA 7 vorgesehenen Aufstellungen und den Jahresabschluss. Eine Belegprüfung bzw. eine Kontrolle



der Zahlungsflüsse nahm das zuständige Referat der MA 7 in den Jahren 2014 bis 2016 nicht vor.

Gemäß dem Leitfaden der MA 7 hatten Abrechnungsbelege u.a. Angaben zu Art, Umfang und Zeitraum der Leistung zu enthalten. Darüber hinaus musste auf den Belegen der Name der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers vermerkt sein. Reisekostenabrechnungen mussten u.a. den Zweck der Reise, die Originalrechnung des Reisebüros und das Originalticket enthalten.

Im Rahmen einer Belegkontrolle der Jahre 2014 bis 2016 stellte der RH fest, dass zahlreiche Belege mangels Angabe des Reisezwecks oder mangels Zuordnung zu einem konkreten Kulturprojekt nicht nachvollziehbar waren. So förderte die MA 7 bspw. folgende Leistungen:

- Reise— und Verpflegungskosten für Honorarempfängerinnen und –empfänger, obwohl diese mit der Vereinsleitung vereinbart hatten, dass sämtliche Kosten inkl.
 Reisespesen im Honorar abgedeckt seien (rd. 1.400 EUR),
- einen Hotelaufenthalt, ohne dass ein erkennbarer Projektbezug ersichtlich war (rd. 500 EUR),
- eine Reinigung "auf Grund außerordentlicher Verschmutzung von Räumlichkeiten" während eines Hotelaufenthalts (rd. 120 EUR),
- Flugkosten, Taxirechnungen sowie Telefongebühren ohne Angabe von Gründen (rd. 1.100 EUR).
- Der RH kritisierte, dass das zuständige Referat der MA 7 in den Jahren 2014 bis 2016 die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch den Verein zur Förderung der Stadtbenutzung weder anhand von Originalbelegen noch anhand von Nachweisen der Zahlungsflüsse prüfte.

Er wies kritisch auf die der Förderabrechnung zugrunde liegenden mangelhaften Belege hin und bemängelte, dass auf zahlreichen Belegen des Vereins – entgegen den Vorgaben des Leitfadens der MA 7 – der Zweck der Leistung nicht erkennbar war.

Der RH empfahl der Stadt Wien, zukünftig die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungen auch anhand von Belegen und Nachweisen der Zahlungsflüsse zu prüfen. Nicht ordnungsgemäß belegte Ausgaben wären zurückzufordern.

Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Veranstaltung Kulturfestival Wienwoche richtliniengemäß abgerechnet habe und es daher seitens der MA 7 auch keine Beanstandungen gegeben habe.



Der RH wies aufgrund festgestellter mangelhafter Belege nochmals darauf hin, dass er eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch den Verein zur Förderung der Stadtbenutzung durch eine Prüfung anhand von Originalbelegen bzw. anhand von Nachweisen der Zahlungsflüsse für erforderlich erachtete, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Förderungen zweifelsfrei feststellen zu können.

Anlagevermögen

15.1 Laut Leitfaden der MA 7 konnte sie für aus Fördermitteln erworbene Anlagegüter nach Abschluss des Förderprojekts oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zuwendungszwecks die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter verlangen oder die Abgeltung zum Zeitwert bestimmen.

In seinen Jahresabschlüssen aktivierte der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung die Anschaffungen von Anlagevermögen nicht, sondern verbuchte sie als Aufwendungen, weil diese Anlagegüter nicht dem Verein, sondern entsprechend dem Leitfaden der MA 7 der Stadt Wien gehörten. Somit schienen erworbene Anlagegüter nicht in den Jahresabschlüssen der Jahre 2014 und 2015 auf und waren für die MA 7 nicht ersichtlich. Auch andere vorgelegte Abrechnungsunterlagen ließen keine Rückschlüsse auf Anlagegüterbeschaffungen zu. Erst die Bilanz 2016 enthielt eine Aufstellung der Anlagegüter (bspw. Laptops, Drucker). Diese war allerdings unvollständig. In den Jahren 2012 bis 2016 erwarb der Verein Anlagevermögen zum Anschaffungswert von rd. 14.000 EUR.

Der RH wies darauf hin, dass die MA 7 über keine ausreichenden Informationen verfügte, um ihre Eigentumsrechte im Hinblick auf das vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung aus Fördermitteln angeschaffte Anlagevermögen wahren zu können.

Der RH empfahl der Stadt Wien, anlässlich der Förderabrechnung ein Anlagenverzeichnis zu verlangen, um allfällige Eigentumsrechte wahren zu können.

Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung evaluieren werde, da die Übermittlung des Anlagenverzeichnisses derzeit noch kein Abrechnungserfordernis sei.

Vereinsbezogene Aufwendungen

Die MA 7 förderte beim ganzjährig tätigen Verein zur Förderung der Stadtbenutzung nicht nur konkrete Kulturprojekte, sondern auch seine Verwaltungstätigkeit. Allerdings war eine detailliertere Trennung in die Bereiche Verwaltung und künstlerische Produktion nur sehr eingeschränkt möglich. So verwendete der Verein die Förderung der Stadt Wien bspw. für folgende Verwaltungstätigkeiten:



- Klausur von Leitungsorganen,
- Bildungsfahrt nach Berlin (Aufführung im Maxim Gorki Theater) eines Leitungsorgans, obwohl damals bereits entschieden war, dass dieses im Folgejahr diese Funktion nicht mehr innehaben würde,
- Suche von Leitungsorganen,
- Deutschkurs für ein Leitungsorgan,
- Nachbetreuung betreffend die Prüfung des Vereins zur Förderung der Stadtbenutzung durch den Stadtrechnungshof Wien,
- Besuch des Forums Alpbach im Jahre 2016.
- Nach Ansicht des RH stand die Anerkennung von Verwaltungskosten für die allgemeine ganzjährige Vereinstätigkeit im Widerspruch zum Leitfaden der MA 7, weil die diesbezüglichen Ausgaben keinem konkreten Kulturprojekt zuordenbar waren.

Der RH empfahl der Stadt Wien neuerlich, zukünftig die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungen auch anhand von Belegen zu prüfen. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern.

Die Stadt Wien verwies in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen zu <u>TZ 3</u>. Aufgrund der Prüfung der richtliniengemäß vorgelegten Abrechnungsunterlagen habe es aus Sicht der MA 7 keine Veranlassung zur Rückforderung gegeben, da der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung die Förderungen widmungsgemäß verwendet habe.

Im vorliegenden Fall habe der Verein die Bilanz korrekt vorgelegt, ebenso die Kostenkalkulation sowie einen Projektbericht und Dokumentationsmaterialien. Daraus habe es seitens der MA 7 keine Beanstandungen gegeben.

Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass sie die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nur mittels Prüfung der Belege feststellen könne. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Wiener Stadtfest

Allgemeines

Das Wiener Stadtfest war eine Veranstaltung der ÖVP Wien und sollte Kunst, Kultur und entsprechende Aktivitäten in der Wiener Innenstadt vermitteln. Laut Angaben der MA 7 war das Wiener Stadtfest durch seine Öffentlichkeit und die kreative Auseinandersetzung mit dem urbanen Raum und Themen der Zeit geprägt. In den Jahren 2014 und 2015 erhielt der dafür zuständige Verein Wiener Stadtfeste von der Stadt Wien eine Kulturförderung in Höhe von jeweils 406.000 EUR für die Abhaltung des Wiener Stadtfests und für "diverse Nebentätigkeiten" (bspw. Grätzelfeste). Im Jahr 2016 fand weder das Wiener Stadtfest statt noch floss eine Förderung der Stadt Wien an den Verein. Für das im Jahr 2017 abgehaltene "NEUE stadt.fest.wien" erhielt der Verein eine Förderung in Höhe von 406.000 EUR. Die Endabrechnung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH noch nicht vor.

Förderabrechnung

Für die Förderabrechnung der Jahre 2014 und 2015 übermittelte der Verein Wiener Stadtfeste zeitgerecht die laut dem Leitfaden der MA 7 vorgeschriebenen Unterlagen. Da sich der Verein Wiener Stadtfeste in seinem Förderantrag als "Nicht bilanzierende Institution" deklarierte, legte er keinen Jahresabschluss, sondern Originalbelege mit Rechnungsbeträgen in Höhe der Förderung sowie deren Zahlungsnachweis und eine Belegaufstellung vor. Diese Belegaufstellungen und die dazugehörenden Originalbelege akzeptierte das zuständige Referat der MA 7 ohne weitere Verfahrensschritte als Verwendungsnachweis.

Für das Jahr 2014 übergab der Verein 28 Belege mit Rechnungsbeträgen über rd. 409.000 EUR. Diese Belege prüfte die MA 7 stichprobenartig und entwertete sie. Die vom Verein Wiener Stadtfeste vorgelegten Belege enthielten keine Hinweise über die konkret erbrachten Leistungen, zudem reichten drei Rechnungen aus, um 50 % der Förderung zu belegen. Erst mittels einer detaillierten, auf Anfrage des RH erstellten Aufstellung konnte der RH die Ausgaben für das Wiener Stadtfest des Jahres 2014 nachvollziehen.

In einer dem Förderakt 2015 beigelegten Checkliste "Prüfung Subventionsakten" hielt die MA 7 fest, dass der Verein Wiener Stadtfeste zwar eine Belegaufstellung übermittelt hatte, diese jedoch nicht den Abrechnungsbedingungen für Subventionen der MA 7 entsprachen. Tatsächlich reichte der Verein Wiener Stadtfeste für das Jahr 2015 lediglich drei Belege – mit dem Vermerk "wie vereinbart erlauben wir uns für unsere Leistungen und Aufwendungen für das Wiener Stadtfest zu fakturieren" – einer Eventagentur ein, um die Förderung in Höhe von 406.000 EUR nachzuweisen.



Diese Belege enthielten lediglich knappe Leistungsbeschreibungen; eine detaillierte Aufstellung über die konkret erbrachten Leistungen fehlte.

Zudem wichen die nachgewiesenen und geförderten Ausgaben des Vereins Wiener Stadtfeste im Ausmaß von bis zu 47 % von den geplanten Ausgaben ab, ohne dass der Verein diese Abweichungen – wie im Leitfaden der MA 7 vorgesehen – erläuterte.

Der RH kritisierte, dass das zuständige Referat der MA 7 Belege des Vereins Wiener Stadtfeste im Rahmen der Förderabrechnung 2014 und 2015 akzeptierte, obwohl die damit verbundenen Leistungen nur knapp beschrieben waren.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die vom Verein Wiener Stadtfeste für das Jahr 2015 abgerechneten Leistungen auf deren Förderwürdigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre dem Verein Wiener Stadtfeste eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern.

Der RH bemängelte, dass die Abrechnung des Vereins Wiener Stadtfeste Abweichungen von bis zu 47 % zwischen den geplanten und den nachgewiesenen und geförderten Ausgaben aufwies, ohne dass der Verein dies begründete.

Der RH empfahl der Stadt Wien neuerlich, zukünftig – wie im Leitfaden der MA 7 vorgesehen – für Abweichungen zwischen den geplanten und abgerechneten Ausgaben Begründungen einzuholen.

Zur Rückforderung von Förderungen teilte die Stadt Wien mit, dass aus Sicht der MA 7 die Durchführung der Veranstaltungen aufgrund der vorgelegten Belege nachvollziehbar sei und der Förderempfänger die Fördermittel daher ordnungsgemäß verwendet habe.

Die Stadt Wien führte weiters aus, dass die Förderempfängerinnen und –empfänger Abweichungen zwischen Einreichung und Abrechnung seit dem Jahr 2016 lückenlos darstellen würden.

Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass die vorgelegten Belege keine nachvollziehbare Prüfung der Förderwürdigkeit der Veranstaltungen ermöglichten. Er hielt seine Empfehlungen daher aufrecht.



Gastronomieangebot

- 19.1 (1) Der Verein Wiener Stadtfeste finanzierte sich laut Jahresabschluss zu 82,5 % aus Kulturförderungen der Stadt Wien, die restlichen Einnahmen stammten aus Zuwendungen von privaten Institutionen und dem Veranstalter des Wiener Stadtfestes.
 - (2) Im Rahmen des Wiener Stadtfests standen den bis zu 300.000 Besucherinnen und Besuchern auch gastronomische Angebote zur Verfügung. Im Jahr 2014 wies der Jahresabschluss des Vereins Wiener Stadtfeste Aufwendungen für die Errichtung von Gastronomieständen in Höhe von rd. 31.000 EUR aus, anteilige Einnahmen aus dem Gastronomieangebot oder Standmieten waren nicht verbucht. Laut Angaben des Vereins Wiener Stadtfeste war er weder Anbieter der Gastronomie noch erzielte er Einnahmen aus der Gastronomie.

Der Verein Wiener Stadtfeste übermittelte der MA 7 in seinen Förderansuchen lediglich eine detaillierte Kalkulation in der Höhe des Förderbetrags; weitere Informationen zur Gesamtveranstaltung holte die MA 7 nicht ein.

19.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Verein Wiener Stadtfeste über keine Einnahmen aus der Bereitstellung der Gastronomiestände verfügte und daher überwiegend auf Förderungen der Stadt Wien angewiesen war. Zudem kritisierte der RH, dass der MA 7 lediglich eine Kalkulation in Höhe der Fördersumme, aber keine – im Leitfaden der MA 7 vorgesehene – Gesamtkalkulation der Veranstaltung Wiener Stadtfest vorlag.

Der RH empfahl der Stadt Wien, vom Verein Wiener Stadtfeste im Rahmen des Förderantrags eine Gesamtkalkulation für das Wiener Stadtfest einzufordern, um über Ausmaß und Höhe der Förderung befinden zu können.

- 19.3 Die Stadt Wien sagte dies zu und verwies auf ihre Stellungnahme zu <u>TZ 8</u>.
- 19.4 Der RH verwies gegenüber der Stadt Wien auf seine Gegenäußerung zu TZ 8.



Veranstaltungen am Wiener Rathausplatz und im Wiener Rathaus

Veranstaltungen am Rathausplatz

- 20.1 (1) Der im Eigentum der Stadt Wien stehende Rathausplatz zählte aufgrund seiner Größe, der Einbettung in den Rathauspark und der Architektur der angrenzenden Gebäude zu den attraktivsten Veranstaltungsorten im Zentrum Wiens. Im April 2002 setzte der Gemeinderat die Mieten für die Säle des Rathauses neu fest und bestimmte dabei, dass die Überlassung des Rathausplatzes gemäß tatsächlichem Sachaufwand erfolgen konnte.
 - (2) Für die zeitliche Koordination der auf dem Rathausplatz stattfindenden Veranstaltungen war die Stadt Wien Marketing GmbH verantwortlich, die damit von der MA 53 Presse— und Informationsdienst (PID) beauftragt wurde. Die Anfragen zur Nutzung des Rathausplatzes erfolgten auf Initiative der Veranstalter in schriftlicher oder mündlicher Form. Ein standardisiertes Anfrage— bzw. Antragsformular bestand nicht. Die Stadt Wien Marketing GmbH informierte die Interessenten ihrerseits mündlich über die Verfügbarkeit des Platzes sowie die Nutzungsbedingungen. Im Falle einer erstmaligen Durchführung war ein Veranstaltungskonzept vorzulegen, das die Stadt Wien Marketing GmbH mit den Fachabteilungen bzw. den Büros der zuständigen Stadträte abstimmte. Die Stadt Wien Marketing GmbH setzte die Veranstalter über ihre Entscheidung zur Überlassung des Rathausplatzes in Kenntnis und verwies im positiven Fall bezüglich des Abschlusses eines Benützungsübereinkommens an die MA 34 (Bau— und Gebäudemanagement).

Eine öffentlich zugängliche Information zur zeitlichen Verfügbarkeit des Rathausplatzes für potenzielle Veranstalter bestand nicht.

(3) Die Stadt Wien – vertreten durch die MA 34 – schloss mit dem jeweiligen Veranstalter ein Benützungsübereinkommen ab und überließ damit den gesamten Rathausplatz für einen vereinbarten Zeitraum zur Durchführung der betreffenden Veranstaltung gemäß den Vertragsbedingungen. Ein Mietentgelt für diese Überlassung sah das Übereinkommen gemäß Gemeinderatsbeschluss nicht vor. Die Veranstalter hatten lediglich die Kosten für den Wasser— und Strombezug sowie die Endreinigung bzw. die Instandsetzung allfälliger, im Zuge der Veranstaltung entstandener Schäden zu tragen. Für die laufende Instandhaltung des Rathausplatzes war die Stadt Wien verantwortlich.



(4) Die Tabelle zeigt die Zahl der jährlich im überprüften Zeitraum am Rathausplatz durchgeführten sowie der abgelehnten Veranstaltungen:

Tabelle 4: Anzahl der Veranstaltungen am Rathausplatz

	2014	2015	2016	2017	gesamt
	Anzahl				
durchgeführte Veranstaltungen	19	24	17	23	83
abgelehnte Veranstaltungen	5	11	8	17	41

Quelle: Stadt Wien Marketing GmbH

In den Jahren 2014 bis 2017 fanden insgesamt 83 Veranstaltungen am Rathausplatz statt. Dabei traten u.a. die Stadt Wien (MA 7), Unternehmen der Stadt Wien (z.B. Stadt Wien Marketing GmbH), diverse Vereine (z.B. AIDS LIFE), Verbände, eine politische Partei sowie öffentliche und private Unternehmen als Veranstalter auf. Die MA 5 lehnte bspw. die von der Oesterreichischen Nationalbank ausgerichtete "Euro–Info–Tour", den vom "Salzkammergut Tourismus" geplanten Event "Das Salzkammergut zu Gast in Wien", eine ökumenische Veranstaltung oder die Veranstaltung "Erntedankfest 2017" ab.

- (5) Die Attraktivität des Rathausplatzes in Verbindung mit saisonal günstigen Veranstaltungszeiten bot Veranstaltern die Möglichkeit, Erträge bspw. aus der Vermietung von im Zuge der Veranstaltung aufgestellten Marktständen an Standbetreiber zu lukrieren. Die umsatzträchtigen Veranstaltungszeiten nutzten im überprüften Zeitraum stets dieselben Veranstalter bzw. deren Vertragspartner zur Durchführung ihrer Veranstaltung (bspw. Christkindlmarkt², Film Festival).
- (6) Die mit den Veranstaltern geschlossenen Benützungsübereinkommen enthielten keine Bestimmungen, die der Stadt Wien eine Einsichtnahme in geeignete Unterlagen des Veranstalters zur Feststellung eines allfälligen finanziellen Veranstaltungserfolgs erlaubte.

Gemäß den Bestimmungen der Benützungsübereinkommen war eine gänzliche und teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Rathausplatzes durch den Veranstalter an Dritte oder die Verwendung für andere als vereinbarte Zwecke unzulässig. Diese Bestimmung stand – nach Auffassung der Stadt Wien Marketing GmbH – nicht im Widerspruch zu Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter Dritten Marktstände überließ.

Der Stadtrechnungshof Wien hatte aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73e Wiener Stadtverfassung eine Gebarungsüberprüfung des Christkindlmarkts am Rathausplatz durchzuführen.



20.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien von den Veranstaltern am Rathausplatz kein Mietentgelt für die Überlassung eines der attraktivsten Veranstaltungsorte im Zentrum Wiens einhob, obwohl sie für die Erhaltung und Instandhaltung des Platzes aufkam. Gleichzeitig boten einzelne Veranstaltungen aufgrund saisonal günstiger Veranstaltungszeiten in Verbindung mit der Attraktivität des Platzes den Veranstaltern die Möglichkeit, Erträge zu lukrieren.

Der RH empfahl der Stadt Wien, für die Überlassung des Rathausplatzes ein der Attraktivität des Platzes adäquates Mietentgelt einzuheben und davon nur Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden, auszunehmen. Zudem empfahl er der Stadt Wien, einen angemessenen Anteil an einem allfälligen finanziellen Erfolg einer Veranstaltung einzufordern.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Stadt Wien den Rathausplatz – insbesondere bei umsatzträchtigen Veranstaltungen zu saisonal günstigen Veranstaltungszeiten – im überprüften Zeitraum immer denselben Veranstaltern unentgeltlich überließ.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Überlassung des Rathausplatzes – insbesondere für saisonal lukrative Veranstaltungszeiten oder im Falle mehrerer Interessenten – transparent und nachvollziehbar zu entscheiden.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass in den Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz keine Bestimmungen enthalten waren, die der Stadt Wien die Einsichtnahme in geeignete Unterlagen des Veranstalters zur Feststellung eines allfälligen finanziellen Veranstaltungserfolgs erlaubten.

Der RH empfahl der Stadt Wien, in die Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz Bestimmungen aufzunehmen, die eine Einsichtnahme in geeignete Unterlagen des Veranstalters zur wirtschaftlichen Beurteilung von Veranstaltungen sicherstellen.

Der RH vertrat im Gegensatz zur Stadt Wien Marketing GmbH die Ansicht, dass Veranstalter, die im Zuge der Veranstaltung aufgestellte Marktstände Dritten überlassen, nicht im Einklang mit dem Benützungsübereinkommen handelten. Dies deshalb, weil – nach dem klaren Wortlaut des Benützungsübereinkommens – die gänzliche und teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Rathausplatzes durch den Veranstalter an Dritte unzulässig war.



Der RH empfahl der Stadt Wien, die Einhaltung der Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz bezüglich der entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Überlassung durch Veranstalter an Dritte zu prüfen. Weiters empfahl er der Stadt Wien, in den Benützungsübereinkommen Sanktionierungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Bestimmungen vorzusehen.

20.3 Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 26. April 2012 für die Überlassung des Rathausplatzes kein Mietentgelt vorzusehen sei.

Sie führte aus, dass eine Aufnahme von Bestimmungen in das Benützungsübereinkommen, die eine Einsichtnahme in geeignete Unterlagen der Veranstalter zur wirtschaftlichen Beurteilung von Veranstaltungen sicherstellen, unter den gegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Gründen, nicht zweckmäßig sei.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen würden die jeweiligen Veranstalter den Rathausplatz nicht Dritten überlassen. Die Veranstalter seien Vertragspartner der Stadt Wien, vertreten durch die MA 34, und würden als Organisatoren der jeweiligen Veranstaltung auftreten.

Der RH gab gegenüber der Stadt Wien zu bedenken, dass der Rathausplatz zu den attraktivsten Veranstaltungsorten im Zentrum Wiens zählte, wodurch bei Veranstaltungen auch Erträge erzielbar waren. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, für die Überlassung des Rathausplatzes ein adäquates Mietentgelt einzuheben und davon nur Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden, auszunehmen. Zudem empfahl er der Stadt Wien weiterhin, einen angemessenen Anteil an einem allfälligen finanziellen Erfolg einer Veranstaltung einzufordern.

Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass die Überprüfung geeigneter Unterlagen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Veranstaltungen nicht nur einen Verwaltungsaufwand begründet, sondern auch Transparenz zur wirtschaftlichen Lage einer Veranstaltung schafft und damit die Einforderung eines angemessenen Anteils an einem allfälligen finanziellen Erfolg einer Veranstaltung unterstützen kann.

Der RH wies darauf hin, dass nicht die Betreiber der bei einzelnen Veranstaltungen (z.B. Christkindlmarkt) aufgestellten Marktstände, sondern die jeweiligen Veranstalter (im Falle des Christkindlmarktes war dies z.B. ein Verein) Vertragspartner der Stadt Wien waren und das Benützungsübereinkommen unterzeichneten. Insofern konnte der RH die bisherigen Erfahrungen der Stadt Wien nicht nachvollziehen, wonach durch die Verpflichtung von Standbetreibern durch den jeweiligen Veran-



stalter keine Überlassungen des Rathausplatzes an Dritte erfolgen würde. Nach Ansicht des RH würde es die Einholung von Unterlagen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Veranstaltungen der Stadt Wien ermöglichen, allfällige Einnahmen eines Veranstalters aus der Überlassung des Rathausplatzes an Dritte erkennen zu können.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Einhaltung der Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz bezüglich der entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Überlassung durch Veranstalter an Dritte zu prüfen und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen Sanktionierungsmöglichkeiten in den Benützungsübereinkommen vorzusehen.

Veranstaltungen im Wiener Rathaus

21.1 (1) Das im Eigentum der Stadt Wien stehende Wiener Rathaus zählte zu den bedeutendsten architektonischen Gebäuden der Wiener Ringstraße. Die Stadt Wien ermächtigte mit Gemeinderatsbeschluss vom März 1987 den Magistrat der Stadt, die Repräsentationsräume im ersten Stock (Festsaal, Nordbuffet, Wappensaalgruppe, Stadtsenatssaal) des Wiener Rathauses zu dem vom Gemeinderat für verschiedene Säle bzw. Saalgruppen (Festsaal inkl. Nordbuffet, Festsaal inkl. Nordbuffet mit Wappensaal bzw. Wappensaal und Stadtsenatssaal) festgelegten Mietentgelt zu vermieten. Gemäß der Antragserläuterung des Beschlusses bestand "die Absicht, den Festsaal und andere Repräsentationsräume im ersten Stock des Wiener Rathauses für Veranstaltungen zu vermieten, die geeignet sind, die Bedeutung Wiens als internationales Zentrum auf kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hervorzuheben". Für Veranstaltungen, an "deren Abhaltung die Stadt Wien ein überwiegendes Interesse" hatte – gemäß Beschlusserläuterung bspw. "Veranstaltungen, die mit der Stadt Wien gemeinsam abgehalten werden" –, sollten die Repräsentationsräume weiterhin unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Aufgrund des Interesses von Veranstaltern an der Anmietung der kleinen Saalgruppen des Rathauses (Saalkombinationen ohne Festsaal) beschloss die Stadt Wien im Juni 1989 eine neue Staffelung der Saalmieten. Im April 2002 setzte sie die an den Verbraucherpreisindex gebundenen Mieten für die Säle neu fest und erweiterte die Mietmöglichkeit auf den Arkadenhof bzw. die Volkshalle.

(2) Laut den Angaben der Stadt Wien durften Veranstalter die Räumlichkeiten im Wiener Rathaus nutzen, soweit sie den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom März 1987 entsprachen. Dies umfasste laut Auskunft der Stadt Wien insbesondere:



- Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen,
- gemeinsame Veranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen mit Partnern,
- Veranstaltungen (Tagungen, Sitzungen) der im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien und von politischen Organen und
- Repräsentationsveranstaltungen.

Für die zeitliche Koordination der in den Räumlichkeiten des Rathauses stattfindenden Veranstaltungen war die Magistratsdirektion verantwortlich. Diese prüfte die dafür schriftlich einlangenden Anträge im Hinblick auf die Vorgaben des genannten Gemeinderatsbeschlusses und die Verfügbarkeit der Repräsentationsräume. Die Entscheidung über ihre Überlassung traf in der Regel der Leiter des Referats "Empfänge und Feierlichkeiten". Im Falle spezieller Anforderungen oblag sie dem Magistratsdirektor und insbesondere bei der Teilnahme hoher Würdenträger, bei politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen mit hoher Öffentlichkeitswirkung dem Bürgermeister. Im Falle einer positiven Entscheidung verständigte die Magistratsdirektion den Veranstalter und verwies ihn in weiterer Folge an die MA 34 bezüglich des Abschlusses eines Benützungsübereinkommens. Bei einer Ablehnung erfolgte eine schriftliche bzw. eine mündliche Verständigung des Veranstalters.

Angaben zu den im überprüften Zeitraum abgelehnten Veranstaltungen konnte die Stadt Wien in Ermangelung einer auswertbaren Erfassung – zahlreiche Anfragen gingen telefonisch ein – nicht machen. Laut Auskunft der Stadt erfolge jedenfalls eine Ablehnung bei privaten oder ausschließlich kommerziellen Veranstaltungen. Eine kommerzielle Vermarktung der Räumlichkeiten des Wiener Rathauses strebe sie nicht an.

(3) Wie nachfolgende Tabelle zeigt, fanden in den Jahren 2014 bis 2017 insgesamt 563 Veranstaltungen³ in den Repräsentationsräumen des Wiener Rathauses statt:

³ exklusive Veranstaltungen (Tagungen, Sitzungen) der im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien und politischen Organe sowie politische Repräsentationsempfänge



Tabelle 5: Veranstaltungen im Wiener Rathaus in den Jahren 2014 bis 2017

Veranstaltungen	2014	2015	2016	2017	Summe
	Anzahl				
kostenlose Überlassung der Repräsentationsräume	139	148	126	135	548
davon für Eigenveranstaltungen der Stadt Wien	96	96	82	85	359
davon für Veranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt Wien	43	52	44	50	189
entgeltliche Vermietung der Repräsentationsräume	1	4	5	5	15
Summe	140	152	131	140	563

Quelle: Stadt Wien

Für 548 Veranstaltungen (97 %) überließ die Stadt Wien die Räume unentgeltlich. Davon waren 359 als sogenannte Eigenveranstaltungen der Stadt Wien ausgewiesen. Bei diesen traten die Stadt (z.B. einzelne Magistratsabteilungen) oder Einrichtungen der Stadt (z.B. der Wiener Krankenanstaltenverbund, die Wiener Feuerwehr) als Veranstalter auf.

Für die verbleibenden 189 Veranstaltungen begründete die Stadt Wien die unentgeltliche Überlassung mit dem "überwiegenden Interesse der Stadt". Dieses bestand nach Angaben der Stadt, wenn das Ansehen der Stadt in den Bereichen Kultur, Sport, Wissenschaft, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Soziales gefördert wurde, bei gemeinsamen Veranstaltungen der Stadt Wien bzw. ihrer Einrichtungen mit Kooperationspartnern, bei Charity-Veranstaltungen, bei Veranstaltungseröffnungen durch politische Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, bei Jubiläumsfeiern von Organisationen mit Wien-Bezug oder wenn der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hatte.

Bei den 189 Veranstaltungen handelte es sich im Wesentlichen um Ballveranstaltungen, Feiern, Tagungen und Kongresse von öffentlichen und privaten Unternehmen, Interessenvertretungen und Verbänden, Behörden, Vereinen, gemeinnützigen sowie internationalen Organisationen, Gesundheits— und Bildungseinrichtungen. Dem RH lagen keine Unterlagen vor, aus denen hervorging, dass diese Veranstaltungen bspw. gemeinsam mit der Stadt abgehalten wurden. Die Stadt trat — wie bei den entgeltlichen Veranstaltungen — gemäß den vorliegenden Benützungsübereinkommen lediglich als Vermieterin der Rathausräumlichkeiten auf.

(4) Die Abhaltung jener 15 Veranstaltungen, bei denen die Stadt Wien die Repräsentationsräume entgeltlich überließ, begründete sie u.a. mit der Förderung der Wirtschaftsbeziehungen, der Stärkung des Images der Stadt Wien als Sportstadt oder



der Präsentation als Filmstadt. Es handelte sich dabei ebenfalls um Ballveranstaltungen, Feiern und Tagungen privater Unternehmen, von Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie eines Verbands. Die Stadt Wien vereinnahmte für diese 15 Veranstaltungen Mietentgelte in Höhe von insgesamt 299.622 EUR (exkl. USt).

21.2 Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien im Zeitraum 2014 bis 2017 die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom März 1987 über die Vermietung der Repräsentationsräume des Wiener Rathauses für Veranstaltungen nur teilweise umsetzte. Dies insofern, als die Stadt Wien lediglich bei 15 von insgesamt 563 Veranstaltungen in den Rathausräumlichkeiten ein Mietentgelt von insgesamt rd. 299.600 EUR (exkl. USt) verrechnete, obwohl bei weiteren 189 Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Sport, Wissenschaft, Wirtschaft und Soziales das für die unentgeltliche Überlassung erforderliche "überwiegende Interesse der Stadt" nicht nachvollziehbar dargelegt war. So war etwa nicht belegt, dass diese Veranstaltungen – wie dies in der Erläuterung zum Gemeinderatsbeschluss beispielhaft für ein überwiegendes städtisches Interesse angeführt war – gemeinsam mit der Stadt abgehalten wurden.

Der RH konnte zudem auch keine Unterschiede zwischen jenen Veranstaltern und deren Veranstaltungen erkennen, die die Räumlichkeiten des Rathauses unentgeltlich nutzten, und jenen, die dafür Mietentgelt leisteten. Auch aus diesem Gesichtspunkt war für den RH nicht nachvollziehbar, weshalb die Stadt Wien bei 189 Veranstaltungen kein Entgelt einhob. Der RH errechnete, dass die Bereitstellung der Räumlichkeiten⁴ für die in diesen 189 Veranstaltungen enthaltenen Ballveranstaltungen, Kongresse und Feiern mit rd. 1,87 Mio. EUR zu bewerten war.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses über die Vermietung der Repräsentationsräume im Wiener Rathaus für Veranstaltungen durchgängig und nachvollziehbar umzusetzen und für alle Veranstaltungen – mit Ausnahme von Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden – Mietentgelte einzuheben. Weiters empfahl der RH, den Begriff des überwiegenden Interesses der Stadt eng auszulegen, um die bisher übliche Praxis der häufigen unentgeltlichen Überlassung der Repräsentationsräume hintanzuhalten.

21.3 (1) Die Stadt Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, das Veranstaltungswesen im Wiener Rathaus zu evaluieren und mögliche Verbesserungen zu prüfen.

Sie führte aus, dass das Wiener Rathaus auch ein Ort für Veranstaltungen sei. Dabei stehe nicht die kommerzielle Vermarktung seiner Räumlichkeiten für Veranstaltungen im Vordergrund, sondern das Bestreben, verschiedensten Gesellschaftsbereichen

Berechnung auf Basis der bei den entgeltlichen Veranstaltungen im überprüften Zeitraum von der Stadt Wien in den Kategorien Ballveranstaltungen, Kongresse und Galaveranstaltungen durchschnittlich verrechneten Mieteinnahmen



die Abhaltung von Veranstaltungen im Rathaus zu ermöglichen. Demgemäß solle das Rathaus nicht nur für Veranstaltungen der Stadt Wien zur Verfügung stehen, sondern vor allem auch für Veranstaltungen, an denen die Stadt Wien ein besonderes, nicht kommerzielles Interesse habe.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom März 1987 würden die Repräsentationsräume im Wiener Rathaus für Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt Wien ein überwiegendes Interesse habe, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Dies gelte beispielsweise für Veranstaltungen, die mit der Stadt Wien gemeinsam abgehalten würden. Unbeschadet dieser beispielhaften Aufzählung bedürfe der unbestimmte Rechtsbegriff "überwiegendes Interesse" der Stadt Wien einer Interpretation. Hierfür und im Sinne der erwähnten Zielsetzungen würden Kriterien in einer internen Richtlinie näher ausgeführt. Auf deren Grundlage überprüfe die Stadt Wien mit Hilfe einer Checkliste (inklusive Begründung) für jede einzelne Veranstaltung das Vorliegen der Kriterien für eine unentgeltliche Raumüberlassung und halte das Ergebnis in einem Aktenvermerk fest. Damit sei eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses festgelegt.

Für den Fall, dass das Kriterium des überwiegenden Interesses der Stadt Wien nicht vorliege, sehe der Gemeinderatsbeschluss die Vermietung der Räumlichkeiten vor. Dies für Veranstaltungen, die geeignet seien, die Bedeutung Wiens als internationales Zentrum auf kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hervorzuheben. Rein private oder ausschließlich kommerzielle Veranstaltungen würden somit nicht im Fokus des Gemeinderatsbeschlusses stehen. Dieser Umstand und die begrenzte Raumkapazität des Wiener Rathauses würden die geringe Anzahl von tatsächlichen Vermietungen für Veranstaltungen erklären.

- (2) Die Empfehlung des RH sehe für alle Veranstaltungen mit Ausnahme von Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt Wien oder ihren Einrichtungen abgehalten würden die Einhebung eines Mietentgelts vor. Der Gemeinderat hätte bei einer derart engen Auslegung nicht den unbestimmten Rechtsbegriff "überwiegendes Interesse" verwendet, sondern eine unentgeltliche Überlassung nur bei Eigenveranstaltungen und Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt Wien abgehalten würden, zugelassen.
- (3) Jene 189 unentgeltlichen Überlassungen der Räumlichkeiten des Rathauses in den Jahren 2014 bis 2017 würden pro Jahr rd. 47 Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen betreffen, die auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen seien und deren Tätigkeit dem Gemeinwohl zugute komme, aber auch karitative Veranstaltungen. Beispielhaft seien das karitative oder soziale Einrichtungen, die Wiener Polizei, das österreichische Bundesheer oder zivile Katastrophenschutzeinrichtungen.



Zur Hervorhebung Wiens als Kulturmetropole stelle die Stadt die Räumlichkeiten des Rathauses auch für kulturelle Veranstaltungen wie bspw. die Wiener Festwochen, die Viennale oder das Jazz-Fest Wien zur Verfügung. Zudem würden auch Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften, von Wiener Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen), der Wiener Landwirtschaftskammer, der Wiener Handelskammer und verschiedener Sportverbände stattfinden.

Da die genannten Veranstalter bzw. Organisationen einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und die Wiener Bevölkerung erbringen würden, liege ein überwiegendes Interesse der Stadt vor.

(1) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass der Gemeinderatsbeschluss vom März 1987 gemäß Antragserläuterung die erklärte Absicht hatte, die Räumlichkeiten des Wiener Rathauses für Veranstaltungen zu vermieten und damit entgeltlich zu überlassen. Die Intention des Gemeinderatsbeschlusses war folglich die – bis dahin nicht vorgesehene – kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten des Rathauses. Eine generelle unentgeltliche Überlassung hätte einen solchen Beschluss nicht erfordert, weil die Stadt Wien die Räumlichkeiten im ersten Stock des Rathauses bis dahin nur für Eigenveranstaltungen nutzte und diese Nutzung gemäß den Erläuterungen unter der Begrifflichkeit des überwiegenden Interesses der Stadt Wien subsumiert war.

Der Schlussfolgerung der Stadt Wien, dass die Rathausräumlichkeiten vor allem für Veranstaltungen zur Verfügung stehen sollten, an denen die Stadt Wien ein nicht kommerzielles Interesse habe, war für den RH daher auf Basis der Beschlusslage nicht nachvollziehbar.

(2) Der RH entgegnete der Stadt Wien weiters, dass die vom Leiter der Präsidialabteilung im August 2013 genehmigte Richtlinie zur Raumvergabe für Veranstaltungen im Rathaus und die darin festgelegten Kriterien zur näheren Erläuterung des überwiegenden Interesses der Stadt Wien (Voraussetzung für eine kostenlose Raumüberlassung) weder Teil des Gemeinderatsbeschlusses vom März 1987 waren noch auf einem Gemeinderatsbeschluss basierten. Folglich konnten die erwähnten Kriterien nicht Ausdruck der Intention des damaligen Gemeinderatsbeschlusses sein. Teile der Richtlinie wichen vom gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss insofern ab, als sie eine unentgeltliche Raumüberlassung für Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Wissenschaft, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit, Soziales, Daseinsvorsorge festlegten, die das Ansehen der Stadt Wien fördern. Die in der Richtlinie angeführten Veranstaltungsbereiche und deren beabsichtigte Wirkung für die Stadt deckten sich somit weitestgehend mit den für die entgeltliche Vermietung der Räumlichkeiten des Rathauses vorgesehenen Veranstaltungen des Gemeinderatsbeschlusses vom März 1987.



Zu den weiteren Kriterien, die gemäß Richtlinie ein überwiegendes Interesse der Stadt Wien für Veranstaltungen und folglich eine unentgeltliche Raumüberlassung begründeten, zählten Einladungen der Stadt Wien bzw. des Bürgermeisters oder gemeinsame Veranstaltungen der Stadt Wien bzw. ihrer Einrichtungen mit Kooperationspartnern. Dem RH lagen für diese Veranstaltungen im überprüften Zeitraum jedoch keine diesbezüglichen Unterlagen vor. Die Stadt Wien trat gemäß den vorliegenden Benützungsübereinkommen ausschließlich als Vermieterin der Rathausräumlichkeiten auf.

Förderungen der Stadt Wien für den Verein AIDS LIFE

Abwicklung von Förderanträgen in der MA 5

(1) Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien legte fest, dass die MA 5 für Förderungen und Beiträge zuständig war, die nicht in die Verantwortung der Magistratsdirektion, der MA 7 (Kultur), MA 10 (Wiener Kindergärten), MA 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), MA 17 (Integration und Diversität), MA 22 (Umweltschutz), MA 51 (Sportamt), MA 57 (Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten) oder MA 58 (Wasserrecht) fielen. Damit wickelte die MA 5 auch die Förderungen für den Verein AIDS LIFE – Verein zur direkten Unterstützung von HIV–Positiven und an AIDS erkrankten Menschen⁵ (Verein AIDS LIFE) für die Durchführung des Life Balls ab (TZ 23).

Eine schriftliche Förderrichtlinie, die

- Voraussetzungen,
- allgemeine und/oder spezielle Kriterien,
- Inhalte des Antrags,
- Bedingungen,
- Auszahlungsmodalitäten und
- Abrechnungsbedingungen der Förderungen

festlegte, bestand in der MA 5 nicht. Sie begründete dies mit der thematischen Vielfalt der an die MA 5 gerichteten Förderansuchen, die aus der subsidiären Generalkompetenz für Förderungen resultierte.

⁵ ab 2017: LIFE+ – Verein zur direkten Unterstützung von HIV–Positiven und an AIDS erkrankten Menschen



Die MA 5 kommunizierte jeder Förderwerberin und jedem Förderwerber individuell in Form von Gesprächen bzw. eines wechselseitigen Schriftverkehrs im Vorfeld oder nach Einlangen des Förderantrags allgemeine grundlegende Informationen, wie bspw. Fördergegenstand (Einzelprojekte, Unternehmen, Vereine etc.), Förderart (einmalige Zuschüsse, laufende Zuschüsse etc.), Förderkriterien (Angaben zur Förderwürdigkeit des Fördergegenstands), Auswirkungen einer Vorsteuerabzugsberechtigung und Verwendungsnachweise (Projektkosten, Jahresabschlüsse, Belege etc.).

- (2) Für die Förderwürdigkeit eines Förderantrags musste der Fördergegenstand laut Angaben der MA 5 im öffentlichen Interesse liegen und es musste ein Wien-Bezug bestehen. Eine diesbezügliche schriftliche Regelung bestand in der MA 5 nicht. Bei einer Besprechung ging die MA 5 von jährlich etwa 100 Förderanträgen, also insgesamt 400 im überprüften Zeitraum, aus. Der RH forderte zur Überprüfung der einheitlichen Anwendung des Beurteilungsmaßstabs bei der Förderwürdigkeit eine Aufstellung (Förderwerberin bzw. -werber, Fördergegenstand, Fördersumme, genehmigt oder abgelehnt) über sämtliche Förderanträge an die MA 5 im überprüften Zeitraum an. Diese übermittelte dem RH jedoch keine Aufstellung über sämtliche Förderanträge, sondern über 67 ausgewählte Veranstaltungen der Jahre 2014 bis 2017. Die Aufstellung enthielt vier Veranstaltungen, bei denen – laut MA 5 – sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein Wien-Bezug gegeben waren. Dennoch gewährte die Stadt Wien gemäß dieser Aufstellung für diese vier Veranstaltungen aus budgetären Gründen keine Förderungen. Die von der MA 5 übermittelten Unterlagen zeigten, dass in den Jahren 2014 bis 20166 das Budget der MA 5 (Subventionsreferat) für Beitrags-, Subventions- und Förderzahlungen sowie Transferzahlungen im Ausmaß von bis zu 7,03 Mio. EUR⁷ jährlich unterschritten wurde.
- (3) Nach Einlangen des Förderantrags forderte die MA 5 mittels Schreiben von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber Unterlagen und Daten (bspw. wirtschaftliche Unterlagen, Statuten, Vereinsregisterauszüge) ein; Formvorschriften bestanden dafür nicht. Ferner hatte die Förderwerberin bzw. der Förderwerber eine Verpflichtungserklärung für den Fall einer allfälligen Förderzusage zu unterfertigen.
- (4) Die abteilungsinternen Abfolgen von Tätigkeiten und Entscheidungen im Zusammenhang mit Förderanträgen lagen grafisch dargestellt (Ereignisgesteuerte Prozesskette⁸ mit allgemeinen Erläuterungen der einzelnen Prozessschritte) vor. Detaillierte schriftliche Aufgabenbeschreibungen und Angaben bezüglich der konkreten methodischen Vorgehensweise und Beurteilungsmaßstäbe für wesentliche Verfahrensschritte der Förderabwicklung, wie bspw. die Erstellung des Berichts zum Förderan-

⁶ Die Daten für das Jahr 2017 waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht verfügbar.

Differenz der Voranschlags- und Rechnungsabschlussdaten ohne Berücksichtigung allfälliger Nachtragsvoranschläge oder anderer unterjähriger Änderungen der veranschlagten Werte

⁸ Die Ereignisgesteuerte Prozesskette (EPK) ist eine grafische Modellierungssprache zur Darstellung von Geschäftsprozessen einer Organisation (Abläufe und Arbeitsschritte).



trag an das zuständige politische Organ, die Auszahlung der Fördermittel an die Förderempfängerin bzw. den Förderempfänger, die Prüfung des Verwendungsnachweises, hatte die MA 5 nicht festgelegt.

22.2 (1) Der RH kritisierte, dass in der MA 5 – im Unterschied zur MA 7 – keine schriftlichen Förderrichtlinien vorlagen und folglich eine transparente, einheitliche und nachvollziehbare Abwicklung der Förderanträge – im Sinne eines regelgebundenen Verwaltungshandelns – nicht sichergestellt war. Diese Förderrichtlinien würden potenziellen Förderwerberinnen und –werbern bereits im Vorfeld wesentliche Informationen bieten. Auf diese Weise könnten sowohl die Zahl aussichtsloser Ansuchen gering gehalten als auch die Qualität der eingebrachten Förderunterlagen verbessert werden und derart ein ressourcenschonender Personaleinsatz sichergestellt werden.

Der RH empfahl der Stadt Wien, für Förderungen der MA 5 allgemein gültige Förderrichtlinien schriftlich festzulegen und zu veröffentlichen.

Der RH kritisierte, dass in der MA 5 für die Abwicklung von Förderanträgen keine detaillierte und vollständige Aufgabenbeschreibung der Verfahrensschritte bestand, um eine möglichst einheitliche Förderabwicklung sicherzustellen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Förderabwicklung durch die MA 5 empfahl der RH der Stadt Wien, für die wesentlichen Verfahrensschritte der Förderabwicklung eine detaillierte und vollständige Aufgabenbeschreibung, die sowohl die methodische Vorgehensweise als auch Beurteilungsmaßstäbe umfasst, festzulegen.

(2) Der RH hielt fest, dass die MA 5 Förderungen für Veranstaltungen – bei denen laut Auskunft der MA 5 ein öffentliches Interesse und ein Wien–Bezug bestanden – aus budgetären Gründen ablehnte, obwohl die Budgetmittel offensichtlich nicht ausgeschöpft waren.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die bei der Förderwürdigkeit angelegten Beurteilungsmaßstäbe (öffentliches Interesse und Wien-Bezug) in den Förderrichtlinien der MA 5 transparent festzulegen und durchgängig anzuwenden, um die Gleichbehandlung der Förderwerberinnen und -werber nicht zu gefährden.

(1) Die Stadt Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlung, für Förderungen der MA 5 allgemein gültige Förderrichtlinien schriftlich festzulegen und zu veröffentlichen, nach Maßgabe des in Begutachtung befindlichen Entwurfs des Wiener Fördertransparenzgesetzes zu evaluieren. Zudem erprobe die Stadt Wien derzeit eine Fördermittelmanagement–Software.

Die Stadt Wien führte dazu aus, dass im Bereich der Finanzverwaltung – der nicht nur aus der MA 5 bestehe – bspw. im Bereich der Wirtschaftsförderung Richtlinien



vorliegen würden. Das Subventionsreferat der MA 5 sei für all jene Förderanträge zuständig, die nicht in den Wirkungsbereich anderer fördervergebender Fachabteilungen fallen würden (subsidiäre Generalkompetenz). Dafür würden derzeit – ausgenommen für Parteiförderungen – keine Förderrichtlinien bestehen.

Die MA 5 schätze den Nutzen einer Förderrichtlinie gering ein und befürchte den Verlust der erforderlichen Flexibilität. Es sei für die MA 5 auch nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich eine Förderrichtlinie eine transparente, einheitliche und vor allem nachvollziehbare Förderabwicklung sicherstellen könne. Dazu bedürfe es vielmehr einer entsprechenden Förderabwicklung, die schon bisher auch ohne schriftliche Richtlinie – etwa unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – bestehe.

(2) Bei der Beurteilung der Förderanträge prüfe die MA 5 neben einem Wien-Bezug und dem öffentlichen Interesse vor allem die Förderwürdigkeit und -bedürftigkeit sowie die Finanzierbarkeit, zumal die Verwaltung unter anderem den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet sei.

Der RH habe – über den mit Erlass festgesetzten Prüfgegenstand hinaus – eine Aufstellung (Förderwerberin bzw. -werber, Fördergegenstand, Fördersumme, genehmigt oder abgelehnt) sämtlicher Förderanträge der MA 5 im überprüften Zeitraum 2014 bis 2017 zur Überprüfung der Anwendung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs bei der Förderwürdigkeit eingefordert. Dies hätte eine vollständige Prüfung des Förderbereichs der MA 5 mit überbordendem bürokratischen Aufwand bedeutet, weshalb die MA 5 den RH - im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den rechtlichen Grenzen seines Einschaurechts – um Übermittlung eines erweiterten Prüfungsauftrags ersucht habe. Dies habe zu Verstimmungen beim Prüfungsteam des RH geführt. Obwohl der RH diesem Ersuchen nicht entsprochen habe, habe die MA 5 Informationen zu sämtlichen Ansuchen im Zeitraum 2014 bis 2017 mit dem Antragsinhalt "Veranstaltungen" sowie zu je 15 weiteren Förderakten pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die MA 5 habe demnach zu allen Förderanträgen für Veranstaltungen für den überprüften Zeitraum (dies seien 13 Akten gewesen, für die alle ein Wien-Bezug und ein öffentliches Interesse gegeben gewesen seien) sowie zu je 15 weiteren Förderakten pro Jahr Informationen – insgesamt somit 73 Akten – übermittelt.

Die einheitliche Förderabwicklung durch die MA 5 sei aus den dem RH vorgelegten und überprüften Akten ersichtlich. Zudem habe der RH konkrete Einzelfälle einer unterschiedlichen Behandlung von Förderwerberinnen und —werbern weder im Zuge seiner örtlichen Überprüfung noch bei der Schlussbesprechung, bei welcher der RH lediglich die Fakten vorgetragen habe, thematisiert. Aus Sicht der MA 5 stelle eine (Un)Gleichbehandlung von Förderwerberinnen und —werbern bisher in der Praxis auch kein Problem dar.



- (3) Das Budget der MA 5 weise bei einzelnen Ansätzen für den Zeitraum 2014 bis 2017 die vom RH genannten Unterschreitungen auf. Die gesamtheitliche Betrachtung der Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien für diese Jahre erkläre jedoch den restriktiven Kurs im Bereich der Ermessensausgaben. Die Stadt Wien sagte jedoch zu, die Empfehlung des RH nach Maßgabe des derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurfs des Wiener Fördertransparenzgesetzes zu evaluieren.
- (4) Schließlich merkte die MA 5 an, dass sie bei der sogenannten "Schlussbesprechung" keine Unterlagen erhalten habe, die das Prüfungsverfahren bzw. das vorläufige Prüfungsergebnis dokumentiert hätten. Sie habe deshalb den Frontalvortrag des Prüfteams des RH lediglich zur Kenntnis nehmen können. Mit dieser Vorgangsweise habe der RH seine Vorbildwirkung im Hinblick auf Regelgebundenheit des Prüfungsverfahrens bzw. Einhaltung von Governance—Regelungen nicht erfüllt.
- 22.4 (1) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass die Zweckmäßigkeit einer Richtlinie für die Vergabe von Förderungen in der Festlegung des Verwaltungshandelns und der dadurch erzielbaren Transparenz, Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Förderabwicklung begründet war. Sie war geeignet, ein wirtschaftliches, zweckmäßiges und sparsames Verwaltungshandeln sicherzustellen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln⁹ und ihre grundsätzliche Geltung bei der Gewährung von Förderungen des Bundes. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, für Förderungen der MA 5 allgemein gültige Förderrichtlinien schriftlich festzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass er im Zusammenhang mit der Großveranstaltung "Life Ball" auch die Beurteilung des einheitlichen und schlüssigen Verwaltungshandelns hinsichtlich des von der MA 5 genannten, aber nicht schriftlich festgelegten Beurteilungsmaßstabs (Wien—Bezug und öffentliches Interesse) überprüfte. Er forderte zu diesem Zweck von der MA 5 ergänzende Unterlagen in Form einer Aufstellung zu den vier wesentlichen Eckdaten (Förderwerberin bzw. —werber, Fördergegenstand, Fördersumme, genehmigt oder abgelehnt) jedes im überprüften Zeitraum an die MA 5 gerichteten Förderantrags. Die Einschränkung der Unterlagenanforderung auf diese Eckdaten der Förderanträge verdeutlichte den verantwortungsbewussten Umgang des RH mit den Ressourcen der MA 5.

Die vom RH gewählte Vorgehensweise stand, bezogen auf seine Einschaurechte, im Einklang mit seinen gesetzlichen Vorgaben und mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, weshalb der RH eine Ausweitung seines Prüfungsauftrags als nicht

⁹ BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.



erforderlich erachtete. Der RH forderte von der Stadt Wien ausschließlich Auskünfte, die zum Zweck der Gebarungsüberprüfung notwendig waren und eine entsprechende abstrakte Relevanz dazu aufwiesen. Zudem hatte der RH der MA 5 erläutert, aus welchen Gründen die Übermittlung dieser Unterlagen für die Gebarungsüberprüfung relevant waren. Eine daraus resultierende Verstimmung beim Prüfungsteam konnte er nicht erkennen. Darüber hinaus hielt der RH fest, dass eine Beurteilung der Gebarungsrelevanz von Verwaltungshandeln und entsprechender Unterlagen letztlich dem RH als prüfender Instanz und nicht der MA 5 als geprüfter Einheit oblag.

(3) Der RH hielt gegenüber der Stadt Wien fest, dass die MA 5 für den überprüften Zeitraum insgesamt vier Förderakten – jene des Vereins AIDS LIFE – übermittelte. Zudem übergab die MA 5 eine Aufstellung mit den Eckdaten (Förderwerberin bzw. –werber, Fördergegenstand, Fördersumme, genehmigt oder abgelehnt) der Förderanträge für 69 von ihr ausgewählte Veranstaltungen (davon zwei ohne Antrag auf Förderung) der Jahre 2014 bis 2017.

(4) Seine Bedenken zur Regelgebundenheit des Verwaltungshandelns – und zu möglichen Ungleichbehandlungen von Förderwerberinnen und –werbern – äußerte der RH gegenüber der MA 5 bereits bei der örtlichen Einschau und anlässlich der Schlussbesprechung. Er begründete dies mit dem Fehlen einer schriftlichen Förderrichtlinie und der Ablehnung von Förderanträgen trotz verfügbarer Budgetmittel in der Fachabteilung und der Bejahung der Förderwürdigkeit (Wien–Bezug und öffentliches Interesse). Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung und Lehre zur Fiskalgeltung der Grundrechte, wonach der privatwirtschaftlich handelnde Staat bei der Fördervergabe zur Gleichbehandlung verpflichtet und an das Sachlichkeitsgebot gebunden war.¹⁰

Der RH verwies in Bezug auf die von der MA 5 ebenfalls berücksichtigte Förderbedürftigkeit darauf, dass beispielsweise der Verein AIDS LIFE auch abzüglich der Förderungen der Stadt Wien einen Gewinn erwirtschaftete und somit auf die Fördermittel der Stadt Wien nicht angewiesen gewesen wäre.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, zur Sicherstellung einer einheitlichen Förderabwicklung durch die MA 5 für die wesentlichen Verfahrensschritte der Förderabwicklung eine detaillierte und vollständige Aufgabenbeschreibung, die sowohl die methodische Vorgehensweise als auch Beurteilungsmaßstäbe umfasst, festzulegen.

Ferner blieb der RH bei seiner Empfehlung, die bei der Förderwürdigkeit angelegten Beurteilungsmaßstäbe (Wien-Bezug und öffentliches Interesse) in den Förderricht-

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (2015)¹¹, Rz 1337 und 1350



linien der MA 5 transparent festzulegen und durchgängig anzuwenden, um die Gleichbehandlung der Förderwerberinnen und –werber nicht zu gefährden.

(5) Schließlich entgegnete der RH der Stadt Wien, dass er die Schlussbesprechung entsprechend der gängigen Praxis und Qualitätsstandards des RH abwickelte und der MA 5 dabei sämtliche Sachverhalte und Würdigungen im Sinne eines Parteiengehörs darlegte. Die von der MA 5 im Zuge der Schlussbesprechung vorgebrachten Einwendungen kommentierte der RH bereits damals umfassend. Zudem teilte der RH der MA 5 bei der Schlussbesprechung mit, dass – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – die Ergebnisse seiner Überprüfung ausschließlich dem Wiener Stadtsenat zu übermitteln sind, womit eine davor stattfindende Übergabe schriftlicher Ergebnisse nicht vorgesehen ist.¹¹

Förderanträge des Vereins AIDS LIFE

Der Verein AIDS LIFE nutzte den Rathausplatz und die Räumlichkeiten des Rathauses im überprüften Zeitraum drei Mal unentgeltlich für die Durchführung des Life Balls. Darüber hinaus reichte der Verein in den Jahren 2014 bis 2017 jährlich bei der zuständigen MA 5 Förderanträge ein.

Der Verein AIDS LIFE¹² wurde 1992 gegründet und erstreckte seine Tätigkeit auf den Raum der Europäischen Union und auf Drittländer, insbesondere Entwicklungsländer. Sein Hauptzweck bestand in der Direkthilfe in Form von Geld— und Sachzuwendungen sowie sozialen Dienstleistungen für HIV—Positive und an AIDS erkrankte Menschen. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollten insbesondere durch die Veranstaltung des Life Balls erwirtschaftet werden. Die folgende Tabelle stellt die vom Verein AIDS LIFE im Rahmen der jährlichen Förderanträge vorgelegten Gewinnprognosen aus der Veranstaltung des Life Balls dar:

Tabelle 6: Gewinnprognose des Life Balls

	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR			
Gewinnprognose ¹	1,55	1,65	-0,13	1,17
davon beantragte Förderung der Stadt Wien	0,91	0,80	0,45	0,84

 $^{^{\}rm 1}~$ ohne Aufwendungen des Vereins für nationale bzw. internationale HIV— und AIDS—Projekte

Quelle: Stadt Wien

Aufgrund der langjährigen Förderung durch die Stadt Wien übermittelte der Verein im überprüften Zeitraum der MA 5 gemeinsam mit den Förderanträgen jährlich unaufgefordert

 $^{^{11}}$ $\,$ § 15 Abs. 8 in Verbindung mit § 16 Rechnungshofgesetz 1948 $\,$

¹² Sitz in Wien



- eine Aufstellung der geplanten Kosten des Life Ball Organisationsbüros und der Eröffnung am Rathausplatz (2014, 2015, 2017) bzw. des Life Ball Organisationsbüros und des Life Ball Relaunchs (2016),
- eine Übersicht der Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Life Ball Organisationsbüros,
- Informationen über die Vereinsstrukturen (Statuten, Vereinsregisterauszug, Liste der Organe etc.),
- vorläufige Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen des jeweiligen Vorjahres,
- Bilanz

 und Gewinnprognosen des Antragsjahres,
- einen Mittelverwendungsbericht des Vorjahres und
- einen Wirkungsbericht des Vereins.

Förderentscheidungen in den Jahren 2014, 2015 und 2017

In den Jahren 2014, 2015 und 2017 beantragte der Verein AIDS LIFE bei der MA 5 einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von 905.000 EUR (2014), 800.000 EUR (2015) bzw. 840.000 EUR (2017) zu den Kosten der Veranstaltung Life Ball, insbesondere der Eröffnung am Rathausplatz (einschließlich Personal– und Büroinfrastrukturkosten). Die MA 5 holte weiters eine vom Zeichnungsberechtigten des Vereins unterfertigte und im Falle der Förderzusage relevante Verpflichtungserklärung ein.

Nach der inhaltlichen Prüfung der Förderunterlagen des Vereins übermittelte die MA 5 gemäß dem abteilungsinternen Ablauf einen Bericht zum Förderansuchen des Vereins mit den wesentlichen entscheidungsrelevanten Eckpunkten des Förderantrags an die zuständige Stadträtin für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke zur Kenntnisnahme und Entscheidung. Dieser enthielt neben grundsätzlichen Angaben (bspw. Förderwerber, Förderzweck, Gesamtkosten der geförderten Leistungen, beantragte Höhe der Förderung, bisherige Förderungen) auch besondere Anmerkungen der MA 5.

In diesen Anmerkungen wies die MA 5 in den Jahren 2014 bzw. 2015 die zuständige Stadträtin darauf hin, dass die Gewinnerwartung des Vereins inkl. der beantragten Förderung rd. 1,55 Mio. EUR (2014) bzw. 1,65 Mio. EUR (2015) betrug. Ferner merkte sie zum Umlaufvermögen (insbesondere Bankguthaben und Forderungen) des Vereins in Höhe von 1,60 Mio. EUR Ende 2013 (2014) und 1,74 Mio. EUR Ende 2014 (2015) an, dass dieses laut Vereinsangaben die einjährige Finanzierung nationaler AIDS—Projekte im Falle eines Ausfalls des Life Balls sicherstellen sollte. Die MA 5 bezifferte die Aufwendungen des Vereins für nationale Projekte auf Basis vorläufiger Zahlen mit 515.442 EUR (2013) bzw. 554.240 EUR (2014) und für internationale Projekte mit rd. 1,88 Mio. EUR (2013) bzw. 1,87 Mio. EUR (2014). Die MA 5 wies weiters explizit auf die Steigerung der Personalkosten des Vereins – 9 % (2014) bzw. 11,5 % (2015) – hin und stellte fest, dass die Organisationskosten des Life Balls



"nicht zuletzt im Hinblick auf den durch die Jahre sicherlich gegebenen Lerneffekt bemerkenswert" seien.

Die MA 5 schlug 2014 (beantragt 905.000 EUR) bzw. 2015 (beantragt 800.000 EUR) in ihrem Bericht zum Förderantrag des Vereins der zuständigen Stadträtin eine Förderung von jeweils 800.000 EUR vor, den diese zustimmend zur Kenntnis nahm und entsprechende Anträge den zuständigen politischen Organen zur Beschlussfassung weiterleitete.

Im Zuge der Veranstaltung des Life Balls im Jahr 2017 – im Jahr 2016 fand kein Life Ball statt – beantragte der Verein eine Förderung in Höhe von 840.000 EUR.

Im Bericht zum Förderantrag des Vereins an die zuständige Stadträtin wies die MA 5 auf die geplante Aufstockung des Personals von 23 (2015) auf 24 (2017) Personen und die aus einzelnen Gehaltserhöhungen resultierende Steigerung der durchschnittlichen monatlichen Gehaltsaufwendungen je Person um 19,35 % im Vergleich zu 2015 hin. Wiederum merkte die MA 5 an, dass die Organisationskosten des Vereins bemerkenswert hoch seien und die beantragte Fördererhöhung von 800.000 EUR (2015) auf 840.000 EUR (2017) "seitens der Finanzverwaltung nicht zuletzt deshalb nicht ins Auge gefasst" wurde. Die MA 5 legte in ihrem Bericht an die zuständige Stadträtin aus budgetären Rücksichten eine Förderung von 720.000 EUR (dies entsprach einer 10%igen Kürzung der 2015 ausbezahlten Förderung von 800.000 EUR) bzw. eine Förderung von 800.000 EUR (bisher ausbezahlte Förderung mit Ausnahme 2016) zur Entscheidung vor. Die zuständige Stadträtin entschied sich für eine Förderung von 800.000 EUR und leitete den Antrag an die beschlussfassenden Organe weiter.

Der RH hielt fest, dass der Verein AIDS LIFE bei der Veranstaltung des seit vielen Jahren etablierten Life Balls im überprüften Zeitraum aus wirtschaftlicher Sicht nicht zwingend auf Förderungen der Stadt Wien angewiesen war, weil er auch abzüglich der Förderungen der Stadt Gewinne erwirtschaftete. Da die Gewinnhöhe ohne Förderungen der Stadt Wien in etwa dem Finanzierungsvolumen des Vereins AIDS LIFE für nationale AIDS—Projekte entsprach, dienten die Förderungen der Stadt Wien im Ergebnis der Finanzierung internationaler AIDS—Projekte.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die Förderungen an den Verein AIDS LIFE zu evaluieren.

Der RH wies darauf hin, dass die Stadt Wien im Jahr 2017 eine Förderung von 800.000 EUR für den Verein AIDS LIFE gewährte, obwohl die MA 5 alternativ aus budgetären Gründen auch eine um 10 % geringere Förderung – somit 720.000 EUR – vorgeschlagen hatte.



Der RH empfahl der Stadt Wien, budgetäre Restriktionen bei der Höhe der Förderungen für Veranstaltungen verstärkt zu berücksichtigen.

24.3 (1) Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie könne der Beurteilung des RH, wonach im Ergebnis die Förderungen der Stadt Wien an den Verein AIDS LIFE zur Unterstützung von internationalen AIDS—Projekten dienen würden, nicht folgen. Ebenso könnte daraus abgeleitet werden, dass die Förderung im Ergebnis die Spendenbereitschaft Dritter erhöhe oder nationale Projekte unterstütze. Da AIDS keine nationalen Grenzen kenne, sei auch eine Förderung internationaler Projekte im Sinne der Stadt Wien.

Die Stadt Wien könne den "Zahlenspielen" des RH nichts abgewinnen und weise bei der Gewährung von Förderungen an den Verein AIDS LIFE darauf hin, dass der weltweite mediale Werbewert sowie Imagegewinn durch den Life Ball für die Stadt nicht hoch genug eingeschätzt werden könne und in keiner Relation zu den gewährten Förderungen stehe. So würden 500 Presseakkreditierungen und die – laut Aussendung der Wirtschaftskammer Wien – jährliche Wertschöpfung von 10 Mio. EUR (davon Wien: 4,25 Mio. EUR) – neben der menschlichen Komponente des Life Balls – auch den Wirtschaftsfaktor des Life Balls verdeutlichen.

Weiters führte die Stadt Wien an, dass der Wiener Gemeinderat die Förderungen an den Verein AIDS LIFE beschlossen habe, und verwies darauf, dass diese Beschlüsse nicht der Überprüfung des RH unterliegen würden.¹³

- (2) Die Stadt Wien teilte ferner mit, dass sie die Empfehlung des RH nach verstärkter Berücksichtigung der budgetären Restriktionen bei der Höhe der Förderungen für Veranstaltungen zur Kenntnis nehme. Die Entscheidung über die Vergabe von Förderungen obliege gemäß Wiener Stadtverfassung abhängig von der Höhe und Wertgrenze den zuständigen Gremien (Gemeinderatsausschüssen bzw. Gemeinderat), aber nicht dem Magistrat. Dieser habe die Förderabwicklung durchzuführen.
- 24.4 (1) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass laut Angaben des Vereins AIDS LIFE die Bankguthaben des Vereins die einjährige Finanzierung nationaler AIDS—Projekte im Falle eines Ausfalls des Life Balls sicherstellen sollten. Daraus war eine Priorisierung des Vereins bezüglich der Erlösverwendung des Life Balls ableitbar. Da der Verein mit der Veranstaltung des Life Balls im überprüften Zeitraum auch abzüglich der Förderungen der Stadt Wien Gewinne in der Höhe des regelmäßig an nationale AIDS—Projekte ausgeschütteten Finanzierungsvolumens erwirtschaftete, dienten die dem Verein gewährten Förderungen der Stadt Wien folglich im Ergebnis der Finanzierung internationaler AIDS—Projekte.

³ Art. 127 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz und § 15 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948



Da der RH die Förderabwicklung der Stadt Wien bei ausgewählten Großveranstaltungen gemäß seinen Prüfungsgrundsätzen überprüfte, traf der RH keine Aussage zur dargestellten Wirkung der Förderung auf gesellschaftlicher oder medialer Ebene. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Förderungen an den Verein AIDS LIFE zu evaluieren.

(2) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass er den gesetzlichen Bestimmungen folgend keine Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper überprüfte. Der RH würdigte ausschließlich die Förderentscheidungen der zuständigen Stadträtin bezüglich des Vereins AIDS LIFE, die diese auf Basis der Berichte und Förderempfehlungen der MA 5 zu den Förderanträgen des Vereins traf.

Förderentscheidung im Jahr 2016

- 25.1 (1) Im Jahr 2016 fand kein Life Ball statt. Dennoch beantragte der Verein für das Jahr 2016 eine Förderung in Höhe von 450.000 EUR, um die Personal– und Büroinfrastrukturkosten, die Kosten der Veranstaltung "Red Ribbon Celebration Concert" im Burgtheater sowie die Kosten für Evaluierung, Effizienzsteigerung, Organisationserneuerung und strategische Vorarbeiten für den Life Ball 2017 abzudecken.
 - (2) Anders als in den Vorjahren holte die MA 5 im Jahr 2016 vom Verein AIDS LIFE keine Verpflichtungserklärung ein u.a. für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel, die Führung von Aufzeichnungen, die Vorlage von Verwendungsnachweisen, die Einsichtnahme durch die Stadt Wien oder für eine allfällige Rückzahlung der Fördermittel.
 - (3) Im Bericht zum Förderantrag des Vereins an die zuständige Stadträtin wies die MA 5 darauf hin, dass der Verein eine Reduktion des Personals "auf ein Mindestmaß" (von 23 (2015) auf 19 (2016) Personen) plane. Aufgrund der Aufstockung einzelner Gehälter um 80 % so die MA 5 würden sich die durchschnittlichen monatlichen Gehaltsaufwendungen je Person im Vergleich zum Vorjahr um 8,35 % erhöhen. Die Organisationskosten des Vereins erschienen der MA 5 damit neuerlich bemerkenswert hoch.

Im Hinblick auf die Nichtaustragung des Life Balls im Antragsjahr sowie des Umlaufvermögens des Vereins von rd. 2,20 Mio. EUR (davon Bankguthaben 1,96 Mio. EUR) schlug die MA 5 der zuständigen Stadträtin eine Aussetzung der Subventionen für das Jahr 2016 vor. Sie legte ihr in dem Bericht neben der Ablehnung des Förderantrags zwei Alternativen zur Entscheidung vor: Förderung der laufenden Sachkosten des Organisationsbüros in Höhe von 155.000 EUR bzw. Förderung der vom Verein beantragten 450.000 EUR. Die zuständige Stadträtin entschied sich für eine Förderung von 450.000 EUR, die sie an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung weiterleitete.



25.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die zuständige Stadträtin im Jahr 2016 – entgegen der von der MA 5 aufgrund der Nichtdurchführung des Life Balls sowie der Bankguthaben von 1,96 Mio. EUR vorgeschlagenen Ablehnung der Förderung – die beantragte Förderung von 450.000 EUR an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung weiterleitete. Dies, obwohl nach Angaben der MA 5 der Verein über ausreichend finanzielle Mittel verfügte, um die Unterstützung nationaler AIDS–Projekte für ein Jahr aufrechtzuerhalten.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die von der MA 5 in ihren Berichten zu den Förderanträgen vorgebrachten Abwägungen und Bedenken bei der Entscheidung einer Förderung für eine Veranstaltung verstärkt zu berücksichtigen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die MA 5 im Jahr 2016 keine Verpflichtungserklärung vom Verein AIDS LIFE einholte.

Der RH empfahl der Stadt Wien, bei der Förderabwicklung durch die MA 5 qualitätssichernde Maßnahmen (z.B. Checklisten) vorzusehen, um das Vorliegen der dafür wesentlichen Unterlagen sicherzustellen.

- 25.3 (1) Laut Stellungnahme der Stadt Wien habe sie die Empfehlung des RH für eine verstärkte Berücksichtigung der von der MA 5 in ihren Berichten zu den Förderanträgen vorgebrachten Abwägungen und Bedenken bei der Entscheidung einer Förderung für eine Veranstaltung zur Kenntnis genommen. Bei der Stadt Wien würden Ermessensausgaben ausschließlich die zuständigen Organe der Stadt Wien gestionieren und die zuständigen Gremien sämtliche Förderungen beschließen. Die Stadt Wien verwies daher neuerlich auf Art. 127 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz und § 15 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948.
 - (2) Der Förderbereich der MA 5 verwende bereits seit dem Jahr 2012 Checklisten. Der im Jahr 2016 beim Förderantrag des Verein AIDS LIFE aufgetretene Fehler sei bedauerlich und auf den damaligen Zeit— und Arbeitsdruck aufgrund eines Personalengpasses, des Mehraufwands durch die Umstellung auf den elektronischen Akt und den erhöhten Informationsbedarf einer neu im Gemeinderat vertretenen Partei zurückzuführen. Die Stadt Wien folge der Empfehlung des RH insofern, als sie die bisherige Vorgehensweise beibehalte.
- 25.4 (1) Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 24 und wiederholte, dass er ausschließlich die Förderentscheidungen der zuständigen Stadträtin bezüglich des Vereins AIDS LIFE würdigte. So gewährte die Stadt Wien aufgrund des von der zuständigen Stadträtin an die beschlussfassenden Organe weitergeleiteten Antrags im Jahr 2016 eine Förderung, obwohl die MA 5 hinsichtlich der Nichtdurchführung des Life Balls sowie der Bankguthaben des Vereins von 1,96 Mio. EUR eine einjährige Aussetzung der Förderungen an den Verein vorgeschlagen hatte.



Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die von der MA 5 in ihren Berichten zu den Förderanträgen vorgebrachten Abwägungen und Bedenken bei der Entscheidung einer Förderung für eine Veranstaltung verstärkt zu berücksichtigen.

(2) Der RH entgegnete der Stadt Wien weiters, dass die beabsichtigte Wirkung der bisher gesetzten qualitätssichernden Maßnahmen bei der Förderabwicklung offensichtlich nicht durchgehend gegeben war, weil die von der MA 5 eingesetzten Checklisten die Einhaltung sämtlicher Fördervoraussetzungen nicht jederzeit gewährleisten konnten.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, bei der Förderabwicklung durch die MA 5 qualitätssichernde Maßnahmen vorzusehen, um das Vorliegen der dafür wesentlichen Unterlagen sicherzustellen.

Prüfung der Mittelverwendung

- 26.1 (1) Die MA 5 informierte im überprüften Zeitraum den Verein AIDS LIFE mittels Schreiben über die vom Wiener Gemeinderat gewährten Förderungen. In weiterer Folge setzte die MA 5 den Verein schriftlich über die "Auszahlung der Subvention gegen Abrechnung" und die Anweisung des ersten Teilbetrags auf das Konto des Vereins in Kenntnis. Die Auszahlung der restlichen Förderung oder von Teilbeträgen konnte nur über gesonderte schriftliche Anforderung durch den Verein und nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises (Kostenzusammenstellungen für vorangegangene Teilanweisungen, zugehörige Originalrechnungen samt Originalzahlungsbelegen) erfolgen.
 - (2) Der Verein übermittelte für bereits geleistete Teilanweisungen als Verwendungsnachweis Kostenzusammenstellungen unterteilt in die Kosten des Life Ball Organisationsbüros (Personal– und Sachaufwand) sowie die Kosten der Eröffnung am Rathausplatz mit den zugehörigen Originalrechnungen und Zahlungsbelegen gemeinsam mit dem Ersuchen zur Freigabe weiterer Fördergelder.

Die MA 5 überprüfte im Zuge der folgenden Verwendungsnachweisprüfung die vom Verein vorgelegten Unterlagen auf:

- rechnerische Richtigkeit (in Form der Kontrolle der in der Kostenaufstellung angeführten Teilbeträge und Summen),
- ziffernmäßige Richtigkeit (in Form des Vergleichs der Beträge der einzelnen Belege mit den Angaben in den Kostenzusammenstellungen),
- Vollständigkeit (in Form des Vorliegens sämtlicher in den Kostenzusammenstellungen aufgeführten Belege),
- inhaltliche Förderrelevanz (in Form eines an den Verein adressierten Belegs und zeitlich der Ballorganisation zuordenbaren Belegdatums) sowie



- Plausibilität (in Form einer glaubwürdigen Verbindung zwischen der verrechneten Leistung und der Ballorganisation).
 - (3) In den Jahren 2014 bis 2017 erfolgte nach Angaben der MA 5 eine Vollprüfung der übermittelten Belege des Vereins. Die Förderakten der MA 5 enthielten jedoch lediglich rudimentäre Unterlagen, woraus eine ordnungsgemäße Fördermittelverwendung nicht hervorging. Aus diesem Grund forderte der RH im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung die Belege vom Verein AIDS LIFE an.
 - (4) Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung untersuchte die MA 5 auch die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel durch den Verein. So forderte sie den Verein bei der Bezahlung von Rechnungen zur Ausnutzung angebotener Skonti auf.

Die Einholung und Vorlage alternativer Angebote für einzelne Leistungen durch den Verein zur Sicherstellung wettbewerbsfähiger Preise forderte die MA 5 nicht ein. Auf Anfrage des RH legte der Verein AIDS LIFE beispielhaft Vergleichsangebote für bezogene Leistungen, wie die Bühne und deren Aufbau sowie Leihautos, vor.

(5) Der Verein AIDS LIFE beschäftigte selbst keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sein Obmann und das Personal zur Organisation und Durchführung des Life Balls (Organisationsbüro) waren beim Verein AIDS CONCEPTS beschäftigt, der seine Leistungen (Personalaufwendungen, Lohnverrechnung etc.) monatlich an den Verein AIDS LIFE verrechnete. Gemäß der Kostenübersicht des Vereins AIDS LIFE betrug der Anteil der Personalkosten in jenen Jahren, in denen der Life Ball stattfand, zwischen 42,3 % (794.000 EUR, 2015) und 48,7 % (1,21 Mio. EUR, 2017) der geförderten Gesamtkosten.

Der RH stellte bei der Überprüfung auf Basis der in den Förderakten vorliegenden Verwendungsnachweise im Jahr 2015 kleinere Differenzen zwischen den vom Verein AIDS CONCEPTS fakturierten Personalkosten und den beigefügten Zahlungsbelegen der Gehälter und Lohnnebenkosten fest. Zudem umfassten die 2015 und 2017 an den Verein AIDS LIFE verrechneten Personalaufwendungen laut Gehaltsauszahlungsbelegen auch Positionen, die nicht eindeutig als Gehaltszahlung identifizierbar waren, weil keine Gehaltsempfängerin bzw. kein Gehaltsempfänger angeführt war. Die MA 5 konnte diese Auffälligkeiten auf Anfrage des RH nicht klären, weil sie "ausschließlich auf der ersten Ebene (Förderwerberin bzw. Förderwerber)" prüfe und "Weiterleitungen seitens AIDS CONCEPTS" nicht untersucht habe.

Der Verein AIDS CONCEPTS verrechnete neben den Gehältern und Lohnnebenkosten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Aufwendungen für die Lohnverrechnung bzw. Fortbildungskurse an AIDS LIFE. Die MA 5 anerkannte diese in ihrer Verwendungsnachweisprüfung, weil diese ihrer Ansicht nach förderbar waren.



(6) Neben der Eröffnung des Life Balls am Rathausplatz fanden im Zuge der Veranstaltung auch die nicht von der Förderzusage umfasste Hofburg Gala (2011 bis 2015) und das "Red Ribbon Celebration Concert" im Burgtheater (seit 2012) statt. Die MA 5 ersuchte den Verein im Zuge der Förderabrechnung 2014 daher um getrennte Rechnungskreise für die Nebenveranstaltungen in der Vereinsbuchhaltung. Der Verein AIDS LIFE machte ab dem Jahr 2015 nicht die gesamten vom Verein AIDS CONCEPTS fakturierten Personalaufwendungen geltend, sondern lediglich die von ihm geschätzten Anteile für den Life Ball und die Eröffnung am Rathausplatz. Die MA 5 teilte mit, dass die "verwendete Pauschalierung der Höhe nach plausibel" erscheine, ohne dafür Unterlagen vom Verein zur Plausibilisierung einzufordern.

26.2 (1) Der RH kritisierte die unvollständige Dokumentation der Förderabrechnungen durch die MA 5 für den Verein AIDS LIFE in ihren Förderakten und insbesondere das teilweise Fehlen bspw. von Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege.

Der RH empfahl der Stadt Wien, Förderabrechnungen vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren, sodass diese aktenmäßig bei der Stadt Wien verfügbar und nachvollziehbar sind.

(2) Der RH bemängelte, dass sich die MA 5 die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel durch den Verein AIDS LIFE nicht durch die Vorlage von alternativen Angeboten belegen ließ.

Der RH empfahl der Stadt Wien, die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel durch den Verein AIDS LIFE mittels Vorlage von alternativen Angeboten zumindest für hochpreisige Leistungen zu überprüfen.

(3) Der RH kritisierte, dass die MA 5 geringfügige Differenzen bei der Abrechnung der vom Verein AIDS CONCEPTS an AIDS LIFE fakturierten Personalaufwendungen sowie einzelne Positionen in den Gehaltsauszahlungsbelegen nicht erklären konnte, weil sie laut eigenen Angaben – selbst bei Vorliegen von Unterlagen Dritter – ausschließlich auf Ebene der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers prüfte.

Der RH empfahl der Stadt Wien, sämtliche ihr übermittelten Belege – auch solche Dritter – vor allem auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, um die widmungsgemäße Mittelverwendung der Förderungen sicherzustellen.

(4) Der RH hielt kritisch fest, dass sich die MA 5 für die vom Verein AIDS LIFE geschätzten Personalkostenanteile für den Life Ball und die Eröffnung am Rathausplatz keine Unterlagen zur Plausibilisierung vorlegen ließ, obwohl die Personalkosten des Life Balls gemäß der Kostenübersicht des Vereins einen erheblichen Anteil – zumindest 42,3 % – der Gesamtkosten betrugen.



Der RH empfahl der Stadt Wien, Unterlagen einzufordern, die eine Plausibilisierung des auf den Life Ball und die Eröffnung am Wiener Rathausplatz entfallenen Anteils der Personalkosten ermöglichen.

Damit könnte die Stadt sicherstellen, dass nur jene Personalaufwendungen des Vereins AIDS LIFE gefördert werden, die von der Förderzusage umfasst sind.

(1) Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass für die Jahre 2014 und 2015 die Akten der MA 5 in Papierform und für 2016 und 2017 in elektronischer Form vorliegen würden. Die in den Jahren 2014 bis 2017 eingereichten Belege des Vereins AIDS LIFE seien anhand der dem Akt angeschlossenen Beleglisten identifizierbar.

Belegkopien für die Jahre 2014 und 2015 bzw. eingescannte Unterlagen für 2016 und 2017 habe die MA 5 im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand – mehrere Aktenordner mit Einzelbelegen pro Förderfall – für den Förderakt des Vereins nicht angefertigt. Die Belege seien jedoch zwecks Überprüfbarkeit für zumindest sieben Jahre beim Verein archiviert.

- (2) Die MA 5 unterscheide grundsätzlich in Förderungen für den laufenden Betrieb und für Projekte. Die Förderung an den Verein AIDS LIFE stelle eine Mischform dar (Förderung des Organisationsbüros und der Eröffnung des Life Balls am Rathausplatz). Die Stadt Wien habe sämtliche direkt im Zusammenhang mit Fördergewährungen an den Verein stehenden relevanten Belege einer Vollprüfung in Form des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der gesamten Förderung durch entsprechende Rechnungsbelege unterzogen. Sie habe die nicht relevanten Belege im Hinblick auf die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Kenntnis genommen, jedoch nicht weiter geprüft.
- (3) Die Stadt Wien führte aus, dass sie die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln aus Gründen der Gleichbehandlung immer nur auf der Ebene der Förderempfängerinnen bzw. –empfänger (erste Ebene) prüfe. Wenn also der Förderempfänger bzw. die Förderempfängerin mit Fördermitteln bspw. eine Lieferung bezahle, prüfe sie die Verwendung der Mittel durch den Lieferanten nicht.

Im Zusammenhang mit den irrtümlich vom Verein AIDS LIFE an die MA 5 übermittelten Belegen des Schwestervereins AIDS CONCEPTS bestanden nach Ansicht der Stadt Wien keine Auffälligkeiten. Etwaige Differenzen seien mit Periodenverschiebungen erklärbar. Der RH sei den Auffälligkeiten offenbar auch nicht nachgegangen und habe es bei einer Prüfung auf der ersten Ebene bewenden lassen.

(4) Die Stadt Wien teilte weiters mit, dass jede Förderwerberin bzw. jeder Förderwerber gemäß der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung eine wirtschaftli-



che und sparsame Verwendung der Fördermittel zusage. Der Verein AIDS LIFE sei Träger des Österreichischen Spendengütesiegels, leiste einen Eigenbeitrag zur Veranstaltung und verfüge gemäß Vereinsstatuten über einen Abschlussprüfer, der auch als Rechnungsprüfer im Sinne des § 21 Vereinsgesetz tätig sei. Aufgrund dieser Umstände und der langjährigen Förderung des Vereins durch die Stadt Wien erscheine die Empfehlung des RH, alternative Angebote für hochpreisige Leistungen zur Überprüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Fördermittelverwendung vorzusehen, aufgrund des Umsetzungsaufwands weder zweckmäßig noch wirtschaftlich vertretbar.

- (5) Die Empfehlung des RH, zur Plausibilisierung des auf den Life Ball und die Eröffnung am Wiener Rathausplatz entfallenden Personalkostenanteils Unterlagen anzufordern, könne die Stadt Wien nicht nachvollziehen. Der RH verkenne, dass die Stadt Wien die Förderung sowohl für die Infrastrukturkosten (Organisationsbüro) des Vereins als auch für die Veranstaltung des Life Balls am Rathausplatz generell gewähre. Zudem verwies die Stadt Wien erneut auf den weltweiten medialen Werbewert bzw. Imagegewinn für die Stadt Wien durch den Life Ball.
- (1) Der RH gab zu bedenken, dass die in den Förderakten zum Verein AIDS LIFE enthaltene Belegliste keinen Nachweis für eine tatsächlich durchgeführte Belegprüfung durch die MA 5 darstellte. Zudem war es dem RH aufgrund der dem Förderakt nicht beigeschlossenen Belege weder möglich, eine Überprüfung der Vollständigkeit der Belegliste durchzuführen, noch konnte der RH aufgrund der fehlenden Abzeichnung der Originalbelege durch die MA 5 auf eine allfällige Belegprüfung durch die MA 5 schließen.

Die Begründung der MA 5, die Dokumentation der Abrechnungskontrolle aufgrund des damit einhergehenden Aufwands zu unterlassen, konnte der RH nicht nachvollziehen, zumal die Dokumentation der Abrechnungskontrolle eine zentrale Aufgabe einer Förderabwicklungsstelle ist. Zudem bestand die gesetzliche Belegaufbewahrungspflicht des Vereins unabhängig von der in den Verantwortungsbereich der MA 5 fallenden Archivierung der von ihr zu prüfenden Belege.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Förderabrechnungen vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren, sodass diese aktenmäßig bei der Stadt Wien verfügbar und nachvollziehbar sind.

(2) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass der Verein AIDS LIFE im überprüften Zeitraum – mit Ausnahme des Jahres 2016 – den vom Verein AIDS CONCEPTS fakturierten Personalkosten regelmäßig die Zahlungsbelege der Gehälter und Lohnnebenkosten anschloss, woraus nicht auf eine irrtümliche Übermittlung geschlossen werden konnte. Die vom RH festgestellten geringfügigen Differenzen bzw. die nicht eindeutig als Gehaltszahlung identifizierbaren Personalaufwendungen waren der



MA 5 bis dahin nicht bekannt, weil sie die Mittelverwendung lediglich auf der Ebene der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers prüfte. Für den RH war nicht nachvollziehbar, weshalb die MA 5 diese von den Förderempfängerinnen bzw. –empfängern übermittelten Belegnachweise im Hinblick auf einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Förderungen nicht überprüfte, da die Förderungen an den Verein AIDS LIFE zu einem wesentlichen Teil für Personalkosten des Vereins AIDS CONCEPTS verwendet wurden.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die Stadt Wien, sämtliche ihr übermittelten Belege – auch solche Dritter – vor allem auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, um die widmungsgemäße Mittelverwendung der Förderungen sicherzustellen.

(3) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass die Einhaltung der von der Förderempfängerin bzw. vom Förderempfänger gemäß Verpflichtungserklärung zugesagten wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung in die Zuständigkeit der MA 5 fielen. Die MA 5 erfüllte diese Aufgabe nach Ansicht des RH nur teilweise, weil sie selbst keine Prüfungshandlungen vornahm und sich bspw. auf Gütesiegel oder die langjährige Erfahrung bezüglich der Fördergewährung an den Verein AIDS LIFE berief.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel durch den Verein AIDS LIFE mittels Vorlage von alternativen Angeboten zumindest für hochpreisige Leistungen zu überprüfen.

(4) Der RH vertrat die Ansicht, dass das Ausscheiden der nicht förderbaren Personalaufwendungen für Nebenveranstaltungen (Hofburg Gala, Red Ribbon Celebration
Concert) unabhängig von der zweigeteilten Förderung (Projektförderung und Förderung des laufenden Betriebs) zu sehen war. Da die Ermittlung dieses Anteils jedoch
nur auf einer Schätzung des Vereins beruhte und die MA 5 diese Angaben akzeptierte, ohne dafür Unterlagen vom Verein zur Plausibilisierung einzufordern, blieb
der RH bei seiner Empfehlung, Unterlagen einzufordern, die eine Plausibilisierung
des auf den Life Ball und die Eröffnung am Wiener Rathausplatz entfallenen Anteils
der Personalkosten ermöglichen.



Stadt Wien Marketing GmbH

Veranstaltungsauswahl

Im Jahr 1999 gründete die Stadt Wien die Stadt Wien Marketing GmbH. Diese stand zu 100 % im Eigentum der Stadt und sollte auf dem Gebiet der Erholung, der Kultur und des Sports liegende Dienstleistungen erbringen. Ihr Aufgabengebiet umfasste insbesondere die Konzeption und Abwicklung von Veranstaltungen des PID sowie anderer Magistratsabteilungen, die Vermarktung und Vergabe des Rathausplatzes, diverse Marketingaktivitäten, Eventberatung und die Verwaltung des Veranstaltungslagers. Im Jahr 2017 beschäftigte die Stadt Wien Marketing GmbH 18 Bedienstete (in Vollzeitäquivalenten).

Der RH überprüfte zwei der drei von der Stadt Wien Marketing GmbH durchgeführten und als City–Events bezeichneten Großveranstaltungen, nämlich das "Film Festival auf dem Wiener Rathausplatz" (Film Festival) und den "Wiener Silvesterpfad" (Silvesterpfad). Darüber hinaus überprüfte er den 2016 erstmals von der Stadt Wien Marketing GmbH veranstalteten, als "Aktion der Stadt Wien" qualifizierten und damals im Gebarungsumfang den City–Events vergleichbaren "Wiener Weihnachtstraum" (Weihnachtstraum). Den Wiener Eistraum (City–Event) und den Christkindlmarkt (Bestandteil des Weihnachtstraums) überprüfte der RH in Abstimmung mit dem Stadtrechnungshof Wien nicht (TZ 1).

Eine Übersicht über die überprüften Veranstaltungen der Stadt Wien Marketing GmbH zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 7: Eckpunkte der überprüften Veranstaltungen der Stadt Wien Marketing GmbH

Veranstaltung	jährliche Veranstaltungsdauer	Veranstaltungsort	Beschreibung der Veranstaltung
Film Festival	63 bis 66 Tage	Wiener Rathausplatz	unentgeltliche Vorführung von bis zu 66 Filmproduktionen, etwa 26 Gastronomiestände
Silvesterpfad	6 bis 8 Tage	Wiener Innenstadt	unentgeltliche Vorführungen auf bis zu 13 innerstädtischen Bühnen mit Gratismusik, Ständen, Feuerwerk usw.
Weihnachtstraum (exkl. Christ- kindlmarkt)	30 bis 44 Tage	Wiener Rathauspark	kostenpflichtiger "kleiner Eistraum" (Eislauf, Schlitt- schuhverleih, Garderoben usw.), unentgeltliche "Weihnachts- welt" (Weihnachtsbeleuchtung, Krippe usw.) im Rathauspark

Quelle: Stadt Wien Marketing GmbH



Beauftragungsvertrag und Rahmenvertrag mit der Stadt Wien

(1) Im Jänner 2007 schloss die Stadt Wien Marketing GmbH (damals unter der Firma Stadt Wien Marketing und Praterservice GmbH) mit der Stadt Wien, vertreten durch den PID, einen bis 31. Jänner 2012 befristeten und im Jahr 2011 bis 31. Jänner 2017 verlängerten Beauftragungsvertrag ab. Der Vertrag verpflichtete die Stadt Wien Marketing GmbH zur Konzeption, Koordination und Durchführung sowie zur Bewerbung der Veranstaltungen Film Festival, Silvesterpfad, Wiener Eistraum, Wiener Weinpreis und "Zukunft findet Stadt". Die von der Stadt Wien Marketing GmbH erbrachten Leistungen galt die Stadt Wien pro Jahr und Veranstaltung pauschal ab (im Jahr 2014 mit insgesamt 3,61 Mio. EUR zuzüglich 20 % USt).

Der Beauftragungsvertrag verpflichtete die Stadt Wien Marketing GmbH zudem, ein "Veranstaltungsservice" anzubieten (Eventberatung, Eventkoordination, Abstimmung der Veranstaltungen am Rathausplatz, Kommunikation, Mitbewerbung von stadtpolitischen Veranstaltungen usw.). Diese Leistungen galt die Stadt Wien pauschal mit 0,34 Mio. EUR zuzüglich 20 % USt jährlich ab.

(2) Ende 2014 kamen die beiden Vertragsparteien überein, den Beauftragungsvertrag vorzeitig aufzulösen und stattdessen einen ab 1. Jänner 2015 wirksamen Rahmenvertrag mit fünfjähriger Laufzeit und dreijähriger Verlängerungsoption abzuschließen. Laut diesem Vertrag sollte die Stadt Wien Marketing GmbH im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, insbesondere veranstaltungsbezogene Dienstleistungen, erbringen.

Der Rahmenvertrag orientierte sich im Unterschied zum Beauftragungsvertrag nicht an Einzelveranstaltungen, sondern an vier jeweils pauschal abzugeltenden "Leistungsblöcken". Von den vier Leistungsblöcken wiesen die folgenden zwei einen unmittelbaren Zusammenhang zu den Großveranstaltungen der Stadt Wien auf:

- 1. Führung eines Veranstaltungsbüros (Konzeption von City–Events, Koordination des Rathausplatzes, Veranstaltungsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit, Event–Beratung usw.).
- 2. Durchführung inkl. Öffentlichkeitsarbeit von
 - "bis zu" jährlich vier City–Events ("regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen […], die sich an alle Menschen richten"; im überprüften Zeitraum waren dies jährlich das Film Festival, der Silvesterpfad und der Wiener Eistraum sowie der ausschließlich in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführte "Tag der offenen Tür im Wiener Rathaus") und



 "Aktionen der Stadt Wien" ("anlassbezogene Veranstaltungen bzw. Aktivitäten im Rahmen der jeweiligen thematischen Schwerpunkte der Stadt Wien"; darunter fiel u.a. ab 2017 auch der Weihnachtstraum).

Die Bestimmungen des Rahmenvertrags ließen den Leistungsumfang der von der Stadt Wien Marketing GmbH veranstalteten City-Events und Aktionen der Stadt weitgehend offen. Dies erschwerte die infrastrukturelle und personelle Ressourcenplanung der Stadt Wien Marketing GmbH, weil weder die Anzahl der durchzuführenden Veranstaltungen noch deren Gebarungsumfang (bei Neuveranstaltungen) bekannt waren.

Im Jahr 2015 betrugen die von der Stadt Wien an die Stadt Wien Marketing GmbH entrichteten Pauschalentgelte insgesamt 5,37 Mio. EUR zuzüglich 20 % USt (2,64 Mio. EUR für die City-Events, 1,82 Mio. EUR für die Führung des Veranstaltungsbüros, 0,91 Mio. EUR für die restlichen beiden Leistungsblöcke). Trotz der finanziellen Abgeltung von Leistungsblöcken teilte die Stadt Wien Marketing GmbH in Abstimmung mit der Stadt Wien die Pauschalentgelte weiterhin auf die einzelnen Veranstaltungen auf. Im September 2017 kamen die beiden Vertragsparteien überein, den Weihnachtstraum in den Rahmenvertrag aufzunehmen und das Pauschalentgelt rückwirkend mit Jänner 2017 auf jährlich insgesamt 6,24 Mio. EUR zuzüglich USt zu erhöhen.

Der Rahmenvertrag regelte ausschließlich das Verhältnis zwischen dem PID und der Stadt Wien Marketing GmbH. Abgesehen davon durfte die Stadt Wien Marketing GmbH Leistungen für andere Magistratsabteilungen der Stadt Wien und, soweit sie weiterhin im Wesentlichen¹⁴ für die Stadt Wien tätig war, für deren ausgegliederte Rechtsträger und für Dritte erbringen.

(3) Laut Beauftragungsvertrag und Rahmenvertrag war der Zutritt zu den Veranstaltungen unentgeltlich. Ausnahmen davon konnte die Stadt Wien Marketing GmbH mit dem PID vereinbaren (z.B. für den "kleinen Eistraum").

Sowohl der Beauftragungs– als auch der Rahmenvertrag beinhalteten keine mit den Veranstaltungen verknüpften Wirkungsziele. Demnach enthielten sie auch keine Kriterien zur Messung des Zielerreichungsgrads und der Wirkung der Veranstaltung.

28.2 Der RH wies darauf hin, dass die Stadt Wien Marketing GmbH Ende 2014 der vorzeitigen Auflösung des Beauftragungsvertrags aus dem Jahr 2007 zustimmte und mit Abschluss des Rahmenvertrags anstelle pauschaler Abgeltungen für definierte Einzelveranstaltungen Pauschalentgelte für unbestimmte Leistungsumfänge vereinbarte. Dies erschwerte die infrastrukturelle und personelle Ressourcenplanung der Stadt Wien Marketing GmbH, weil weder die Anzahl der durchzuführenden Veranstaltungen noch deren Gebarungsumfang (bei Neuveranstaltungen) bekannt waren.

im Sinne vergabefreier Inhouse-Vergaben gemäß § 10 Z 7 Bundesvergabegesetz 2006



Im Hinblick auf eine planbare Ressourcenausstattung der Stadt Wien Marketing GmbH empfahl der RH der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH, dem Rahmenvertrag klar festgelegte Leistungsumfänge mit eindeutig bestimmten, auf einer Kostenrechnung basierenden Leistungsabgeltungen zugrunde zu legen.

Der RH kritisierte, dass sowohl der Beauftragungsvertrag als auch der Rahmenvertrag weder Wirkungsziele noch messbare Kriterien dafür beinhalteten.

Der RH empfahl der Stadt Wien, zukünftig die mit den Leistungsabgeltungen beabsichtigten Wirkungsziele vorab vertraglich festzulegen und den Zielerreichungsgrad anhand von vorab definierten Kriterien zu messen.

Die Stadt Wien und die Stadt Wien Marketing GmbH teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass der Rahmenvertrag den formalen Rahmen für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen darstelle. Der Vertrag sei möglichst flexibel gestaltet, um auf wechselnde Erfordernisse besser reagieren zu können. Die Leistungsumfänge und Zielsetzungen würden die Stadt Wien und die Stadt Wien Marketing GmbH in halbjährlichen Strategiesitzungen und monatlichen Jours fixes festlegen. Für bestimmte Veranstaltungen präsentiere die Stadt Wien Marketing GmbH gegebenenfalls Veranstaltungskonzepte und Schlussberichte.

Laut Stellungnahme der Stadt Wien regle der Rahmenvertrag auch die Evaluierung sowie die Weiter- und Neuentwicklung von City-Events. Die Festlegung der Wirkungsziele und die Überprüfung des Zielerreichungsgrads überprüfe sie regelmäßig. Eine Festschreibung von Wirkungszielen im Rahmenvertrag erachte sie jedoch nicht als zielführend.

Der RH entgegnete der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH, dass die Empfehlung, im Rahmenvertrag klar festgelegte Leistungsumfänge mit eindeutig bestimmten, auf einer Kostenrechnung basierenden Leistungsabgeltungen vorzusehen, auf eine klare und transparente Leistungsabgrenzung zwischen der Stadt Wien Marketing GmbH und der Stadt Wien abzielte. Der RH nahm die Festlegung von Leistungsumfängen im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen zur Kenntnis. Er gab jedoch zu bedenken, dass damit die Leistungsumfänge erst nach Abschluss des Rahmenvertrags bestimmt werden.

Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass er Wirkungsziele für Großveranstaltungen im Hinblick auf die damit verbundene Möglichkeit, die Wirkung anhand vorab definierter Kriterien zu beurteilen, für zweckmäßig erachtete. Dies insbesondere, weil die Grundkonzeption der Großveranstaltungen über Jahre hinweg unverändert blieb und zu einem überwiegenden Teil mit öffentlichen Ressourcen finanziert wurde.



Entgelte und damit verbundene Anreize

- (1) Laut Rahmenvertrag hatte die Stadt Wien Marketing GmbH in einem Jahr nicht zur Gänze ausgeschöpfte pauschale Veranstaltungsentgelte ("Überschüsse") am Ende der Vertragsdauer an den PID zurückzuzahlen (direkt veranstaltungsbezogene Aufwendungen).¹⁵ Der PID und die Stadt Wien Marketing GmbH konnten jedoch sowohl eine Übertragung auf andere Veranstaltungen als auch eine Verwendung der Überschüsse im nächsten Jahr beschließen. Der Begriff "Überschuss" war im Rahmenvertrag nicht definiert. Laut Mitteilung der Stadt Wien Marketing GmbH sei im überprüften Zeitraum die Berechnung eines derartigen Überschusses mangels Unterschreitung des Pauschalentgelts nicht relevant gewesen.
 - (2) Weiters hatte die Stadt Wien Marketing GmbH das Recht, insbesondere von vereinnahmten Sponsorengeldern, Gastronomieerlösen und Konzessionsentgelten (sogenannte "Sach— und Fremdfinanzierungsleistungen Dritter") sowie von den Eintrittsgeldern einen Anteil in Höhe von 3 % als Prämie einzubehalten. Der verbleibende Betrag war abzüglich des dem PID zustehenden Anteils zur Abdeckung seiner Aufwendungen (jährlich 20.000 EUR zuzüglich 20 % USt) für die jeweils durchgeführten Veranstaltungen einzusetzen.

Für die Führung des Veranstaltungsbüros erhielt die Stadt Wien Marketing GmbH von der Stadt Wien Pauschalentgelte (jeweils zuzüglich 20 % USt) von jeweils 1,82 Mio. EUR (2015 und 2016) und 1,94 Mio. EUR (2017). Unterschritt die Stadt Wien Marketing GmbH das Pauschalentgelt für die Führung des Veranstaltungsbüros, so verblieb die Differenz zwischen dem Pauschalentgelt und den tatsächlichen Aufwendungen bei der Stadt Wien Marketing GmbH und war nicht an die Stadt Wien abzuführen.

29.2 (1) Der RH bemängelte, dass der Rahmenvertrag den Begriff "Überschuss" im Falle nicht ausgeschöpfter pauschaler Veranstaltungsentgelte nicht definierte. So blieb unklar, ob die Abschreibungen, anteilige Ertragsteuern, Overheads usw. in die Überschussrechnung einzubeziehen waren.

Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH und der Stadt Wien, den im Rahmenvertrag enthaltenen Begriff "Überschuss" zu präzisieren, um im Abrechnungsfall über eine klare Kalkulationsgrundlage zu verfügen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Rahmenvertrag keine Anreize für eine Verbesserung der Effizienz von Veranstaltungen der Stadt Wien Marketing GmbH setzte. Die Stadt Wien Marketing GmbH konnte zwar insbesondere von den vereinnahmten Sponsorengeldern, Gastronomieerlösen, Konzessionsentgelten und Ein-

Der Beauftragungsvertrag hatte im Gegensatz zum Rahmenvertrag keine Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen.



trittsgeldern eine Prämie in Höhe von 3 % geltend machen und die Differenz zwischen dem Pauschalentgelt und den tatsächlichen Aufwendungen für die Führung des Veranstaltungsbüros einbehalten. Ein Anreiz, bei gleichbleibender Veranstaltungsqualität die direkt veranstaltungsbezogenen Aufwendungen zu senken, fehlte jedoch.

Der RH empfahl der Stadt Wien, Anreize für eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Veranstaltungsgebarung zu bieten, um die direkt veranstaltungsbezogenen Aufwendungen zu minimieren.

29.3 Die Stadt Wien und die Stadt Wien Marketing GmbH sagten in ihren Stellungnahmen zu, im Falle einer neuerlichen Beauftragung der Stadt Wien Marketing GmbH durch die Stadt Wien den Begriff "Überschuss" zu präzisieren.

Weiters teilte die Stadt Wien in ihrer Stellungnahme mit, dass der Rahmenvertrag die Stadt Wien Marketing GmbH bereits verpflichte, die City-Events kostensparend umzusetzen und einen möglichst hohen Fremdfinanzierungsanteil zu lukrieren. Jedoch seien mit verschärften gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Veranstaltungssicherheit, Umweltauflagen und Barrierefreiheit, laufend Kostensteigerungen verbunden, wodurch eine Minimierung der veranstaltungsbezogenen Aufwendungen erschwert sei.

Budgetierung

30.1 (1) Jeweils etwa zwei bis sieben Monate vor Veranstaltungsbeginn erstellten die für die Planung der Veranstaltungen verantwortlichen Projektleiter das erste Veranstaltungsbudget. Dies war standort— und/oder gewerkeorientiert.¹6 Die Aktualisierung des Budgets erfolgte laufend.

Während die Projektleiter des Weihnachtstraums 2017 und des Film Festivals 2014 bis 2017 die Abschreibungen budgetär bereits berücksichtigten, fehlten diese im Jahr 2016 sowohl beim Weihnachtstraum (rd. 108.000 EUR) als auch beim Silvesterpfad (rd. 7.000 EUR).

(2) Da die Projektleiter ihre Budgetwerte im Zeitablauf zum Großteil mit Ist-Werten überschrieben, handelte es sich beim sogenannten letzten Veranstaltungsbudget (in der Regel mehrere Wochen nach der Veranstaltung abgefasst) nicht mehr um ein Budget, sondern um eine Aufstellung der tatsächlichen Erlöse und Aufwendungen. Die beanspruchten Skonti, die endabgerechneten Aufwendungen für die Werbung und zum Teil auch die Um-, Nach- und Abschlussbuchungen waren dabei jedoch noch nicht berücksichtigt.

¹⁶ Gewerke sind Leistungen, die nach Art oder Fachgebiet zusammengehören (insbesondere im Bauwesen anzutreffen). Gewerke sind bspw. Zimmerer–, Metallbau–, Tischler– und Elektroinstallationsarbeiten.



Der Projektleiter des Silvesterpfads überschrieb – im Unterschied zu den Projektleitern des Film Festivals und des Weihnachtstraums – das letzterstellte Veranstaltungsbudget nicht, sondern stellte den Budgetwerten die Ist-Werte gegenüber. Die Budgets des Film Festivals und des Silvesterpfads (erst ab Silvester 2017/2018) enthielten außerdem Anmerkungen, ob die Budgetwerte u.a. auf Erfahrungswerten, Angebotspreisen oder Auftragswerten beruhten. Die Budgets des Weihnachtstraums enthielten keine derartigen Anmerkungen.

(3) Im überprüften Zeitraum traten zwischen den tatsächlichen und den budgetierten Veranstaltungsergebnissen absolut und im Verhältnis zum Budgetvolumen folgende Abweichungen auf:

Tabelle 8: Abweichungen der tatsächlichen von den budgetierten Veranstaltungsergebnissen

	2014		2015		2016		2017	
	Abweichungen							
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Film Festival	-74.845	-6,3	-138.429	-10,0	41.036	3,0	-194.175	-13,9
Silvesterpfad	28.159	2,5	-27.886	-2,2	-4.872	-0,4	-31.816	-2,8
Weihnachtstraum	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	75.000	6,9	4.945	0,9

k.A. = keine Angabe

Quelle: Stadt Wien Marketing GmbH

Im Zeitraum 2014 bis 2017 waren – im Verhältnis zum Budgetvolumen – die tatsächlichen Veranstaltungsergebnisse beim Film Festival um bis zu 13,9 % niedriger als die zuvor budgetierten Werte. Dies war insbesondere auf die in den Jahren 2015 und 2017 kurzfristig durchgeführten, jedoch im Vorfeld nicht budgetierten Teilsanierungen der Zuschauertribünen (Zusatzaufwand 2015: rd. 2,8 Prozentpunkte, 2017 rd. 9,1 Prozentpunkte) zurückzuführen.

30.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien Marketing GmbH für ihre Veranstaltungen unterschiedliche Budgetierungsmethoden anwandte.

Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, die Grundzüge der Budgetierung, wie z.B. die Gegenüberstellung von budgetierten Werten und Ist-Werten samt Abweichungsanalyse und die durchgängige Berücksichtigung der Abschreibungen, einheitlich festzulegen.

(2) Der RH bemängelte, dass die tatsächlichen Veranstaltungsergebnisse für das seit Jahrzehnten etablierte Film Festival zum Teil erheblich unter den budgetierten Werten lagen, zumal planbare Maßnahmen (Tribünensanierungen) unberücksichtigt blieben.



Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, insbesondere auf die Vollständigkeit ihrer Budgetplanung zu achten und erforderliche Vorhaben zeitgerecht zu budgetieren, um damit eine hinreichende gesamtunternehmerische Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die Stadt Wien Marketing GmbH sagte zu, zukünftig die Budgetierung der Projekte einheitlich darzustellen.

Kostenträgerrechnung

Die Stadt Wien Marketing GmbH verfügte zwar über eine von einer Steuerberatungskanzlei geführte Buchhaltung, jedoch über keine Kostenrechnung. Für die Veranstaltungen Film Festival, Silvesterpfad und Weihnachtstraum sah die Stadt Wien Marketing GmbH trotzdem jeweils eigene Kostenträgerrechnungen¹⁷ vor.

Sie grenzte dafür weder betriebsfremden, außerordentlichen und periodenfremden Aufwand ab, noch nahm sie Zusatzkosten in ihre Rechenwerke auf; eine jährliche, über den Einzelfall hinausgehende Zuordnung der Overheads zu den einzelnen Veranstaltungen (z.B. Bezüge der Geschäftsführung, Miete der Büros) nahm sie nicht vor.

Die Kostenträger "Film Festival" und "Weihnachtstraum" umfassten jeweils mehrere hundert Aufwandsposten, die in der Kostenträgerrechnung chronologisch gereiht waren und zum Großteil auf das Konto "diverse Ausgaben Veranstaltungen" gebucht waren (beim Film Festival 2016 betraf dies bspw. 1,22 Mio. EUR vom gesamten Aufwandsvolumen von 1,30 Mio. EUR).

Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien Marketing GmbH über keine Kostenrechnung verfügte, sondern lediglich die Buchhaltungsdaten unabgegrenzt in die Kostenträgerrechnung übernahm. Um den wirtschaftlichen Erfolg der einzelnen Veranstaltungen bewerten zu können, wäre eine vollständige Kostenträgerrechnung erforderlich gewesen. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Feststellungen zu den einzelnen Veranstaltungen (TZ 32, TZ 34, TZ 35).

Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, eine Kostenrechnung zu implementieren, um über eine solide Grundlage zur Steuerung des Unternehmens zu verfügen, die Angemessenheit der von der Stadt Wien erhaltenen Pauschalentgelte je Veranstaltung besser beurteilen sowie allfällige wirtschaftliche Schwächen einzelner Veranstaltungen besser erkennen zu können.

Die Kostenträgerrechnung der Stadt Wien Marketing GmbH stellte die Erlöse und die Aufwendungen je Veranstaltung gegenüber.



31.3 Die Stadt Wien Marketing GmbH sagte in ihrer Stellungnahme zu, ein Konzept für eine Kostenrechnung zu beauftragen und dieses – nach einer Evaluierung mit der Stadt Wien – abzustimmen.

Film Festival

Wirtschaftliche Lage

- 32.1 (1) Das Film Festival am Wiener Rathausplatz fand jährlich in den Sommermonaten statt. Das Festival bot dabei an bis zu 66 Tagen unentgeltlich Filmvorführungen aus den Bereichen Oper, Operette, Konzert und Tanz. Das kulinarische Angebot bestand aus etwa 26 Gastronomieständen, deren Betrieb die Stadt Wien Marketing GmbH in Form einer Gastronomiekonzession vergab (TZ 33).
 - (2) Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Erlöse und Aufwendungen des Film Festivals:

Tabelle 9: Gebarung Film Festival

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017	
		in %				
Erlöse						
Pauschalentgelt der Stadt Wien	858.142	600.000	784.260	890.000	3,7	
Konzessionsentgelt Gastro- nomie	240.000	240.000	240.000 ¹	240.000	0,0	
Sponsoring	379.384	292.730	336.143	265.500	-30,0	
Werbeabgabe, sonstige Erlöse abzüglich Umbuchungen auf andere Kostenträger	42.062	28.787	-9.479	39.189	-6,8	
Summe	1.519.588	1.161.516	1.350.924	1.434.689	-5,6	
Aufwendungen						
Aufwendungen für Veranstaltungen	-1.236.982	-1.386.399	-1.222.863	-1.429.584	15,6	
Werbeabgabe und sonstige Aufwendungen	-21.803	-15.541	-23.357	-23.627	8,4	
Abschreibungen	-61.807	-61.065	-52.741	-31.918	-48,4	
Summe	-1.320.592	-1.463.005	-1.298.961	-1.485.129	12,5	
Ergebnis	198.996	-301.489	51.962	-50.441	_	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadt Wien Marketing GmbH

 $^{^{1}\,\,}$ exkl. Public Viewing Fußball–Europameisterschaft



Die Stadt Wien Marketing GmbH finanzierte das von der Stadt Wien beauftragte Film Festival fast zur Gänze durch Pauschalentgelte der Stadt Wien (siehe Rahmenvertrag <u>TZ 28</u>), Sponsoring und Konzessionsentgelte. In den Jahren 2014 bis 2017 lag der Finanzierungsanteil der Stadt Wien bzw. ihrer Rechtsträger (Pauschalentgelt bzw. Teile des Sponsorings) an den Gesamterlösen zwischen 54,8 % (2015) und 66,2 % (2017).

Die höchsten Aufwandsposten¹⁸ (Jahresdurchschnitt der Jahre 2014 bis 2017) betrafen die zugekauften Technik– und Infrastrukturleistungen (Videoregie, Beschallung, Gerüstbau samt Tribünen und textile Bespannungen) mit rd. 586.000 EUR, Personalleistungen (im Wesentlichen Bewachung, Programmerstellung, Einsatzdienste) mit rd. 310.000 EUR und die Werbung mit rd. 180.000 EUR. Eine verursachungsgerechte anteilige Belastung mit ihren Gemeinkosten insbesondere für Personal und Miete führte die Stadt Wien Marketing GmbH nicht durch (TZ 31).

Das Film Festival erzielte in den Jahren 2014 und 2016, insbesondere aufgrund der Pauschalentgelte der Stadt Wien, positive Veranstaltungsergebnisse von 198.996 EUR (2014) und 51.962 EUR (2016). Das negative Ergebnis 2015 war insbesondere auf das im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2014, 2016 und 2017 um rd. 244.000 EUR geringere Pauschalentgelt zurückzuführen.

- (3) In den Jahren 2014 bis 2017 fand im Rahmen der Film Festivals die Abschlussveranstaltung der Streetparade¹⁹ statt. Die Stadt Wien beauftragte weder deren Durchführung noch galt sie die dafür von der Stadt Wien Marketing GmbH erbrachten zusätzlichen Leistungen gesondert ab. Die aus der Streetparade resultierenden Zusatzaufwendungen für Ton, Licht, Discjockey usw. betrugen jährlich rd. 26.000 EUR zuzüglich USt. Laut City—Event—Konzept²⁰ vom November 2017 würde die Abschlussveranstaltung ein schlechtes "Output und Nutzen"—Verhältnis aufweisen und einem enormen Aufwand stünde die Verkürzung des Film Festivals um ein Wochenende gegenüber. Darüber hinaus sei das Teilnehmerinteresse 2017 wie in den Vorjahren gering gewesen und die Ausrichtung der Veranstaltung habe nicht mit dem Ambiente des Film Festivals im Einklang gestanden.
- 32.2 (1) Der RH wies kritisch auf den hohen Finanzierungsanteil (bis zu 66,2 %) der Stadt Wien bzw. ihrer Rechtsträger (Pauschalentgelt bzw. Sponsoring) für Veranstaltungsleistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Film Festival hin, obwohl insbe-

¹⁸ laut Nebenaufzeichnung des Projektleiters

Bei der Streetparade handelte es sich um den einen Teil der Wiener Ringstraße befahrenden Lastkraftwagenkonvoi mit Musikbeschallung. Die Streetparade bezweckte die Anerkennung der Wiener Clubkultur als Tourismus- und Kulturfaktor und die Reduzierung der AKM-Abgaben für Musikclubveranstalter. Die AKM war eine Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger.

Die Stadt Wien Marketing GmbH erstellte jährlich ein City-Event-Konzept, welches die City-Events Film Festival, Silvesterpfad und Wiener Eistraum evaluierte, Weiterentwicklungsmöglichkeiten darlegte und neue Ideen aufzeigte.



sondere die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung ein zusätzliches Ertragspotenzial bot (TZ 33).

Der RH empfahl der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH, den öffentlichen Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Film Festival zu senken und stattdessen verstärkt private Finanzierungsquellen auszubauen bzw. zu erschließen.

- (2) Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien Marketing GmbH das Film Festival nicht verursachungsgerecht mit anteiligen Gemeinkosten insbesondere für Personal und Miete belastete und verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 31.
- (3) Der RH verwies auf das kritische Evaluierungsergebnis der Stadt Wien Marketing GmbH für die Abschlussveranstaltung der Streetparade. Er vertrat die Ansicht, dass diese von der Stadt Wien nicht beauftragte Veranstaltung in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Film Festival stand.

Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, nicht beauftragte oder nicht zusätzlich honorierte Veranstaltungen – insbesondere ohne inhaltlichen Zusammenhang zu einem City-Event – zu vermeiden.

Die Stadt Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, gemeinsam mit der Stadt Wien Marketing GmbH die Möglichkeit zusätzlicher Finanzierungsquellen im Zuge der jährlichen Planungen zu evaluieren.

Die Stadt Wien Marketing GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass bei Hinzurechnung der vom Gastronomiepartner lukrierten Erlöse der Finanzierungsanteil der Stadt Wien (Pauschalentgelt) an den Gesamterlösen zwischen 19,1 % (2015) und 26,1 % (2017) betrage. Dennoch versuche die Stadt Wien Marketing GmbH, private Finanzierungsquellen weiter auszubauen.

Die Stadt Wien Marketing GmbH führte weiters aus, dass die Streetparade seit dem Jahr 2018 nicht mehr stattfinde.

Gastronomiekonzession für das Film Festival

33.1 (1) Laut einer Pressemeldung der Stadt Wien Marketing GmbH hatte das Film Festival im Jahr 2017 rd. 920.000 Besucherinnen und Besucher. Für die Bereitstellung des gastronomischen Angebots beim Film Festival beauftragte die Stadt Wien Marketing GmbH ein Unternehmen (Gastronomiepartner), das die Planung und die Betreiberauswahl der einzelnen Gastronomiestände organisierte und koordinierte. Seine Beauftragung für die Jahre 2014 bis 2016 beruhte auf einer öffentlich kundgemachten Interessentensuche im Jahr 2013, bei der der Gastronomiepartner einziger



Anbieter war. Der von der Stadt Wien Marketing GmbH mit dem Gastronomiepartner darüber abgeschlossene Vertrag verlängerte sich jeweils um ein Jahr, wenn einer der Vertragsparteien nicht bis zum 31. Dezember für das jeweils übernächste Film Festival kündigte.

- (2) Basierend auf den vom Gastronomiepartner erarbeiteten und jährlich laufend angepassten Gastronomiekonzepten umfasste das gastronomische Angebot der Veranstaltung verschiedene Gastronomen. Diese mieteten vom Gastronomiepartner für die Dauer des Film Festivals insgesamt zwanzig Stände am Rathausplatz und sechs weitere Verkaufsstände im Rathauspark (Stand 2017) gegen Entgelt an. Der Gastronomiepartner hatte die gastronomische Gesamtorganisation inne, vergab die Stände nach einem von ihm durchgeführten Verfahren und stellte Servicedienstleistungen für die Standbetreiber bereit. Dazu gehörten u.a. die Logistik und Reinigung von Geschirr und Besteck, die Müllentsorgung, die Gestaltung der gemeinsam genutzten gastronomischen Veranstaltungsflächen (mit Sitzgelegenheiten, Beschattung, Dekoration etc.) inkl. Transport–, Auf– und Abbauleistungen sowie die Koordination der unterschiedlichen Angebote und der gastronomischen Konzepte der Standbetreiber.
- (3) Für dieses ausschließliche Recht zur eigenverantwortlichen gastronomischen Bewirtschaftung des Wiener Rathausplatzes entrichtete der Gastronomiepartner ein jährliches Konzessionsentgelt von 240.000 EUR exkl. USt an die Stadt Wien Marketing GmbH. Der Gastronomiepartner erhielt ein zehnprozentiges Entgelt aus seinen Mieteinnahmen für die Gastronomiestände. Für seine Akquirierung von Sponsoren stand ihm darüber hinaus ein Entgelt in Höhe von 10 % der daraus geflossenen Sponsoringeinnahmen zu. Zudem sah der Vertrag die Halbierung des sogenannten Veranstaltungsertrags zwischen der Stadt Wien Marketing GmbH und dem Gastronomiepartner vor. Der Veranstaltungsertrag war der Überschuss der erzielten Einnahmen aus der gastronomischen Bewirtschaftung über die damit verbundenen Ausgaben. Der Gastronomiepartner hatte bis spätestens 31. Oktober eine detaillierte Endabrechnung samt Belegen über diesen jährlichen Veranstaltungsertrag vorzulegen.
- (4) Die Abrechnungen des Gastronomiepartners für die gastronomische Bewirtschaftung des Film Festivals wiesen in den Jahren 2014 bis 2017 folgende Einnahmen und Ausgaben auf:



Tabelle 10: Film Festival – gastronomische Bewirtschaftung – Gebarung 2014 bis 2017

	2014	2015	2016¹	2017
	in EUR			
Einnahmen				
Mieten der Standbetreiber	1.178.000	1.178.000	1.546.500	1.185.430
Sponsoring	747.700	800.000	922.866	788.534
Summe Einnahmen	1.925.700	1.978.000	2.469.366	1.973.964
Ausgaben				
Mieten für Sitzgelegenheiten, gastronomische Veranstaltungseinrichtungen und Geschirr	-242.666	-271.793	-352.496	-260.155
Personal	-536.987	-599.248	-643.776	-606.976
Aufbauten, Energie, Transport und Sonstiges	-736.202	-699.800	-801.698	-766.407
Entgelte Gastronomiepartner (10 % der Miet– und Sponsoringeinnahmen)	-192.570	-197.800	-246.937	-197.396
Konzessionsentgelt an die Stadt Wien Marketing GmbH	-240.000	-240.000	-440.000	-240.000
Summe Ausgaben	-1.948.426	-2.008.641	-2.484.907	-2.070.934
Saldo (sogenannter Veranstaltungsertrag)	-22.726	-30.641	-15.541	-96.970
Ergebnisanteil Stadt Wien Marketing GmbH	0	0	0	0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Abrechnungen des Gastronomiepartners

Die Einnahmen der Jahre 2014, 2015 und 2017 aus der gastronomischen Bewirtschaftung lagen zwischen rd. 1,93 Mio. EUR und 1,98 Mio. EUR, wovon die Mieteinnahmen der Standbetreiber jährlich bis zu rd. 1,19 Mio. EUR betrugen; die übrigen Einnahmen, die zwischen rd. 0,75 Mio. EUR (2014) und rd. 0,80 Mio. EUR (2015) lagen, betrafen Sponsorengelder. Im Jahr 2016 erreichten die Gesamteinnahmen rd. 2,47 Mio. EUR (davon rd. 1,55 Mio. EUR Mieteinnahmen und 0,92 Mio. EUR aus Sponsoring), was auf das damals stattgefundene Public Viewing während der Fußball–Europameisterschaft zurückzuführen war. Die sogenannten Veranstaltungserträge waren in allen Jahren negativ, da die Ausgaben jährlich die Einnahmen überstiegen. Damit erhielt die Stadt Wien Marketing GmbH über das fixe Konzessionsentgelt hinaus keine zusätzlichen Einnahmen in Form von anteiligen Veranstaltungserträgen.

(5) Bis zu rd. 70 % der abgerechneten Gesamtausgaben²¹ betrafen eigene Leistungen des Gastronomiepartners bzw. seiner Unternehmensgruppe. Für den RH war eine nachgängige Beurteilung der Angemessenheit der abgerechneten Kosten nur teilweise möglich. Das betraf etwa in den Abrechnungen des Gastronomiepartners enthaltene Prämienzahlungen an seine Bediensteten (z.B. rd. 18.000 EUR für das

¹ inkl. Public Viewing

Gesamtausgaben ohne Entgelt für den Gastronomiepartner und ohne Konzessionsentgelt für die Stadt Wien Marketing GmbH



Jahr 2017). Zudem war aus den Abrechnungen ersichtlich, dass – mit Ausnahme der aufgebrachten Sponsoringeinnahmen – das Risiko für variable Erfolgsfaktoren wie bspw. das Wetter und die Besucherzahlen hauptsächlich die Standbetreiber trugen, zumal der Gastronomiepartner fixe Standmieten verrechnete.

Die vom Gastronomiepartner vorgelegten jährlichen Abrechnungen wurden laut den Angaben der Stadt Wien Marketing GmbH jeweils stichprobenweise rechnerisch und auf Plausibilität überprüft und waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH in Ordnern abgelegt. Ob die Stadt Wien Marketing GmbH derartige Nachprüfungen durchführte, war nicht dokumentiert.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Vertrag mit dem Gastronomiepartner weder Anreize für ein stärkeres Kostenbewusstsein des Gastronomiepartners noch für die Erzielung eines über das fixe Konzessionsentgelt hinausgehenden, anteilig auch der Stadt Wien Marketing GmbH zufließenden Veranstaltungsertrags enthielt. Trotz genannter Besucherzahlen von mehr als 900.000 im Jahr 2017 hatte die Stadt Wien Marketing GmbH auch aus dieser Veranstaltung – so wie schon in den Vorjahren – keine über das fixe Konzessionsentgelt hinausgehenden Einnahmen erzielt.

Zudem bemängelte der RH, dass angesichts des hohen Eigenleistungsanteils der Unternehmensgruppe des Gastronomiepartners eine Angemessenheitskontrolle der verrechneten Leistungen durch die Stadt Wien Marketing GmbH nur im Wege einer vertieften, ressourcenintensiven Nachprüfung der zahlreichen Einzelpositionen möglich wäre. Für die Durchführung derartiger – auch aufwendiger – Nachprüfungen im Rahmen von Stichproben– und Plausibilitätsprüfungen der Stadt Wien Marketing GmbH konnten dem RH jedoch für den überprüften Zeitraum keine Dokumentationen vorgelegt werden.

Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, das Gastronomiekonzept beim Film Festival am Wiener Rathausplatz zu evaluieren. Dabei wäre die Einführung einer kombinierten Abgeltung, bestehend aus einem fixen, valorisierten Konzessionsentgelt und einem einnahmenabhängigen Entgelt, zu prüfen.

Die Stadt Wien Marketing GmbH sagte dies zu. Gemäß ihrer Stellungnahme werde sie das Gastronomiekonzept im Hinblick auf die Einführung einer kombinierten Abgeltung prüfen und die Ergebnisse in einer allfälligen neuen Ausschreibung berücksichtigen.



Silvesterpfad

- 34.1 (1) Der jährliche Silvesterpfad begann frühestens am 26. Dezember und endete spätestens am 2. Jänner des Folgejahres. Er fand im Wesentlichen an öffentlichen Plätzen der Wiener Innenstadt statt. Ab dem Nachmittag des Silvestertags bis zum Neujahrstag boten bis zu 13 innerstädtische Bühnen ein unentgeltliches musikalisches Unterhaltungsprogramm an. Die Gastronomie— und Verkaufsstände sowie das mitternächtliche Feuerwerk ergänzten die künstlerischen Darbietungen.
 - (2) Die Veranstaltungsergebnisse des Silvesterpfads 2014 bis 2016 zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 11: Gebarung Silvesterpfad

	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017	
		in %				
Erlöse						
Pauschalentgelt der Stadt Wien	1.003.602	952.529	979.888	965.000	-3,8	
Standerlöse (Vermietung und Strom)	118.631	125.563	122.121	93.816	-20,9	
Sponsoring und Produktions- kostenzuschüsse	163.381	159.990	130.440	158.677	-2,9	
Werbeabgabe, sonstige Erlöse ab– bzw. zuzüglich Umbuchun- gen	3.364	-2.039	-31.879	22.400	565,8	
Summe	1.288.978	1.236.043	1.200.570	1.239.893	-3,8	
Aufwendungen						
Aufwendungen für Veranstaltungen	-1.089.314	-1.388.970	-1.114.924	-1.178.537	8,2	
Werbeabgabe und sonstige Aufwendungen	-5.145	-5.282	-4.865	-2.404	-53,3	
Abschreibungen	_	_	-7.083	-11.834	-	
Summe	-1.094.459	-1.394.252	-1.126.872	-1.192.774	9,0	
Ergebnis	194.519	-158.209	73.698	47.119	-75,8	

Quelle: Stadt Wien Marketing GmbH

Die Stadt Wien Marketing GmbH finanzierte den von der Stadt Wien beauftragten Silvesterpfad fast zur Gänze durch Pauschalentgelte der Stadt Wien (siehe Rahmenvertrag, TZ 28), Standerlöse sowie Sponsoring und Produktionskostenzuschüsse. In den Jahren 2014 bis 2017 lag der Finanzierungsanteil der Stadt Wien bzw. ihrer Rechtsträger (Pauschalentgelt) an den Gesamterlösen zwischen 77,1 % (2015) und 81,6 % (2016).



Die höchsten Aufwandsposten²² (Jahresdurchschnitt 2014 bis 2017) betrafen die zugekauften Personalleistungen (Auf— und Abbauten, Bewachung, Einsatzdienste) mit rd. 330.000 EUR, Bühnenleistungen (Bühne, Ton, Licht, Bands, Moderation usw.) mit rd. 302.000 EUR und die Werbung mit rd. 109.000 EUR. Wie beim Film Festival teilte die Stadt Wien Marketing GmbH auch dem Silvesterpfad keine anteiligen Gemeinkosten insbesondere für Personal und Miete zu (TZ 32).

Der Silvesterpfad wies mit Ausnahme des Jahres 2015 positive Veranstaltungsergebnisse auf. Das negative Ergebnis des Jahres 2015 war insbesondere auf intensivierte Sicherheitsvorkehrungen, den Programmschwerpunkt "150 Jahre Ringstraße", eine höhere Anzahl an bespielten Bühnen (13 statt elf) und den Weltrekordversuch für das größte digitale Feuerwerk der Welt zurückzuführen.

(3) In den Jahren 2014 bis 2017 schloss die Stadt Wien Marketing GmbH mit einem Verein²³ jährlich eine "Vereinbarung betreffend den Betrieb von Gastronomie— und Verkaufsständen am Rathausplatz im Rahmen des Wiener Silvesterpfads" ab. Darin übertrug die Stadt Wien Marketing GmbH dem Verein unentgeltlich das Recht, während des Silvesterpfads Gastronomie— und Verkaufsstände zu betreiben bzw. diese weiterzuvermieten (2016 und 2017 jeweils bis zu 80 Gastronomie— und Verkaufsstände; zum Teil weitergeführte Stände des zuvor am selben Ort stattfindenden Christkindlmarkts). Die Stadt Wien Marketing GmbH selbst vermietete Gastronomiestände an den innerstädtischen Adressen Löwelstraße, Freyung, Am Hof, Graben, Stephansplatz, Kärntner Straße und Neuer Markt, jedoch nicht am Rathausplatz.

In der Vereinbarung betreffend den Betrieb von Gastronomie- und Verkaufsständen am Rathausplatz verpflichtete sich die Stadt Wien Marketing GmbH gegenüber dem Verein, für ein musikalisches Rahmenprogramm samt Nebenleistungen (Absperrungen, Bereitstellung von Wagenkarten usw.) zu sorgen. Im Gegenzug hatte der Verein an die Stadt Wien Marketing GmbH einen Produktionskostenzuschuss in Höhe von 30.000 EUR zuzüglich 20 % USt (2016) zu bezahlen.

- (4) Obwohl zumindest Teile der Leistungserbringung (Standmiete, Feuerwerk usw.) in das Folgejahr fielen, buchte die Stadt Wien Marketing GmbH alle Erlöse und Aufwendungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung, in das vorangegangene Jahr.
- 34.2 (1) Der RH wies kritisch auf den hohen Finanzierungsanteil (bis zu 81,6 %) der Stadt Wien bzw. ihrer Rechtsträger (Pauschalentgelt bzw. Sponsoring) für Veranstaltungsleistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Silvesterpfad hin.

²² laut Nebenaufzeichnung des Projektleiters

Der 2005 im Vereinsregister mit Sitz in Wien eingetragene Verein f\u00f6rderte und betreute Marktveranstaltungen, insbesondere Anlassm\u00e4rkte, wie z.B. Advent-, Christkindl- und Osterm\u00e4rkte.



Der RH empfahl der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH, den öffentlichen Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Silvesterpfad zu senken und stattdessen verstärkt private Finanzierungsquellen, z.B. durch Übertragung des Nutzungsrechts am Rathausplatz an die Stadt Wien Marketing GmbH, auszubauen bzw. zu erschließen.

- (2) Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien Marketing GmbH den Silvesterpfad nicht verursachungsgerecht mit anteiligen Gemeinkosten insbesondere für Personal und Miete belastete und verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 31.
- (3) Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien Marketing GmbH die gesamten Erlöse und Aufwendungen des Silvesterpfads in das jeweils vorangegangene Jahr buchte, obwohl diese zum Teil das Folgejahr betrafen und eine zeitliche Abgrenzung zu erfolgen hätte.

Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, alle Geschäftsfälle periodengerecht zu erfassen.

Die Stadt Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, gemeinsam mit der Stadt Wien Marketing GmbH die Möglichkeit zusätzlicher Finanzierungsquellen im Zuge der jährlichen Planungen zu evaluieren.

Die Stadt Wien Marketing GmbH sagte zu, den öffentlichen Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Silvesterpfad zu senken und stattdessen verstärkt private Finanzierungsquellen auszubauen bzw. zu erschließen. Sie teilte mit, dass sie grundsätzlich alle Geschäftsfälle periodengerecht erfasse. Beim Silvesterpfad habe sie nur einen geringen, in das jeweils neue Jahr fallenden Teil der Geschäftsfälle nicht periodengerecht abgegrenzt.

Weihnachtstraum

35.1 (1) Der Weihnachtstraum fand alljährlich begleitend zum Christkindlmarkt am Wiener Rathausplatz und im Rathauspark von Mitte November bis Ende Dezember statt. Der Weihnachtstraum umfasste den kostenpflichtigen "kleinen Eistraum" (kleiner Eislaufplatz und Verleih, zeitlich vor dem ab Mitte Jänner beginnenden Wiener Eistraum), und die Weihnachtswelt (weihnachtliche Beleuchtung, Rentierzug, Schlittenfahrten, Ringelspiel, Mitmachstationen für Kinder). Den "kleinen Eistraum" und die Weihnachtswelt führte die Stadt Wien Marketing GmbH durch, den Christkindlmarkt am Rathausplatz veranstaltete ein Verein.



Für das Jahr 2016 beauftragte die Wirtschaftsagentur Wien²⁴ erstmals die Stadt Wien Marketing GmbH, den Weihnachtstraum zu organisieren und durchzuführen. Im September 2017 vereinbarten die Stadt Wien Marketing GmbH und die Stadt Wien, den bestehenden Rahmenvertrag (TZ 28) um den Weihnachtstraum zu erweitern und das vereinbarte Pauschalentgelt rückwirkend mit Jänner 2017 zu verrechnen. Die Beauftragung der Stadt Wien Marketing GmbH durch die Stadt Wien war auch für die Folgejahre vereinbart.

Die Kostenzuordnung des "kleinen Eistraums" war in den Jahren 2016 und 2017 unterschiedlich; 2016 war der "kleine Eistraum" Teil des "Weihnachtstraums", 2017 Teil des Wiener Eistraums (Leistungsblock City–Events). Diese Umstellung sowie die 2017 beim Weihnachtstraum nicht genutzte Wiener Volkshalle im Rathaus wirkten sich erlös– und aufwandsmindernd auf den Weihnachtstraum 2017 aus.

(2) Die Gebarung des Weihnachtstraums zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 12: Gebarung des Weihnachtstraums

	2016	2017	Veränderung 2016 bis 2017		
	in EUR		in %		
Erlöse					
Beauftragung der Wirtschaftsagentur Wien (ein Fonds der Stadt Wien)	710.000	_	_		
Pauschalentgelt der Stadt Wien	_	431.800	_		
Produktionskostenzuschüsse	150.000	142.000	-5,3		
Tickets	622.919	_	_		
Gastronomie und Schaustellerei	23.000	27.000	17,4		
sonstige Erlöse (inkl. Durchlaufposten)	4.381	45.651	942,0		
Summe	1.510.300	646.451	-57,2		
Aufwendungen					
Aufwendungen für Veranstaltungen	-1.474.955	-664.190	-55,0		
Werbeabgabe und sonstige Aufwendungen	-26.090	_	_		
Abschreibungen	-107.632	-35.263	-67,2		
Summe	-1.608.677	-699.453	-56,5		
Ergebnis	-98.377	-53.002	-46,1		

Quelle: Stadt Wien Marketing GmbH

Bei der Wirtschaftsagentur Wien handelte es sich um einen Fonds der Stadt Wien. Ihr Ziel war, die Wiener Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Wien durch Förderungen, Immobilienangebote, Stadtentwicklung sowie Service- und Beratungsleistungen zu stärken.



Die Stadt Wien Marketing GmbH finanzierte den Weihnachtstraum fast zur Gänze durch Abgeltungen der Wirtschaftsagentur Wien (2016) bzw. Pauschalentgelte der Stadt Wien (2017, <u>TZ 28</u>), Produktionskostenzuschüsse und Ticketerlöse aus dem "kleinen Eistraum" (2016). Der Weihnachtstraum erwirtschaftete keine Sponsorenerlöse.

Aufgrund der Erträge aus dem "kleinen Eistraum" lag der Finanzierungsanteil der Stadt Wien bzw. ihres Fonds für den Weihnachtstraum 2016 bei 47 % gemessen an den Gesamterlösen. Durch die Verrechnungsumstellung 2017 erhöhte sich dieser auf 66,8 %.

Die höchsten Aufwandsposten²⁵ des Jahres 2017 betrafen Dekoration (insbesondere Beleuchtung), Werbung, Abschreibungen und Grafik. Auch dem Weihnachtstraum teilte die Stadt Wien Marketing GmbH keine anteiligen Gemeinkosten zu (TZ 31).

- (3) Vom Weihnachtstraum (Dekoration, Beleuchtung, Bewerbung) und dem damit verbundenen Rahmenprogramm ("kleiner Eistraum"), jedoch ohne Nebenleistungen wie beim Silvesterpfad (Absperrungen, Bereitstellung von Wagenkarten), profitierte der zeitgleich am Wiener Rathausplatz von einem Verein organisierte Christkindlmarkt. Dies, obwohl der Verein im Unterschied zum Silvesterpfad an die Stadt Wien Marketing GmbH für die Durchführung des Weihnachtstraums keinen Produktionskostenzuschuss leistete und die Stadt Wien Marketing GmbH keine nennenswerten eigenen Erlöse daraus erzielte.
- (4) Im Jahr 2016 betrugen die auf den Weihnachtstraum entfallenden Abschreibungen 107.632 EUR. Davon betrafen 90.000 EUR die "Weihnachtstraum—App", welche im November 2016 dem Anlagevermögen mit einer geplanten fünfjährigen Nutzungsdauer zuging. Die Stadt Wien Marketing GmbH—interne Nachbesprechung des Weihnachtstraums 2016 ergab, dass die ursprünglich geplante mehrjährige Nutzung der App nicht zweckmäßig sei und eine Neuprogrammierung kostengünstiger als eine Weiterentwicklung sei. Daraufhin schrieb die Stadt Wien Marketing GmbH die App zum 31. Dezember 2016 zur Gänze außerordentlich ab.
- ad (2) Der RH wies kritisch auf den hohen Finanzierungsanteil (bis zu 66,8 %) der Stadt Wien bzw. ihres Fonds für Veranstaltungsleistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Weihnachtstraum hin. Davon profitierte insbesondere der Veranstalter des Christkindlmarkts, der dafür jedoch kein Entgelt an die Stadt Wien Marketing GmbH leistete.

²⁵ laut Nebenaufzeichnung des Projektleiters



Der RH empfahl der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH, den öffentlichen Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Weihnachtstraum zu senken und stattdessen verstärkt private Finanzierungsquellen, z.B. Sponsorengelder, auszubauen bzw. zu erschließen.

Der RH kritisierte, dass die Stadt Wien Marketing GmbH den Weihnachtstraum nicht verursachungsgerecht mit anteiligen Gemeinkosten insbesondere für Personal und Miete belastete und verwies dazu auf seine Empfehlung in <u>TZ 31</u>.

ad (4) Der RH kritisierte die sich als nicht zielführend erwiesene Entwicklung der "Weihnachtstraum-App". Der in diesem Zusammenhang angefallene Aufwand in Höhe von 90.000 EUR musste bereits zwei Monate nach Aktivierung der App zur Gänze außerordentlich abgeschrieben werden.

Der RH empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, bei der Entwicklung von Softwarelösungen auf deren Nachhaltigkeit zu achten.

Die Stadt Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, gemeinsam mit der Stadt Wien Marketing GmbH die Möglichkeit zusätzlicher Finanzierungsquellen im Zuge der jährlichen Planungen zu evaluieren.

Die Stadt Wien Marketing GmbH sagte zu, für den Weihnachtstraum zusätzliche private Finanzierungsquellen evaluieren zu wollen und bei der Entwicklung von Softwarelösungen auf deren Nachhaltigkeit zu achten.



Schlussempfehlungen

36 Zusammenfassend empfahl der RH:

Stadt Wien

- (1) Die Förderungen an die drei Vereine Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste wären hinsichtlich der einzelnen abgerechneten Ausgabenpositionen umfassend zu prüfen. Im Falle einer zweckfremden Verwendung von Fördermitteln wären diese zurückzufordern. (TZ 3)
- (2) Vom Verein Wiener Kulturservice wären Informationen zu allen geplanten und mit Fördermitteln unterstützten Veranstaltungen und Aktivitäten bereits im Rahmen seines Förderantrags abzuverlangen und diese auf die Förderwürdigkeit zu prüfen. (TZ 3)
- (3) Die Förderwürdigkeit von Förderanträgen wäre im Sinne des Leitfadens für Kulturförderungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)
- (4) Die Einhaltung der Förderbedingungen durch die drei Vereine Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste wäre sicherzustellen; widrigenfalls wären die ausbezahlten Fördermittel zurückzufordern. (TZ 5)
- (5) Förderabrechnungen der drei Vereine Verein Wiener Kulturservice, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und Verein Wiener Stadtfeste wären zeitnah durchzuführen. (TZ 5)
- (6) Die Erreichung der im Leitfaden der Magistratsabteilung 7 festgelegten Kriterien zur Förderwürdigkeit wäre zu überprüfen. (TZ 6)
- (7) Vom Verein Wiener Kulturservice wäre ein Tätigkeitsbericht für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen einzufordern. (TZ 6)
- (8) Von den drei Vereinen wären auch die Originalbelege in Höhe der Förderung sowie deren Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) einzufordern und diese Belege umfassend auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. (TZ 6)
- (9) Vom Verein Wiener Kulturservice wäre im Rahmen des Förderantrags eine Gesamtkalkulation für das Donauinselfest einzufordern, um über Ausmaß und Höhe der Förderung befinden zu können. (TZ 8)



- (10) Die Abrechnungsunterlagen des Vereins Wiener Kulturservice und des Vereins zur Förderung der Stadtbenutzung wären auf deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern. (TZ 9, TZ 10, TZ 16)
- (11) Die für Verwaltungsstrafen verwendete Förderung an den Verein Wiener Kulturservice wäre zurückzufordern. (TZ 11)
- (12) Die Förderungen für Personalausgaben wären von der Einhaltung der relevanten arbeits-, abgaben- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch die Förderempfängerinnen und -empfänger abhängig zu machen. (TZ 11)
- (13) Vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung wären konkrete Vorhaben und Beschreibungen einzufordern, um über die Förderwürdigkeit des Förderantrags im Sinne des Leitfadens entscheiden zu können. (TZ 12)
- (14) Nicht verbrauchte Fördermittel wären vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung jährlich zurückzufordern oder eine rechtliche Grundlage für die unterjährige Zwischenfinanzierung des Vereins zu schaffen. (TZ 13)
- (15) Vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung und vom Verein Wiener Stadtfeste wären Begründungen für Abweichungen zwischen den geplanten und abgerechneten Ausgaben bei der Förderabrechnung einzuholen. (TZ 13, TZ 18)
- (16) Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungen wäre auch anhand von Belegen und Nachweisen der Zahlungsflüsse zu prüfen. Nicht ordnungsgemäß belegte Ausgaben wären zurückzufordern. (TZ 14, TZ 16)
- (17) Anlässlich der Förderabrechnung wäre ein Anlagenverzeichnis zu verlangen, um allfällige Eigentumsrechte wahren zu können. (TZ 15)
- (18) Die vom Verein Wiener Stadtfeste für das Jahr 2015 abgerechneten Leistungen wären auf deren Förderwürdigkeit zu prüfen und nicht belegbare Ausgaben zurückzufordern. Im Falle von nicht korrekt belegten Ausgaben wäre dem Verein Wiener Stadtfeste eine Nachfrist für die Vorlage ordnungsgemäßer Belege zu setzen; widrigenfalls wären die Fördermittel zurückzufordern. (TZ 18)



- (19) Vom Verein Wiener Stadtfeste wäre im Rahmen des Förderantrags eine Gesamtkalkulation für das Wiener Stadtfest einzufordern, um über Ausmaß und Höhe der Förderung befinden zu können. (TZ 19)
- (20) Für die Überlassung des Rathausplatzes wäre ein der Attraktivität des Platzes adäquates Mietentgelt einzuheben. Davon wären nur Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden, auszunehmen. (TZ 20)
- (21) Ein angemessener Anteil an einem allfälligen finanziellen Erfolg einer Veranstaltung am Rathausplatz wäre einzufordern. (TZ 20)
- (22) Die Überlassung des Rathausplatzes wäre insbesondere für saisonal lukrative Veranstaltungszeiten oder im Falle mehrerer Interessenten transparent und nachvollziehbar zu entscheiden. (TZ 20)
- (23) In die Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz wären Bestimmungen aufzunehmen, die eine Einsichtnahme in geeignete Unterlagen des Veranstalters zur wirtschaftlichen Beurteilung von Veranstaltungen sicherstellen. (TZ 20)
- (24) Die Einhaltung der Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz bezüglich der entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Überlassung durch Veranstalter an Dritte wäre zu prüfen. (TZ 20)
- (25) In den Benützungsübereinkommen für den Rathausplatz wären Sanktionierungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Bestimmungen vorzusehen. (TZ 20)
- (26) Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses über die Vermietung der Repräsentationsräume im Wiener Rathaus für Veranstaltungen wären durchgängig und nachvollziehbar umzusetzen und für alle Veranstaltungen mit Ausnahme von Eigenveranstaltungen der Stadt Wien und ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen, die gemeinsam mit der Stadt oder ihren Einrichtungen abgehalten werden wären Mietentgelte einzuheben. (TZ 21)
- (27) Der Begriff des überwiegenden Interesses der Stadt wäre eng auszulegen, um die bisher übliche Praxis der häufigen unentgeltlichen Überlassung der Repräsentationsräume hintanzuhalten. (TZ 21)
- (28) Für Förderungen der Magistratsabteilung 5 wären allgemein gültige Förderrichtlinien schriftlich festzulegen und zu veröffentlichen. (TZ 22)



- (29) Für die wesentlichen Verfahrensschritte der Förderabwicklung wäre eine detaillierte und vollständige Aufgabenbeschreibung, die sowohl die methodische Vorgehensweise als auch Beurteilungsmaßstäbe umfasst, festzulegen. (TZ 22)
- (30) Die bei der Förderwürdigkeit angelegten Beurteilungsmaßstäbe (öffentliches Interesse und Wien–Bezug) wären in den Förderrichtlinien der Magistratsabteilung 5 transparent festzulegen und durchgängig anzuwenden. (TZ 22)
- (31) Die Förderungen an den Verein AIDS LIFE wären zu evaluieren. (TZ 24)
- (32) Budgetäre Restriktionen wären bei der Höhe der Förderungen für Veranstaltungen verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 24)
- (33) Die von der Magistratsabteilung 5 in ihren Berichten zu den Förderanträgen vorgebrachten Abwägungen und Bedenken bei der Entscheidung einer Förderung für eine Veranstaltung wären verstärkt zu berücksichtigen. (TZ 25)
- (34) Bei der Förderabwicklung durch die Magistratsabteilung 5 wären qualitätssichernde Maßnahmen (z.B. Checklisten) vorzusehen, um das Vorliegen der dafür wesentlichen Unterlagen sicherzustellen. (TZ 25)
- (35) Förderabrechnungen wären vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren, sodass sie aktenmäßig bei der Stadt Wien verfügbar und nachvollziehbar sind. (TZ 26)
- (36) Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel durch den Verein AIDS LIFE wäre mittels Vorlage von alternativen Angeboten zumindest für hochpreisige Leistungen zu überprüfen. (TZ 26)
- (37) Sämtliche übermittelten Belege auch solche Dritter wären vor allem auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, um die widmungsgemäße Mittelverwendung der Förderung sicherzustellen. (TZ 26)
- (38) Es wären Unterlagen einzufordern, die eine Plausibilisierung des auf den Life Ball und die Eröffnung am Wiener Rathausplatz entfallenen Anteils der Personalkosten ermöglichen. (TZ 26)
- (39) Zukünftig wären die mit den Leistungsabgeltungen beabsichtigten Wirkungsziele der Stadt Wien Marketing GmbH vorab vertraglich festzulegen und der Zielerreichungsgrad anhand von vorab definierten Kriterien zu messen. (TZ 28)



(40) Es wären Anreize für eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Veranstaltungsgebarung der Stadt Wien Marketing GmbH zu bieten, um die direkt veranstaltungsbezogenen Aufwendungen zu minimieren. (TZ 29)

Stadt Wien Marketing GmbH

- (41) Die Grundzüge der Budgetierung, wie z.B. die Gegenüberstellung von budgetierten Werten und Ist-Werten samt Abweichungsanalyse und die durchgängige Berücksichtigung der Abschreibungen, wären einheitlich festzulegen. (TZ 30)
- (42) Auf die Vollständigkeit der Budgetplanung wäre zu achten und es wären erforderliche Vorhaben zeitgerecht zu budgetieren, um damit eine hinreichende gesamtunternehmerische Planungssicherheit zu gewährleisten. (TZ 30)
- (43) Eine Kostenrechnung wäre zu implementieren, um über eine solide Grundlage zur Steuerung des Unternehmens zu verfügen, die Angemessenheit der Pauschalentgelte je Veranstaltung besser beurteilen sowie allfällige wirtschaftliche Schwächen einzelner Veranstaltungen besser erkennen zu können. (TZ 31)
- (44) Nicht beauftragte oder nicht zusätzlich honorierte Veranstaltungen insbesondere ohne inhaltlichen Zusammenhang zu einem City–Event wären zu vermeiden. (TZ 32)
- (45) Das Gastronomiekonzept beim Film Festival am Wiener Rathausplatz wäre zu evaluieren. Dabei wäre die Einführung einer kombinierten Abgeltung, bestehend aus einem fixen, valorisierten Konzessionsentgelt und einem einnahmenabhängigen Entgelt, zu prüfen. (TZ 33)
- (46) Alle Geschäftsfälle wären periodengerecht zu erfassen. (TZ 34)
- (47) Bei der Entwicklung von Softwarelösungen wäre auf deren Nachhaltigkeit zu achten. (TZ 35)



Stadt Wien; Stadt Wien Marketing GmbH

- (48) Dem Rahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH wären klar festgelegte Leistungsumfänge mit eindeutig bestimmten, auf einer Kostenrechnung basierenden Leistungsabgeltungen zugrunde zu legen. (TZ 28)
- (49) Der im Rahmenvertrag zwischen der Stadt Wien und der Stadt Wien Marketing GmbH enthaltene Begriff "Überschuss" wäre zu präzisieren, um im Abrechnungsfall über eine klare Kalkulationsgrundlage zu verfügen. (TZ 29)
- (50) Der öffentliche Finanzierungsanteil für Leistungen der Stadt Wien Marketing GmbH beim Film Festival, beim Silvesterpfad und beim Weihnachtstraum wäre zu senken. Stattdessen wären verstärkt private Finanzierungsquellen, z.B. durch Übertragung des Nutzungsrechts am Rathausplatz an die Stadt Wien Marketing GmbH (beim Silvesterpfad) oder durch Sponsorengelder (z.B. beim Weihnachtstraum) auszubauen und zu erschließen. (TZ 32, TZ 34, TZ 35)





Wien, im Oktober 2019 Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Stadt Wien Marketing GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Günter Wandl (5. Dezember 2011 bis 8. September 2016) **Walter Hillerer**

(seit 9. September 2016)

Stellvertretung

Gerhard Weishaupt (5. Dezember 2011 bis 8. September 2016)

Norbert Kettner (seit 9. September 2016)

Geschäftsführung

Barbara Forsthuber (1. Oktober 2008 bis 18. April 2017)

Michael Draxler (seit 1. Oktober 2008)

Mag. Gerlinde Riedl (seit 6. September 2017)

